

## Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbschaft werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

# Wohlstand für Alle

70 Jahre  
Grundgesetz

Sonderveröffentlichung der  
Ludwig-Erhard-Stiftung



**BOSCH**  
Technik fürs Leben



# Technik fürs Leben



[www.bosch.de](http://www.bosch.de)



Als globales Technologie- und Dienstleistungsunternehmen bietet Bosch innovative und vernetzte Lösungen zur Verbesserung der Lebensqualität. Daran arbeiten 410 000 Mitarbeiter in den Bereichen Mobility Solutions, Industrial Technology, Consumer Goods sowie Energy and Building Technology. Unsere Produkte begeistern Menschen, verbessern ihre Lebensqualität und schonen die natürlichen Ressourcen.



## Editorial

## Wohlstand ist kein Grundrecht



**Roland Tichy**  
Vorsitzender der  
Ludwig-Erhard-Stiftung

Ludwig Erhard ist derzeit eine Art zu früh geborener Liebling von Politikern jeder Couleur. Der Bundeswirtschaftsminister bekennt sich – schon von Amtes wegen – zu ihm und neuerdings der Vorsitzende der Grünen. Das ist schön. Gelesen oder gar verstanden haben sie ihn nicht: Vom Beherrlichen seiner Worte keine Spur. Nach den blumigen Sonntagsreden würde es mit dem gemütlich wirkenden Dicken mit der Zigarre höchst unbequem.

Ja, er spricht davon, dass er „aus der Volkswirtschaft viel an Kraft und Leistung herausholen“ will. Aber nicht für Steuereinnahmen und Umverteilung, sondern mit einem ganz anderen Ziel: Damit „die Menschen frei von Sorgen und Nöten leben können, dass sie die Möglichkeit gewinnen, Eigentum zu erwerben und dadurch unabhängig zu werden, dass sie mehr an menschlicher Würde entfalten können, weil sie dann nicht mehr auf die Gnade anderer, auch nicht auf die Gnade des Staates, angewiesen sind“. Das passt in kein aktuelles Parteiprogramm, in dem der bevormundende Versorgungsstaat gefeiert wird. Das passt auch nicht zu der aktuellen Debatte, in der fröhlich über Verstaatlichung, über die Wieder-Erfindung einer DDR, diesmal mit Internet, fabuliert wird.

Auch Erhards Rezepte, die ja bewirkt haben, dass dieses Land zu einem der wohlhabendsten der Welt wurde, passen nicht in die Dichtung aktueller Wirtschaftspolitik: „Wohlstand für alle“ und ‚Wohlstand durch Wettbewerb‘ gehören untrennbar zusammen; das erste Postulat kennzeichnet das Ziel, das zweite den Weg, der zu diesem Ziel führt.“

Wettbewerb ist dabei nicht eine Art Sandkasten-Spielchen, in dem ein Wirtschaftsminister die Schaufelchen und Eimerchen austeilte und darauf achtet, dass keiner ein

zu großes Sandhäufchen baut. Bei Erhard ist „der echte, nicht manipulierte Wettbewerb das beste und auch wohltätigste Ausleseprinzip“.

Auslese, Wettbewerb – das sind Wörter, die schmerzen. Und dazu gehören Eigentum, Freiheit und Selbstverantwortung – und nicht Kommissionen für alles und Räte für dies und das. Erhards Konzept passt auch nicht zu einer Politik, die „nationale Champions“ schmieden will, um dem globalen Wettbewerb zu begegnen, wie er sich in Amtsstuben darstellt.

Ludwig Erhard hat vor dem „sozialen Untertan“ gewarnt, zu dem wir werden, wenn wir uns nicht wehren. Und den viele Politiker gern hätten, weil dann ihre Ziele leichter durchsetzbar sind und das Publikum dankbar applaudiert, wenn es einen Teil von dem, was es zuvor selbst erwirtschaftet hat, als Gnadenakt zugeteilt bekommt, nachdem es durch die Staatsmühlen gedreht und weniger geworden ist.

Diese Debatte muss geführt werden, gerade zum 70. Jahrestag des Grundgesetzes. Das Grundgesetz ist interpretierbar und anpassungsfähig. Aber damit ist es auch dehnbar und keineswegs der feste Fels, auf dem eine Gesellschaft unerschütterlich bauen kann. Das Grundgesetz ist Auftrag, nicht Ergebnis. Dazu haben wir Beiträge namhafter Autoren zusammengetragen und im Geiste Ludwig Erhards ein „Manifest für Soziale Marktwirtschaft“ verfasst.

Mein besonderer Dank gilt Ardo Hansson, Zentralbank-Präsident Estlands – einem Land, das wie kein anderes Ludwig Erhards Ideen für seine prosperierende Gegenwart umgesetzt hat. Er schreibt über die Notwendigkeit einer stabilen Geldpolitik – neben Wettbewerb die zweite Seite der Erhard’schen Medaille.

## Inhalt

- 3 Roland Tichy** – Editorial
- 6 Roland Tichy**  
Das Gespenst der Enteignung geht um
- 12 Ulrich Blum**  
Eigentum und die Herrschaft des Rechts
- 16 Nicola Beer**  
Wohlstand für alle – Eigentum für jeden
- 18 Nils Ole Oermann**  
Share Economy: Eine Abkehr vom Privateigentum?
- 20 Jens Spahn**  
Organspende: Ja oder Nein sagen zu müssen, ist zumutbar
- 24 David Stadelmann**  
Freie Fahrt durch Maut statt Fahrverbote
- 28 Theresia Theurl**  
Genossenschaftliches Eigentum ist im Grundgesetz verankert
- 30 Rainer Schlegel**  
Wo wird das im Grundgesetz angelegte Sozialstaatsgebot erfahrbar?
- 34 Ulrich van Suntum**  
Die Mietpreisbremse – Widerspruch zur Marktwirtschaft
- 36 Frank Schäffler**  
Antidiskriminierungsgesetz: Angriff auf den liberalen Rechtsstaat
- 40 Thomas Mayer**  
Geld und Eigentum
- 44 Theo Waigel**  
„Riesenerfolg, wie die Vereinigung gelungen ist“
- 50 Demokratie in Gefahr?**  
Mitglieder der Ludwig-Erhard-Stiftung nehmen Stellung
- 56 Werner J. Patzelt**  
Sensibilität in Deutschland gegenüber Gefahren für die Demokratie
- 58 Richard Schröder**  
Akt der Anerkennung mündiger Bürger
- 60 Felix von Nathusius**  
„Aufbauprozess Ost hat mit viel Innovationskraft funktioniert“
- 64 Reiner Holznagel**  
Die (un)endliche Geschichte vom Soli
- 65 Michael Hütter**  
Digitalisierung und Arbeit
- 66 Hilmar Schneider**  
Ist die Tarifautonomie noch relevant?
- 67 Peter Rásonyi**  
Stärke der Schweiz durch Wettbewerb
- 68 Andreas Mundt**  
Wettbewerb sichert Freiheit
- 70 Hans-Jürgen Papier**  
Komplementärverhältnis von Freiheit und Verantwortung
- 72 Paul Kirchhof**  
Wirtschaftsfreiheit und Ordnungsrahmen
- 74 Wolfgang Ockenfels**  
Christliche Soziallehre im Grundgesetz
- 76 Simone Bagel-Trah**  
Gemeinsame Verantwortung
- 77 Carsten Linnemann**  
Ist die zunehmende Pluralität eine Gefahr?
- 78 Armin Schuster**  
Schutz für die Verfassung
- 80 Hans-Peter Friedrich**  
„Nur wer sich sicher fühlt, kann frei sein“
- 83 Wolfgang Steiger**  
Soziale Marktwirtschaft als Richtschnur
- 84 Joachim Starbatty**  
Macrons Aufruf passt nicht zum deutschen Grundgesetz
- 86 Dietrich Murswiek**  
Wie die EU die Demokratie beschädigt – und was man dagegen tun kann
- 88 Friedrich Heinemann**  
Zur Notwendigkeit einer transparenten europäischen Finanzverfassung
- 90 Ardo Hansson**  
On the Future of the Euro – a View from a Small and Open Economy
- 92 Norbert Bolz**  
Über den Paternalismus des vorsorgenden Sozialstaates
- 94 Berthold Barth**  
Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz: Alles in Ordnung?
- 96 Siegfried F. Franke**  
Das Grundgesetz – Vom Provisorium zur Verfassungswirklichkeit
- 98 Manifest für Soziale Marktwirtschaft**

»KEIN VERSTECKTER  
BÖRSENSCHATZ  
BLEIBT LANGE  
UNENTDECKT, ...«

FOCUS MONEY\*

»ABER MIT  
**ÜBER 45 JAHREN  
ERFAHRUNG**  
HEBT MAN IHN  
ETWAS SCHNELLER.«

DR. JENS EHRHARDT  
Vorstandsvorsitzender | DJE Kapital AG

DJE Kapital ist seit Generationen inhabergeführt und eine der ältesten Vermögensverwaltungen Deutschlands. Erfolgreiche Vermögensverwaltung bedeutet uns zweierlei: Einerseits eine anspruchsvolle Wissenschaft, die Sachverstand und Erfahrung erfordert. Andererseits eine Leidenschaft, die Kreativität und Bereitschaft zum Hinterfragen verlangt. Mit beidem bewirken wir für unsere Kunden seit 45 Jahren nachweislich herausragende Performances.

**Erfahren Sie mehr unter [www.dje.de](http://www.dje.de)**



Alle veröffentlichten Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Aktienkurse können markt-, währungs- und einzelwertbedingt relativ stark schwanken. Wertpapiere bieten keinen umfassenden Schutz gegen die Geldentwertung, Auszeichnungen, Ratings und Rankings sind keine Kauf- oder Verkaufsempfehlungen. Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Weitere Informationen zu Chancen und Risiken finden Sie auf der Webseite [www.dje.de](http://www.dje.de). Der Verkaufsprospekt und weitere Informationen sind in deutscher Sprache kostenlos bei der DJE Investment S.A. oder unter [www.dje.de](http://www.dje.de) erhältlich. Verwaltungsgesellschaft der Fonds ist die DJE Investment S.A. Vertriebsstelle ist die DJE Kapital AG.

\* Focus Money 32/2017, S. 8, „Das Beste kaufen“

## Das Gespenst der Enteignung geht um

Die Forderung nach Enteignung ist bei einem großen Teil der Wähler populär, stellt **Roland Tichy** fest. Vermutlich haben viele vergessen, woher der Wohlstand für alle kommt: Er beruht auf einer marktwirtschaftlichen Ordnung, die ohne Privateigentum undenkbar ist

**E**in Gespenst geht mal wieder um in Deutschland: diesmal das Gespenst der Enteignung. Noch ist es ein kleines Gespenst, eher ein bescheidenes Gespenstchen. Es geht ja nur in Berlin um, und auch dort nur gegen „Großkonzerne“ im Wohnungsbereich. Großkonzerne, die lassen sich leicht entmenslichen und als bösaartiges Ungeziefer darstellen, wie es der „Spiegel“ vorgemacht hat; das Magazin hatte einen Immobilieneigentümer als eine auf einem Wohnhaus hockende Riesenheuschrecke mit Anzug, Krawatte und Smartphone abgebildet. Aber Vorsicht: Das Gespenstische hat den Hang und Drang zur Größe. Sein Wachstums-Gen verlangt nach ständiger Expansion.

### Das Argument Menschenrechte

Durch Enteignung wird nicht eine Wohnung mehr gebaut, eher weniger. Dann war aber die Enteignung wirkungslos, weil sie sich bloß auf Großkonzerne bezogen hat – das ist die Logik sozialistischer Argumen-



**Roland Tichy**  
ist Vorsitzender der  
Ludwig-Erhard-Stiftung.

te: Wirkungslosigkeit einer Maßnahme verlangt nach Erhöhung der Dosis. Schon jetzt haben die Jusos in der Debatte den Grenzwert auf 20 Wohnungen gesenkt. „Mit welchem Recht hat jemand mehr als 20 Wohnungen?“ – So lautet die rhetorische Frage ihres Vorsitzenden Kevin Kühnert. Wer braucht schon mehrere Wohnungen, wenn er doch nur in einer wohnen kann? Und der Vorsitzende der Grünen Robert Habeck hat den nächsten Schritt formuliert: Viele alte Menschen würden in zu großen Wohnungen wohnen. Da muss doch etwas zu machen sein, oder? Das Gespenst wächst schnell.

Damit ist der Weg vorgezeichnet, und er ist gut gepflastert. Schließlich ist Wohnen ein Menschenrecht. Oder etwa nicht? Schon gegen die vagen Pläne der Privatisierung von Wasserwerken wurde dieses „Menschenrecht“ ins Feld geführt. Es ist ein sehr brauchbares Argument: Wieso darf ein Bäcker gegen das Menschenrecht auf Nahrung verstoßen, indem er einem Hungrigen kein Brot schenkt,

FOTO: HEIKE ROST

# GG

# Das Grundgesetz

sondern Geld dafür verlangt? Das Gespenst hat viele Geschwister.

Verstaatlichung – und auf nichts anderes zielen Enteignungen – gilt seltsamerweise in Deutschland vielfach als Allheilmittel. Die Polemik der Nazis gegen Kaufhäuser und Großbauern, die DDR und ihre verrotteten Wohnungsbestände, das Debakel um den Berliner Flughafen aus Staatshand, die unerträglichen Verspätungen der staatlichen Bundesbahn – historische Erfahrungen verblissen, allein der Glaube bleibt: Der Staat ist gerechter, Funktionäre sind menschenfreundlicher, Bürokratien arbeiten effizienter. So klingt der Glaube an das ewig Gute im Staate.

### Feinde der Marktwirtschaft

Nur beruht der aktuelle Wohlstand gerade nicht auf Verstaatlichung, sondern auf privatem Eigentum. Ludwig Erhard sagte 1957: „In meiner Eigenschaft als Wirtschaftsminister kann mir füglich nicht zugemutet werden, für das Seelenheil des ganzen Volkes verantwortlich zu sein. In dieser Funktion habe ich eine ganz spezifische Aufgabe zu erfüllen. Diese lautet unter dem hier gekennzeichneten Aspekt dahin, aus der Volkswirtschaft so viel an Kraft und Leistung herauszuholen, dass die Menschen frei von Sorgen und Nöten leben können, dass sie die Möglichkeit gewinnen, Eigentum zu erwerben

und dadurch unabhängig zu werden, dass sie mehr an menschlicher Würde entfalten können, weil sie dann nicht mehr auf die Gnade anderer, auch nicht auf die Gnade des Staates angewiesen sind.“ Das ist die Erhard'sche-Ordnung – durchgesetzt mithilfe der US-Alliierten gegen Konrad Adenauer, vor allem aber gegen SPD und KPD. Nur sie schafft Wohlstand für alle.

Wie kommt es aber, dass staatliche Tristesse, bröckelnder Staatsputz und elende Wohnungsknappheit plötzlich als erstrebenswert gelten? Die Forderung nach Enteignung ist bei einem großen Teil der Wähler populär. Die neue Enteignungslust überspringt das Linksrechts-Schema; sie kommt von links und wird ganz rechts mit Beifall aufgenommen, wo man schon immer das jüdische Großkapital der Wallstreet misstrauisch beäugt hat. Das Gespenst der marktwirtschaftlichen Feindschaft in Deutschland steht auf einem rechten und auf einem linken Bein.

Vermutlich haben viele vergessen, woher der Wohlstand für alle kommt: Er beruht auf einer marktwirtschaftlichen Ordnung, die ohne Eigentum undenkbar ist. Der Staat erwirtschaftet nicht, er verteilt nur das um, was vorher andernorts erarbeitet wurde. Aber der Wohlstand für alle in Deutschland stagniert. Das Versprechen steigenden Wohl-

stands hat seinen Glanz verloren. Vielmehr geht es für immer mehr Bürger um die Verteidigung des Erreichten; das erscheint bedroht, und die Bedrohung ist real.

Die verfügbaren Einkommen steigen in Deutschland im Durchschnitt und für die meisten Einkommensklassen nur noch bescheiden: in den letzten 25 Jahren, und das umfasst eine Generation, nur um 15 Prozent. Bei 20 Prozent der Personen mit den niedrigsten Einkommen steigt es allerdings gar nicht, und das bei mittlerweile annähernder Vollbeschäftigung. Es fällt schwer, den Lebensstandard der Eltern zu halten; ihn zu übertreffen ist noch weit schwerer. Das schafft Unzufriedenheit, auch vor dem Hintergrund einer langen wirtschaftlichen Wachstumsphase, in der die Erträge offenbar nicht bei den Menschen ankommen.

### Ungeheurer Vertrauensverlust

Es ist wachsendes Misstrauen gegenüber der Finanzialisierung von Gesellschaft und Wirtschaft – entstanden schon vor der Finanzkrise. Es ist das Unbehagen daran, dass die Banken und Finanzinstitute ihr Innovationspotenzial und ihre Macht für eigene Geschäfte nutzen, die sich lediglich im Geldbereich abspielen. Während gleichzeitig der von den Finanzmärkten ausgeübte übermäßige Renditedruck auf ►►

## Artikel 1

### Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

# (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

► die Realwirtschaft viele Arbeitsplätze kostet und sowohl das soziale als auch das ökologische Gefüge insgesamt bedroht. Nach der Finanzkrise schien dieser Druck gebrochen: Die Staaten mussten Banken sowie letztlich Wirtschaft und Gesellschaft retten – was einen ungeheuren Verlust des Vertrauens in diese Bereiche der Marktwirtschaft zur Folge hatte. Die einfache Lehre, die daraus gezogen wurde: Am Ende muss es doch der Staat richten.

Nach der Finanzkrise schien die Macht der Banken gebrochen, und viele vorher mächtige Institutionen sind seither nur noch Karikaturen ihrer einstigen Größe, wie der Untergang oder Bedeutungsverlust der früheren Großbanken Dresdner Bank, Commerzbank und Deutsche Bank illustriert. Aber seltsamerweise kehrte die Finanzialisierung in anderer Form zurück, als immer sichtbarere Folge der Nullzinspolitik der Notenbanken. Die Zentralbanken überschwemmen die Gesellschaft durch Anleihekäufe mit billigem Geld, um einen Konjunkturéinbruch zu verhindern, die überhöhten Staatsverschuldungen in vielen südeuropäischen Staaten finanzierbar zu halten und die Wirtschaft insgesamt zu stabilisieren. Es ist ein ehrenwerter Versuch, insbesondere in Europa, um die explosive Mischung aus Überschuldung mancher Staaten, notwendiger An-

Es zeigt sich, wie richtig Ludwig Erhards Konzept der „Volksaktie“ war, mit dem er breiten Bevölkerungsschichten Zugang zu Aktien ermöglichen wollte

passungsleistungen im gemeinsamen Währungsraum, Konjunkturschwäche und drohender Deflation mit den Mitteln der Geldpolitik einzudämmen.

Diese Zins- und Geldmengen-Finanzialisierung, nennen wir sie verkürzt Euro-Finanzialisierung, stabilisiert. Sie hat aber, je länger sie anhält, schmerzhaft Nebenwirkungen. Die Nullzinsen gefährden, mit jedem Jahr dramatischer, die Altersversorgung der Deutschen, die zum großen Teil auf Lebensversicherung und Zinspapieren beruht. Es lohnt sich nicht mehr zu sparen – was auch erklärtes Ziel dieser Art von Geldpolitik ist. Aber statt zu entsparen, legen die Deutschen mehr Geld weg gegen die drohende Altersarmut. Es ist ein seltsamer Wettlauf: Es wird mehr gespart, weil die Europäische Zentralbank

(EZB) das Sparen unattraktiv macht. Da es in Deutschland keine Aktienkultur gibt, wird im Ergebnis weiter „falsch“ gespart.

### **Künstlich aufgeblähte Kurse**

Gewinner sind die Aktienbesitzer. Die freien Mittel strömen in die Aktienmärkte und treiben die Kurse. In dieser Krise zeigt sich, wie richtig Ludwig Erhards Konzept der „Volksaktie“ war, mit dem er breiten Bevölkerungsschichten Zugang zu Aktien und damit zum Produktivkapital ermöglichen und ihr Verständnis dafür wecken wollte – und wie falsch es war, dieses Konzept zu beerdigen und die Vermögensbildung großen Kollektiv-Institutionen zu überantworten, die Zinspapiere erstehen.

Aber auch die Unternehmen spielen beim Nullzinsspiel der EZB nicht mit. Trotz niedriger Zinsen investieren sie kaum. Vielfach verschulden sie sich nur, um eigene Aktien zurückzukaufen. Das treibt wiederum die Kurse. Mit billigem Geld und entsprechenden Transaktionen werden also die Unternehmenswerte gesteigert – auf dem Papier, oder digital –, als Folge der Finanzialisierung über steigende Aktienkurse, die vom Fluchtgeld immer weiter angehoben werden. Nicht mehr Erfolge auf den Güter- und Dienstleistungsmärkten sind entscheidend, sondern künstlich aufgeblähte Kurse.

## **Artikel 1**

### **Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte**

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



Steigende Kurse wiederum erfreuen die Aktionäre – auch ohne Investitionen. Unternehmenswertsteigerung ohne Unternehmenswertwachstum ist die Folge. Warum auch Risiken einer Investition eingehen, wenn mit demselben Eigenkapital oder sogar mithilfe von Nullzinskrediten Unternehmenswertsteigerung durch den einfach zu bewerkstellenden Aktienrückkauf machbar ist? Dumm ist, wer investiert, klug, wer die freien Mittel finanzialisiert.

Es ist eigentlich nur ein inflationärer Prozess: Die Preise für Aktien steigen, weil in Ermangelung von Alternativen die Nachfrage nach Aktien steigt. Geld für diese Nachfrage stellt die Europäische Zentralbank in Hülle und Fülle praktisch unbegrenzt zur Verfügung – zwar für andere Zwecke gedacht, aber wie für steigende Kurse gemacht.

### Steigende Immobilienpreise

Dieser inflationäre Prozess erfasst auch andere Vermögensgegenstände, insbesondere Immobilien. Betongold gilt allen Immobilienkrisen zum Trotz als sichere Anlage. Es sind die anlagesuchenden Geldcontainer aus Italien und Skandinavien, die den Berliner Immobilienmarkt aus seinem jahrzehntelangen Dornröschenschlaf erweckt und zunächst die Kaufpreise nach oben getrieben haben. Während

viele Bürger „arm“ blieben, wurden die Immobilien plötzlich sexy, zumal sie im Preis immer noch unter dem Niveau vergleichbarer Städte wie Hamburg, München und Frankfurt liegen und meilenweit entfernt sind von anderen Metropolen wie London oder Paris. Und in einem europaweiten oder sogar globalen Vergleich kann der Berliner Immobilienmarkt keine Insel mit preiswerten Immobilienbeständen bleiben. Die Mieten folgten den Kaufpreisen. Dabei nähren steigende Mieten weiter steigende Mieten: Nach einem jüngsten Urteil sind Vermieter verpflichtet, ihre Mieten zu erhöhen. Zu niedrige Mieten kämen einem Geschenk gleich, das entsprechend versteuert werden müsste. Auch hier gilt die Börsianerregel: Die Hausse nährt

Warum Risiken einer Investition eingehen, wenn mithilfe von billigem Geld Unternehmenswertsteigerung einfach durch Aktienrückkauf machbar ist?

die Hausse, und die Hausse ist eine Folge der Geldmenge.

Hinzu kommt, dass der Immobilienmarkt in Deutschland höhere Preise erfordert, da die Nachfrage nach Wohnraum steigt. Derzeit beträgt der Wohnraumkonsum 48 Quadratmeter je Kopf, man wohnt gern großzügig. Der Zuzug von Millionen aus Osteuropa im Zuge der europäischen Freizügigkeit für seine Bürger und als Folge der Fluchtbewegung aus Nordafrika erhöht ebenso die Nachfrage wie die innerdeutsche Binnenwanderung: Das Land und kleinere Orte gelten als langweilig; Stadtluft macht wieder frei. Selbst Vororte gelten neuerdings wieder als spießig; durch die gezielte und dramatische Verteuerung der individuellen Mobilität mit dem Auto ist es wieder preiswerter, zentral zu wohnen, damit Anfahrts- und Versorgungswege zu verkürzen sowie die vielfältigen Karriere- und Freizeitmöglichkeiten einer Metropole zu genießen.

Es ist nach wie vor keineswegs so, dass überall die Immobilienpreise steigen würden. In der Eifel, der Oberpfalz, weiten Gegenden Niedersachsens, Nordostbayerns, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wie in Gemeinden außerhalb der industriellen Leuchttürme Ostdeutschlands sinken die Preise und Mieten für Immobilien. Das ist nicht einmal ein Nachteil: Niedrige Preise sind ►►

## Artikel 2

### Persönliche Freiheitsrechte

- <sup>(1)</sup> Jeder hat das Recht auf die freie **Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.



►► ein Argument, mit denen eine scheinbar unattraktive Mittelstadt in Nordhessen gegen die Metropolregion Frankfurt punkten könnte. Die Allokationswirkung der Preise könnte diesen Regionen helfen und gleichzeitig die Metropolen entlasten. Der Markt funktioniert.

Die Frage ist nur: Ist die Politik bereit, dies auszuhalten? Gibt es ein Gesetz, das billiges Wohnen im Zentrum der Hauptstadt erzwingt? Gibt es einen Anspruch auf ein billiges Studentenapartment in jeder Stadt, die einem gefällt? Oder sind niedrige Preise ein Standortvorteil für Städte, die sonst wenig attraktiv erscheinen? Diese Überlegungen werden weggewischt von Politik und Medien, deren Erfahrungshorizont von den nachholenden Immobilienpreisen in den Szenevierteln Berlins geprägt ist und die für die wirtschaftlichen und finanziellen Hintergründe wenig bis kein Verständnis haben. Sie fordern billige Mieten für sich – in Berlin, und Posenmüchel juckt nicht.

All das ist kein deutsches Phänomen. Europaweit wird es für die Mittelschicht schwerer, in einer schnell deindustrialisierenden Wirtschaft ihr Auskommen zu finden. Auskömmliche Einkommen entstehen nicht mehr durch Arbeit, sondern dadurch, dass genügend freie Mittel eingesetzt werden, um bei der durch die Geldschwemme ausgelösten Fi-

Anpassungsfolgen einer Zinserhöhung würden auf alle Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsmarkt übergreifen; das scheuen Politiker

nanzialisierung mitzuschwimmen. So meldet die OECD, dass Mitte der 1980er-Jahre knapp sieben Jahreseinkommen ausreichten, um sich eine 60-Quadratmeterwohnung in der jeweiligen Hauptstadt leisten zu können – mittlerweile werden dafür über zehn Jahreseinkommen fällig. Es werde immer schwerer, einen Mittelklasse-Lebensstil zu erreichen, so ein Ergebnis der Studie.


#### Politik des langen Atems!

Damit kriecht das Gespenst der Enteignung aus den Gruften, in denen es hauste. Es müssen ja nicht gleich klassische Enteignungen sein; zuerst bastelte die Politik mit Mietpreisbremsen, Veränderungssperren oder dem Verbot des Überwälzens von Mietnebenkosten an einer schrittweisen Ertragsenteignung. Die offensichtlichen Probleme werden

damit nicht gelöst, nur mit populistischem Aktionismus beantwortet.

Die eigentliche Lösung wäre eine Herausforderung: Die Nullzinspolitik müsste beendet werden. Die Folge wären sinkende Immobilienpreise, vielleicht sogar ein Platzen der Immobilienblase. Anpassungsfolgen einer Zinserhöhung würden allerdings auf sämtliche Wirtschaftsbereiche und den Arbeitsmarkt übergreifen; das scheuen Politiker.

Und es ist ja auch nicht so, dass der Markt überhaupt nicht wirkt: Der Wohnungsneubau in Deutschland ist auf Rekordniveau. Verkürzte Planungs- und Genehmigungsverfahren, Abschaffung künstlicher Verteuerung durch überbordende Bauvorschriften oder – sehr konkret – die Freigabe der riesigen Betonfläche des stillgelegten Tempelhofer Flughafens in Berlin: Die Instrumente der Politik wären vielfältig, um die aktuellen Wohnungsprobleme der Ballungsräume zu lindern – und zu akzeptieren, dass die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen nicht durch gleich hohe Mieten in Ballungsräumen wie flachem Land, sondern eben durch Preisunterschiede hergestellt werden könnte.

Das wäre wahrhaft Erhard'sche Politik – die allerdings den langen Atem für mindestens ein halbes Dutzend Anpassungsjahre voraussetzt. 

## Artikel 2

### Persönliche Freiheitsrechte



<sup>(2)</sup> Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unverletzlichkeit. **Die Freiheit der Person ist unverletzlich.** In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



# SPEZIELLE PRIVATE-LABEL-FONDS- LÖSUNGEN FÜR FONDSINITIATOREN

Sie möchten einen alternativen Investmentfonds auflegen und managen. Sie suchen einen Partner der die notwendige Erfahrung und Expertise im Private-Label-Fondsbusiness mitbringt. Mit dem Sie innovative Anlagestrategien verwirklichen können und sich von der Masse der Standardprodukte abheben können. Dann sind Sie bei IPConcept an der richtigen Adresse.

Wir sind als Alternative Investment Fund Manager (AIFM) zugelassen und schöpfen aus der langjährigen Erfahrung bei der Auflegung und Zulassung

von Private-Label-Fonds mit EU-Pass in Deutschland sowie in der Schweiz. Unser Spektrum reicht von Publikumsfonds bis hin zu Spezialfonds für Ihre Vermögensverwaltung, Ihr Family Office oder für Ihr Unternehmen. Nutzen Sie unsere Kompetenz als Marktführer für Private-Label-Fonds im deutschsprachigen Markt.

Wir beraten Sie gerne persönlich, sprechen Sie uns an.  
Tel.: +352 260248-2222, [fundsolutions@ipconcept.com](mailto:fundsolutions@ipconcept.com),  
[www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com)

# Eigentum und die Herrschaft des Rechts

**Ulrich Blum** befasst sich mit der Frage, ob in den Demokratien der westlichen Welt noch das Gesetz herrscht – „Herrschaft des Rechts“ – oder zunehmend Willkür Einzug hält, die eher an „Herrschaft durch Recht“ im totalitären Sinn erinnert

Wie lassen sich die beiden Begriffe Eigentum und Ordnung in Recht und Gesetz eines Staates einordnen? Das Thema ist relevant, weil der Systemwettbewerb zwischen liberalen und staatsautoritären Marktwirtschaften in den Bereichen des geistigen Eigentums, des Investitionsschutzes sowie der asymmetrischen Nutzung von Eigentumsrechten bei Export- und Direktinvestitionsstrategien global von Bedeutung ist.

Weiterhin besteht eine Systemherausforderung für den ökonomischen Liberalismus, nämlich der ihm eigene Gegensatz zwischen Ordnung und Anarchie im Sinne von Herrschaftsfreiheit, gemeinhin als „Freispiel der Kräfte“ begriffen.

Schließlich sind als Systembedrohung für die Marktwirtschaft der politische Opportunismus und Voluntarismus zu nennen, die beispielsweise im Vorschlag, Wohnungen in Berlin zu verstaatlichen, aber auch im „Draghiat“, also in der geldpolitischen Anmaßung der Europä-



**Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Blum** ist stellvertretender Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung.

ischen Zentralbank, zum Ausdruck kommen. Überwölbend ist zu prüfen, in welchem Umfang die Interdependenz der Systeme zum Wettbewerb führt, in dem die eine oder die andere Ordnung überlegen ist.

Die institutionelle Organisation von Gesellschaft spielt eine ent-

scheidende Rolle und ist Teil der bedeutenden Staatstheorien: Ein Extremum ist die Anarchie, also die Herrschaftsfreiheit, deren positive Interpretation die Harmonie ist, die auch im chinesischen Daoismus niedergelegt ist. Demzufolge ist der Mensch ein Störfaktor und sollte sich daher so verhalten, als existiere er nicht. Über Gottfried Wilhelm Leibniz gelangten diese Ideen nach Europa, wo sie die physiokratische Lehre stark beeinflusst haben, insbesondere das „Laissez faire, laissez passer, le monde va lui même“.

Später feierte diese Lehre in den 1980ern ihre Wiederauferstehung. Die grundlegende Überlegung von Ronald Reagan und Margaret Thatcher war, dass so viele Regulierungen die Wettbewerbsabläufe störten, dass ein Zurückfahren den Wohlstand steigern würde.

Die zweite Form ist die Hierarchie, die bei niedrigen Transaktionskosten des Informationstransports vorteilhaft ist. Vereinfacht: Eine Organisation kann so lange wach-

## Artikel 3

### Gleichheit vor dem Gesetz

**(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

**(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

sen, wie die zunehmenden Vorteile der Größe nicht durch wachsende Kontrollkosten überkompensiert werden. Hierarchie ist die Ordnung, die es erlaubt, diese Kosten niedrig zu halten.

Vereint man Ordnung als übergeordnetes und Wettbewerb als nachgelagertes System, erfolgt eine Differenzierung in Spielregeln und Spielzüge – das Gestaltungsprinzip marktwirtschaftlicher Ordnungen. Hier müssen die Kooperationskosten niedrig liegen, das heißt die gemeinsame Informations- und Wertebasis muss das Handeln erleichtern. In dieser Struktur ist Subsidiarität zwingend notwendig: Keiner möge eine Aktivität an sich ziehen, die eine darunter liegende Institution besser zu leisten in der Lage ist.

Offensichtlich ist die „Herrschaft durch Recht“ auf der Ordnungsebene angesiedelt; denn die Spielzüge sollen rechtmäßig ablaufen. Geschieht dies nicht, wird es durch Schiedsrichter durchgesetzt – zum Beispiel durch die Kartellbehörde.

Die „Herrschaft des Rechts“ wird in der Eigentumsordnung abgesichert. Sie gewährt den Menschen ihre Naturrechte, zu denen das Eigentum an Vermögensgegenständen zählt, die ihnen die wirtschaftliche Unabhängigkeit ermöglichen und der Willkür entgegenwirken.

Oft werden Eigentumsrechte und Verfügungsrechte in einem Atem-

zug genannt, obwohl sich beide unterscheiden: Eigentum ist wertlos, wenn darüber nicht verfügt werden kann; Verfügungsgewalt entleert sich, wenn Eigentum nicht gewährleistet ist. Zu den wesentlichen Elementen der Eigentumsordnung zählt, dass das Volk durch das Gesetz regiert und diesem unterworfen wird und dass dieses Gesetz so konstruiert ist, dass die Bevölkerung bereit ist, es zu akzeptieren.

Eigentum gewährleistet im wirtschaftlichen Sinne, dass sich ökonomisches Handeln, insbesondere Investitionen, auszahlen können, also ein Anreiz besteht, und Dritte von einem ungerechtfertigten Eigentumszugriff ausgeschlossen werden können. Nur das ermöglicht Zurechenbarkeit, Verantwortung und Haftung als eherne Kerne der marktwirtschaftlichen Ordnung.

Im Kontrast zur Herrschaft des Rechts bedeutet die Herrschaft durch Recht zunächst nichts anderes, als dass exekutive Macht durch Gesetze gedeckt ist. Tatsächlich beinhaltet jedoch die Herrschaft durch Gesetze auch eine autoritäre Version, die nur eine scheinbare Legitimität erzeugt: Denn das Recht, mit dem geherrscht wird (und nicht durch das geherrscht wird), kann, wie die Geschichte zeigt, illegitim und sogar verbrecherisch sein.

Die Frage, wer herrschen soll – die Besten (Aristokratie), die Be-

währtesten (Meritokratie), das Volk (Demokratie), die Reichsten (Plutokratie) oder Einzelne (Monarchie, Diktatur) –, findet man schon in der Staatenlehre von Sokrates, der jeder Staatsform eine degenerierte Variante gegenüberstellte und gerade gegenüber der Demokratie ausgesprochen skeptisch war. Denn sie ist in der Lage, die Herrschaft des Gesetzes durch Mehrheitsstimmen zu erodieren.

### Wettbewerb der Ordnungen

In der Geschichte war die Herrschaft des Einzelnen oder einer einzelnen Organisation oft die Voraussetzung, aus der Herrschaft des Rechts heraus die Herrschaft durch Recht einzuführen. Damit wurden vorkonstitutionelle Ordnungen, bei Friedrich dem Großen die Monarchie, dem Gesetz unterstellt – einen aufgeklärten Absolutismus kennzeichnende institutionelle Innovation. Bisher betrachten sich viele Staatsparteien, insbesondere kommunistische Parteien, als vorkonstitutionell, weshalb jedes Gesetz auf Kompatibilität mit der Ideologie ausgerichtet wird.

Der Wettbewerb in den Spielzügen wird eingeeht durch die Ordnung. Wenn sich das System bewährt, entsteht Reputation. Ergeben sich aufgrund einer fehlerhaften Ordnung systematische Ineffizienzen, so wird in einem ►►

## Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz

- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

►► weitergelagerten System mit Metaordnungen das Ordnungssystem selbst unter Druck geraten. Demzufolge existiert ein Wettbewerb der Ordnungen, der ebenfalls für Effizienz sorgt.

In der Begründung des Sherman Anti-Trust Acts im Jahr 1890 als Kern der US-Wettbewerbsordnung wurde das besonders deutlich: Wenn, wie der amerikanische Kongress postulierte, die Gesellschaft sich geeinigt habe, die Demokratie als bevorzugte Herrschaftsform anzuerkennen, so könne sie keine Diktatur, also das Monopol, in der Wirtschaft dulden. Damit wurde das amerikanische Kartellrecht begründet.

Die Frage der Gegenwart lautet, ob in den Demokratien der westlichen Welt auch heute noch hinreichend das Gesetz herrscht oder zunehmend eine Willkür Einzug hält, die eher an die Herrschaft durch Recht im totalitären Sinne erinnert. So postuliert Colin Crouch in seinem 2004 erschienenen Buch „Post-Democracy“, dass die moderne Herrschaftsausübung derart komplex sei, dass die demokratische Legitimation für das Handeln nur noch unter Schwierigkeiten eingeholt werden könne – woraus auf eine systemische Entartung des Systems geschlossen werden könne. Die Bedingungen werden dann so gestaltet, dass die Parlamente nicht

mehr zustimmen können, weil ihnen entweder die Zeit fehlt, die Komplexität der Angelegenheit zu groß ist oder beides. Diese Erfahrung hat Deutschland unter der Kanzlerschaft von Angela Merkel häufig gemacht (Rettung des Euro, Rettung Griechenlands).

Auch das Beileihen von überparlamentarisch organisierten Einrichtungen wie beispielsweise Verfassungsgericht oder Zentralbank mit Rechten, die sie unabhängig vom „Druck der Straße“ ausüben sollen, birgt große Risiken. So betreibt die Europäische Zentralbank eine Geldpolitik, die weder dem Geiste der Europäischen Union noch ihrem ökonomisch-rechtlichen Regelwerk im Gründungsauftrag entspricht. Damit erodiert das Vertrauen in das „rule of law“ auf der monetären Seite in besonderer Weise.


#### Stärkung der Eigentumsrechte

Zuletzt beginnen transnationale Regelwerke, auch wenn sie konstitutionell begründet sind, ein Eigenleben zu führen – mit der Folge, dass rechtlich bindende Vorschriften Gültigkeit erhalten, die auf demokratischem Wege selten Mehrheiten erzielt hätten. Hier liegt ein Teil der Skepsis gegenüber der EU, aber auch internationalen Handelsabkommen begründet.

Durch den Wettbewerb der Ordnungen sollten derartige institu-

tionelle Verirrungen geheilt werden, aber er funktioniert nur eingeschränkt, denn er gerät durch den scheinbaren ökonomischen Erfolg staatsautoritärer Systeme zunehmend unter Druck: Trotz des Beitritts zur Welthandelsorganisation WTO hat China Schwierigkeiten, seine Märkte zu öffnen, weshalb es spürbare Verwerfungen im Handel und Kapitalaustausch gibt.

Möglicherweise werden liberale, auf Eigentumsordnungen aufgebaute Systeme künftig weit mehr auf Reziprozität achten müssen. Die wirtschaftskriegerischen Maßnahmen der USA könnten ein Durchsetzen des Wettbewerbsprinzips erzwingen, weil auch China auf globale Märkte angewiesen ist. Unternehmen aus der chinesischen Elektronikbranche beginnen, sich an ihren Auslandsstandorten zu öffnen, um nicht unter den Verdacht des Diebstahls von Informationen zu geraten. Die chinesische Regierung hat beschlossen, angesichts der Wachstumsdelle den Privatsektor zu fördern.

Die Verstärkung der Eigentumsrechte scheint also auf gutem Wege. Und vielleicht wird das auch Rückwirkungen in den USA haben, die bei ihren Internetgiganten noch viel über das Thema der Herrschaft durch Recht – also über freiheitliche ökonomische Ordnungsprinzipien – lernen können. 

## Artikel 4

### Glaubens- und Gewissensfreiheit

**(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.**

# BRAUCHEN SIE UNTERSTÜTZUNG IN IHRER SUPPLY CHAIN?



**WIR HABEN  
IHRE LÖSUNG!**

Seit Jahrzehnten unterstützen wir unsere Kunden aus den unterschiedlichsten Branchen mit perfekten Lösungen rund um das Thema Industrieverpackung und kontinuierlicher Verbesserung der Prozesse entlang ihrer Supply Chain.

Deufol ist Ihr globaler Premiumanbieter im Bereich Industriedienstleistungen. Mit rund 2.300 Mitarbeitern an 90 Standorten sind wir für Sie da, wo Sie uns benötigen. Erleben Sie den Deufol-Unterschied. Wir freuen uns auf Sie und Ihre Herausforderungen!

**Deufol SE**  
Johannes-Gutenberg-Straße 3-5  
65719 Hofheim (Wallau)  
Telefon: +49 61225000  
E-Mail: [info@deufol.com](mailto:info@deufol.com)

**DEUFOL**  
Packaging. Next level.

WE FOCUS ON PACKAGING + SUPPLY CHAIN LIMITS AND REMOVE THEM.

# Wohlstand für alle – Eigentum für jeden

Die Enteignungsinitiative gegen große Immobilienbesitzer in Berlin hat starke Gegenargumente: Eigentum schafft unabhängige und selbstbewusste Bürger, die dadurch – ganz im Sinne Ludwig Erhards – die Chance haben, ihre Lebensideen zu verwirklichen, argumentiert **Nicola Beer**

Ludwig Erhard hat 1957 in seinem Buch nicht nur für „Wohlstand für alle“, sondern auch für „Eigentum für jeden“ plädiert. Eigentum für jeden sah Erhard als ein Mittel zum Zweck. Es ging ihm darum, das Selbstbewusstsein bei den Menschen zu wecken, den Bürgersinn wie auch das soziale Ansehen zu stärken und Sicherheit zu mehren.

Die FDP hat es in den Freiburger Thesen, die heute noch für liberale Politik in vielerlei Hinsicht prägend sind, auf den Punkt gebracht: „Freiheit braucht Eigentum. Eigentum schafft Freiheit. Es ist Mittel zum Zwecke der Wahrung und Mehrung menschlicher Freiheit, nicht Selbstzweck.“

Im Sinne der Erhard'schen Formel „Eigentum für jeden“ heißt es in dem liberalen Grundsatzpapier aus den 1970er-Jahren, dass die formale Garantie der Eigentumsordnung in einem sozialen Rechtsstaat der Ergänzung durch die reale Chance jedes Bürgers zur Eigentumsbildung



**Nicola Beer** ist stellvertretende Bundesvorsitzende der Freien Demokraten.

bedarf. Eigentum sollte deshalb nicht nur geschützt, sondern seine Bildung sollte durch den sozialen Rechtsstaat vielmehr auch aktiv gefördert werden.

Die aktuelle Diskussion in Berlin über das Volksbegehren zur Enteignung von Wohnungseigentümern zur Milderung des Engpasses an bezahlbarem Wohnraum dreht den Spieß um. Die Befürworter nehmen für sich Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 des Grundgesetzes in Anspruch. Hier heißt es unter anderem, dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, Grund und Boden zum Zwecke der Vergesellschaftung zudem durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden können.

Richtig ist, dass Eigentum seine Begründung und Begrenzung in der Freiheit findet. Aber sind es wirklich private Wohnungseigentümer, die für den Engpass verantwortlich sind? Und glaubt jemand ernstlich, dass der Staat der bessere Eigen-

FOTO: LAURENCE CHAPERON

## Artikel 4

### Glaubens- und Gewissensfreiheit

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.



tümer ist? Nicht zuletzt die Wirren und Skandale um den Berliner Flughafen zeigen, dass Zweifel angebracht sind, wenn man meint, dass der Staat es besser kann.

### Zu einfache Antworten

Ein Blick in die Freiburger Thesen zeigt, dass die Gründe für die Wohnungsnot in unseren Städten vielleicht doch woanders zu suchen sind als bei den Eigentümern. Dort heißt es: „Versorgung aller Bevölkerungsgruppen mit ausreichendem Wohnraum und humaner Städtebau müssen Hauptziele der Bodenpolitik sein. Die Gemeinden sollen diese Politik durch Ausweisung und Erschließung neuen Baugeländes sowie Verdichtung erschlossener Gebiete in Übereinstimmung mit regionalen Strukturplänen betreiben.“

Diese politische Forderung gilt auch nach knapp 50 Jahren noch. Welche Kommune weist neue Bauflächen aus? Planungsprozesse behindern heutzutage jedenfalls eher, anstatt zu fördern. Gut gemeinte Gesetze verteuern, anstatt den Wohnungsbau zu fördern. Anstatt sich auf das vermeintliche Allgemeinwohl zu berufen, sollten die wirklichen Probleme angegangen werden.

Dies gilt letztlich auch für andere Umverteilungsdebatten. Ganz im Erhard'schen Sinne sollten wir uns vor zu einfachen Antworten in Acht


Eigentum sollte nicht nur geschützt, sondern seine Bildung durch den sozialen Rechtsstaat aktiv gefördert werden

nehmen und darüber nachdenken, wie Eigentum zum Allgemeinwohl, nämlich dem eines selbstbewussten Bürgertums, gefördert werden kann, eines Bürgertums, das die Chance bekommt, seine Lebensidee zu verwirklichen.

### Finanzvermögen der Bürger

Tatsache ist, dass Deutschland bei den Wohneigentumsquoten in Europa mit 45 Prozent auf dem vorletzten Platz rangiert. Und die Tageszeitung „Die Welt“ titelte im Februar 2018: „Das reiche Deutschland gibt es nur im Koalitionsvertrag“. Laut der europäischen Statistikbehörde Eurostat sind die Bundesbürger eher Mittelmaß, wenn es um das Finanzvermögen geht.

Vor diesem Hintergrund wiederhole ich noch einmal die Freiburger Thesen: „Dadurch, dass Eigentum so Mehrung von Freiheit und Abbau von Abhängigkeit des Menschen gegenüber Staat und Gesellschaft ermöglicht, schafft es nicht nur Raum für die Individualität und Privatheit menschlichen Daseins, sondern auch für die Inkonformität und Pluralität gesellschaftlichen Zusammenlebens.“

Es liegt auf der Hand und sollte daher im Sinne des Wohles der Allgemeinheit sein, dass wir weiter daran arbeiten, Ludwig Erhards Leitmotiv „Wohlstand für alle – Eigentum für jeden“ umzusetzen. 

## Artikel 5

### Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft

<sup>(1)</sup> Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Die **Pressefreiheit** und die **Freiheit der Berichterstattung** durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.



# Stellt die Share Economy eine Abkehr vom Privateigentum dar?

Ökonomisch wird der Aufbruch in die Share Economy nicht in den Urkommunismus führen, meint **Nils Ole Oermann**. Sie eröffnet neue Möglichkeiten des Wirtschaftens. Neue Geschäftsmodelle erfordern aber klare Regeln, wenn das Sharing rechtssicher und erfolgreich sein soll

Seit einiger Zeit wollen gerade junge Leute bestimmte Güter nicht mehr für sich besitzen, sondern deren Nutzung mit anderen teilen. Aus dem angelsächsischen Raum hat sich dafür der Begriff Share Economy eingebürgert. Wenden sie sich damit auch vom Privateigentum ab?

Zunächst scheint die ökonomische wie zivilrechtliche Antwort auf die obige Frage ein klares Nein: Das marktwirtschaftliche System kennt seit Langem Geschäftsarten wie Leihe, Pacht, Miete oder Mietkauf, bei dem Besitz und Eigentum auseinanderfallen und unterschiedliche Personen zu unterschiedlichen Zeiten über das Privateigentum anderer verfügen dürfen. In einem freien Rechtsstaat würde man deshalb erwarten, dass sich Ähnliches auch in einer Share Economy abbilden ließe, ohne das vom Grundgesetz garantierte Recht auf



**Prof. Dr. Dr. Nils Ole Oermann** lehrt Ethik mit Schwerpunkt Wirtschaftsethik in Lüneburg und Oxford.

Privateigentum infrage zu stellen, auf dem jede kapitalistisch organisierte Marktwirtschaft fußt.

Ökonomisch wird der Aufbruch in eine Share Economy nicht in den Urkommunismus führen, weil es gerade nicht der Staat ist, sondern marktwirtschaftlich agierende Individuen oder private Unternehmen, die diese Wirtschaftsform zunehmend praktizieren, ohne dabei das Ziel zu haben, die Marktwirtschaft abzuschaffen.

Auch das „Gesharte“ wird jemandem oder wie in einer Genossenschaft mehreren Einzelnen gehören, sodass die prägenden Säulen jeder funktionierenden Marktwirtschaft – das Recht auf Privateigentum, fairer Wettbewerb und der enge Zusammenhang beim „Wagen und Winnen“ als Wahlspruch nicht nur der Bremer Kaufleute – auch in einer Share Economy fest verankert bleiben werden. Weder der Fahr-

FOTO: WERNER SCHUERING

## Artikel 5

### Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft

# Eine Zensur findet nicht statt.

<sup>(2)</sup> Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

<sup>(3)</sup> Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

dienst-Vermittler Über noch der Unterkunftsvermittler Airbnb sind planwirtschaftliche oder staatskapitalistische Wohlfahrtsunternehmen, bei dem der Staat entscheidet, wie seine Bürger leben sollen.

### Problem Verbraucherschutz

Beim zweiten Nachdenken gibt es jedoch in einer Share Economy besondere Herausforderungen: So wird bei dieser Wirtschaftsform in besonderem Maße auf den Verbraucherschutz zu achten sein. Wenn plötzlich mein Mobilitätsverleiher parallel auch mit meinen Fahr- und Kreditkartendaten über meine Essensgewohnheiten bis hin zu meinem Bewegungsprofil Geschäfte machen möchte, dann muss er dabei – auch digital – kontrollierbar bleiben. Auch ein Kunde, der beim Sharing als Teil einer Gruppe auftritt, muss die Hoheit über seine Daten ebenfalls digital beanspruchen und absichern können.

Wenn aber ein Taxiunternehmen wie Über durch eine globale Marktmacht ungehindert zum Monopolisten aufzusteigen vermag, dann müssen die Regulierer und deren Zivil- und Kartellrecht auf solche globalen wie digitalen Herausforderungen vorbereitet sein, um einen funktionierenden, regelbasierten Markt zu gewährleisten. Auch in einem solchen Markt kann nämlich kein objektiver Dritter ein Interes-


Die Share Economy, die für manchen zunächst nach Sozialismus klingen mag, ist in ihrem Kern etwas höchst Kapitalistisches

se an unsicheren Taxifahrten, ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, Monopolisten, Preisdiktaten und Rechtsunsicherheiten als Ergebnis einer Share Economy haben.

### Gesetze des Marktes

Kurz: Die Share Economy, die für manchen zunächst nach Sozialismus klingen mag, ist in ihrem Kern etwas höchst Kapitalistisches. Mehr legale Möglichkeiten des Geschäftemachens werden eröffnet, und in der Folge werden mehr private Kontraktarten möglich. Individuen treten über ihre Geschäftsbeziehungen in neue, oftmals komplett digitale Arten des ökonomischen Austauschs ein.

Ob beim Fahrradverleih oder beim Taxi: Anders als in alten Kartellen wird zunächst einmal die Möglichkeit verringert, Wettbewerb durch Regulierung zu behindern oder gar zu blockieren. Die Taxizentrale wird freilich in einem solchen digitalen Markt für Mobilitätsdienstleistungen so zukunftsfähig wie der Büromaschinenhersteller oder die analogen Gelben Seiten.

Gleichzeitig verlangen solche neuen Geschäftsmodelle klare Regeln, wenn das Sharing rechtssicher und erfolgreich sein soll. Solche Regeln werden sich erfahrungsgemäß auch in einer digitalen Marktwirtschaft nach den Gesetzen des Marktes finden lassen. 



## Artikel 6 Ehe – Familie – Kinder

**(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.**

**(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

## Organspende: Ja oder Nein sagen zu müssen, ist zumutbar

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Organspenden wieder gestiegen. Dazu hat nach **Jens Spahn** auch die angestoßene gesellschaftliche Debatte zur Widerspruchslösung beigetragen. Hier geht der Bundesgesundheitsminister auf deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ein

Wie die Widerspruchslösung bei Organspenden mit dem Grundgesetz vereinbar ist? Nun, ich bin kein Verfassungsrichter. In der gegenwärtigen Debatte argumentiere ich politisch und ethisch und mit Blick auf die Werteordnung des Grundgesetzes – aber die Frage nach der „Vereinbarkeit“ im eigentlich juristischen Sinne ist eine, für die dann im Zweifel andere zuständig sind. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1999 klargestellt, dass das Erklären-Müssen eines Widerspruchs jedenfalls keine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts darstelle.

Das Thema Organspende treibt mich seit vielen Jahren um – als Gesundheitspolitiker und als Mensch. Die Bereitschaft zur Organspende gehört zu den Lebensfragen, vor deren Beantwortung wir uns im Zweifel gern drücken. Dabei ist die Lage so, dass wir die Auseinander-



Bundesminister für Gesundheit **Jens Spahn MdB** ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

setzung mit dieser Frage individuell und gesellschaftlich dringend brauchen. 10 000 Menschen warten in Deutschland auf ein lebensretendes Organ. Jeden Tag sterben Menschen, die vergeblich gewartet haben.

Aufklärung, Bewusstseinsbildung und das Vertrauen in die Entscheidungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger – dieser Weg liegt mir als Christdemokrat auch in der Frage der Organspende nahe: orientiert am christlichen Menschenbild eines freien und zur Verantwortung fähigen Menschen. Deshalb hatten wir vor Jahren festgelegt, dass die Krankenkassen alle Versicherten in der Frage regelmäßig anschreiben müssen. Aber ich selbst sehe ja im Bekanntenkreis, was mit den Briefen passiert – gelesen werden sie wohl eher selten.

Wir haben Werbekampagnen aufgelegt und Diskussionen geführt,

FOTO: MAXIMILIAN KÖNIG



### Artikel 6 Ehe – Familie – Kinder

<sup>(3)</sup> Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

<sup>(4)</sup> Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

<sup>(5)</sup> **Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.**

aber geholfen hat das alles wenig. Für mich gab es dann einen Schlüsselmoment: Als wir sahen, dass 2017 die Organspenden einen dramatischen zwanzigjährigen Tiefstand erreicht hatten.

### Bisherige Maßnahmen

Ich habe dann als Gesundheitsminister auf mehreren Ebenen reagiert. Bereits Anfang dieses Jahres haben wir das Gesetz für die „Verbesserung der Strukturen und der Zusammenarbeit bei der Organspende“ in großem Konsens im Bundestag verabschiedet. Es setzt an einem entscheidenden Hebel an: bei den Strukturen und Abläufen in den Kliniken. Dort fehlen zu oft Zeit und Geld, um mögliche Organspenden zu identifizieren.

Mit dem Gesetz haben die Transplantationsbeauftragten in den Kliniken jetzt mehr Zeit und mehr Kompetenzen. Die Vergütung für die Organentnahme und deren Vorbereitung ist besser. Es wird ein Rufbereitschaftsdienst geschaffen, der sicherstellt, dass in jedem Entnahmekrankenhaus zu jeder Zeit durch entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte festgestellt werden kann, wann die Hirnfunktionen unwiederbringlich ausgefallen sind, die Voraussetzung für eine Organentnahme.

Dieses Gesetz ist ein Schritt von mehreren, um die Zahl der Spen-

den zu erhöhen. Ein weiterer ist der „Gemeinschaftliche Initiativplan Organspende“, der unter Federführung der Deutschen Stiftung Organspende und in enger Begleitung durch das Bundesministerium für Gesundheit mit allen relevanten Organisationen erarbeitet wurde. Dabei geht es etwa um die Schulung und Fortbildung von Personal, um die stärkere Einbeziehung auch des Pflegepersonals in den Prozess oder um die weitere Ansprache der breiten Öffentlichkeit.

All das gehört zum Bild dazu, wenn es nun um die Debatte zur Widerspruchslösung geht, die wir nach meinem Vorschlag gesellschaftlich und im Deutschen Bundestag führen. Die Frage ist, wie wir die Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Organspende in unserer Gesellschaft in tatsächliche Spenden verwandeln. Denn diese Bereitschaft zur Organspende ist grundsätzlich vorhanden. Nach Umfragen sehen über 80 Prozent der Befragten die Organspende positiv. Das Potenzial ist also da, die Situation substanzial zu verbessern.

Ich sehe in dieser Debatte eine große Chance, auch für unser Selbstbild als demokratische Nation. Wir haben Beispiele solcher Debatten, die unserer politischen Kultur im Parlament wie im Land gutgetan haben – wie etwa 2011 die Debatte über die Präimplanta-

tionsdiagnostik oder 2015 die zur Sterbehilfe.

In einer guten Debatte liegt die Chance, dass sich über alle Meinungsunterschiede hinweg durch die Qualität des argumentativen Austauschs und die Ernsthaftigkeit der Teilnehmer Respekt und Achtung voreinander wie von selbst einstellen. Genau der Respekt und die Achtung, die wir als Staatsbürger einander schulden, die wir in bitteren politischen Auseinandersetzungen aber doch immer häufiger vermissen lassen. In solchen Debatten spüren wir, was immer gilt: Wir sind nicht nur eine Gesellschaft von irgendetwas nebeneinander lebenden Privat- und Erwerbspersonen, sondern eine Gemeinschaft, in der wir elementare Lebensfragen miteinander, frei und selbstbestimmt beantworten.

### Gewissensfrage

Wie wir die Organspende gesetzlich regeln, das berührt heikelste Punkte – von Leben und Sterben, vom Selbstbestimmungsrecht und der Verfügung über den eigenen Körper, aber auch von Leben und Gesundheit anderer. Gerade deswegen ist es wichtig, auch für die Akzeptanz der schließlichen parlamentarischen Entscheidung, dass jeder Standpunkt in der Debatte zur Geltung kommt. Ich werbe dabei dafür, immer auch daran zu ►►

## Artikel 7 Schulwesen

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Ausichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, ►►

►► denken, dass jeder nicht nur möglicher Spender eines Organs ist, sondern auch möglicher Empfänger, voller Hoffnung auf Leben.

Das ist die Diskussion, die wir im Bundestag führen. In dieser Frage zu entscheiden, ist eine Gewissensfrage. Da kann es keinen Fraktionszwang geben, und erst recht keine Gesetzesvorlage der Bundesregierung. Stattdessen gibt es Gruppenanträge von Abgeordneten verschiedener Fraktionen. Einer dieser Gruppenanträge schlägt die Stärkung der Entscheidungsbereitschaft vor, nach der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausweisabholung die Möglichkeit bekommen sollen, eine Entscheidung über die persönliche Bereitschaft zur Organspende zu treffen. Ich habe allerdings Zweifel, ob Meldeangelegenheiten ein geeignetes Umfeld sind, um eine solche Frage mit sich auszumachen.

### Selbstbestimmung in Solidarität

Ich halte eine doppelte Widerspruchslösung für richtig und habe mit anderen Abgeordneten parteiübergreifend einen entsprechenden Antrag vorgelegt. Das heißt, dass jeder selbst Nein sagen kann – und wenn er das nicht zu Lebzeiten macht, dann noch immer die Angehörigen befragt werden. Ich finde, das Nein aussprechen zu müssen, also sich zu entscheiden, ist ange-

## Die Widerspruchslösung bei Organspenden bedeutet die Zumutung eines aktiven Freiheitsgebrauchs


sichts der bedrückenden Lage auch in einer freien Gesellschaft zumutbar. Das einzige Recht, das so beschnitten würde, wäre das Recht, sich keine Gedanken zu machen, sich nicht mit dieser für viele Mitmenschen entscheidenden Frage auseinanderzusetzen.

Es wäre auch keine „Organabgabepflicht“. Eine Pflicht, zu der man frei von Konsequenzen Nein sagen kann, ist keine Pflicht. Der Gesetzgeber würde keine Pflicht zur Organspende einführen, sondern nur die Zustimmung als gegeben annehmen, wenn nicht widersprochen wurde. Es ginge um die Zumutung eines aktiven Freiheitsgebrauchs. Um Selbstbestimmung in Solidarität.

Dabei wollen wir bei einer so wichtigen Frage nicht auf eine eigene, selbstbestimmte und informierte Entscheidung des Einzelnen verzichten. Deswegen sollen die

Bürgerinnen und Bürger regelmäßig über Bedeutung und Folgen eines zu Lebzeiten erklärten wie eines nicht erklärten Widerspruchs informiert werden. Und deswegen soll es eben auch keinen Automatismus geben, wenn kein Widerspruch vorliegt. Denn vor einer Organspende werden immer noch die Angehörigen befragt. Man kann auch wie bisher in einer Patientenverfügung klarstellen, dass man keine lebensverlängernden Maßnahmen, keine intensivmedizinische Betreuung wünscht, auch nicht zum Zweck einer Organspende.

Ich bin überzeugt: Das Recht auf Leben und Gesundheit und die Angewiesenheit auf Hilfe wiegen mehr als das Recht, einer Entscheidung in dieser Frage aus dem Weg zu gehen. In dieser Überzeugung bestärkt mich nicht zuletzt, dass der Nationale Ethikrat bereits im Jahr 2007 ein Stufenmodell vorgeschlagen hat, das Elemente einer Erklärungsregelung mit Elementen einer Widerspruchslösung verbindet.

Wie auch immer wir im Herbst in der Frage entscheiden werden: Die bisherigen Schritte und die beginnende gesellschaftliche Debatte haben offenbar schon dazu beigetragen, dass im vergangenen Jahr wieder mehr Menschen Organe gespendet haben – und sich mehr Hoffnungen auf Leben erfüllen konnten. 

## Artikel 7 Schulwesen

- wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- <sup>(5)</sup> Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- <sup>(6)</sup> Vorschulen bleiben aufgehoben.

Wir sind für Sie und  
Ihre Finanzen da.



Wenn es um Ihre finanzielle Zukunft geht, kommt es vor allem auf eins an: dass jemand für Sie da ist, der Sie berät. Zuverlässig, kompetent, dauerhaft. Nicht nächste Woche, sondern jetzt. Nicht in einem Callcenter, sondern persönlich vor Ort.

Eine unserer über 5.000 Direktionen und Geschäftsstellen ist auch in Ihrer Nähe. Und auch außerhalb normaler Bürozeiten gerne für Sie da. Lassen Sie sich von unserer mehr als 40-jährigen Erfahrung in Vermögensaufbau und Absicherung überzeugen.



**Deutsche  
Vermögensberatung**  
Vermögensaufbau für jeden!

Informieren Sie sich bei unserer kostenlosen  
Kundenhotline unter: **0800 3824000** oder finden Sie Ihren  
persönlichen Vermögensberater unter: **[www.dvag.de](http://www.dvag.de)**

# Freie Fahrt durch Maut statt Fahrverbote und hohe Wertverluste

**David Stadelmann** hält es für wenig zielführend, darüber zu spekulieren, inwieweit das Dieselfahrverbot eine Enteignung ist. Stattdessen schlägt er als Alternative eine Maut vor. Ihr steht jedoch eine tief verwurzelte Skepsis gegenüber der Marktwirtschaft entgegen

Die Luft ist in Teilen Deutschlands durch Schadstoffe belastet. Gemäß derzeit gültigen Grenzwerten ist sie in mehreren Städten sogar überbelastet. Das ist nicht erst seit dem Dieselskandal bei Volkswagen der Fall. Aber seitdem steht insbesondere das Thema Stickstoffdioxidbelastung hoch auf der Tagesordnung. Erste Fahrverbote wurden juristisch erstritten und weitere drohen.

Die Gegenreaktion auf Verbote tritt mittlerweile in Form von Kritik an Messverfahren und Skepsis über die Sinnhaftigkeit der Grenzwerte bis hin zu ersten Gelbwesten-Protesten in vielfältigen Facetten auf. Ein kluger Umgang mit bestehender Luftverschmutzung wäre schon lange gefordert.

Verbote stellen generell einen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Bürger dar. Im Falle von Fahrverboten für Dieselautos setzen insbe-



**Prof. Dr. David Stadelmann** ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth, Research Fellow am Center for Research in Economics, Management, and the Arts (Schweiz) und Mitglied des Walter-Eucken-Instituts. 2017 hat er den **Ludwig-Erhard-Förderpreis für Wirtschaftspublizistik** erhalten.

sondere die Betroffenen ihre durch Verbote eingeschränkte Fahrfreiheit und den daraus resultierenden Wertverlust der Autos mit einer Enteignung gleich. Das Gefühl der Enteignung mag noch gesteigert werden, wenn die Verbote bestenfalls marginal zur Reduktion der Stickstoffdioxidbelastung beitragen, neben diesem spezifischen Schadstoff andere Belastungen wie Feinstaub kaum Beachtung finden und zumindest gewisse Unsicherheit über den kausalen Zusammenhang zwischen marginal über derzeitigen Grenzwerten liegender Stickstoffdioxidkonzentration und gesundheitlichen Konsequenzen besteht.

## Fahrverbote als Enteignung?

Was als Enteignung gilt, ist durch politische Entscheidungen zu Gesetzen bedingt. Diese wiederum sollten den Interessen und Erwartungen der Bürger entsprechen.

FOTO: UNIVERSITÄT BAYREUTH

## Artikel 8 Versammlungsfreiheit

**(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.**

**(2) Für die Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.**





Insofern ist es mit Blick auf Problemlösungen wenig zielführend, darüber zu spekulieren, inwieweit das Dieselfahrverbot eine Enteignung ist oder nicht. Wenn überhaupt, mag darüber philosophiert werden, ob ein solches Verbot einer Enteignung gleichzusetzen sein soll, denn bei ausreichend politischem Willen könnte mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss ein solches Verbot immer als Enteignung definiert werden. Zielführender ist es, die verschiedenen Interessen der Bürger ernst zu nehmen und echte Problemlösungen im Rahmen der akzeptierten, freiheitlich-demokratischen Grundordnung anzustreben. Das ist durchaus möglich.

### Zielkonflikt

Nahezu jede staatliche Einschränkung ist für die betroffenen Bürger zuerst einmal mit realen Verlusten verbunden. Doch nicht immer entsteht dadurch der Eindruck, enteignet zu werden. Die Vermeidung dieses Eindrucks ist umso eher der Fall, je geringer die Wertverluste sind und je offensichtlicher verschiedene Bürgerinteressen im Konflikt stehen.

Die meisten Bürger schätzen saubere Luft und damit potenziell verbundene Gesundheitsverbesserungen. Gleichzeitig schätzen sie die individuelle Mobilität als hohes Gut. Fast allen ist klar, dass zwischen

Mithilfe einer Citymaut kann „gute Luft“ bepreist werden, und die Verbraucher müssen für die Nutzung der Ressource bezahlen

Luftreinhaltung und Mobilität ein gewisser Zielkonflikt besteht: Ein Mehr an Mobilität bedeutet im Regelfall etwas weniger „gute Luft“. Für solche Zielkonflikte existieren ökonomische Lösungen, die weit besser als Verbote sind.

Umwelt- und Gesundheitsschäden aufgrund dreckiger Luft stellen negative externe Effekte der Mobilität dar. Derzeit übernutzen Autofahrer insbesondere bei Stadtfahrten die knappe Ressource „gute Luft“, weil diese zu einem Preis von null erhältlich ist. „Gute Luft“ braucht also einen Preis, damit sie nicht übernutzt wird.

Ihr Preis muss ihrer Bewertung durch die Gesellschaft entsprechen, die etwas größer null sein wird, aber nicht unendlich hoch. Mithilfe einer Citymaut kann „gute Luft“ bepreist werden, und die Verbraucher dieser Ressource müssen für ihre Nutzung bezahlen. Einfach ge-

sagt: Es gilt, das Verursacherprinzip durchzusetzen. Eine Citymaut darf sich dabei nicht auf einzelne Treibstofftypen beschränken, sondern muss alle zur Verschmutzung beitragenden Typen einschließen. Insbesondere sollte eine Maut nicht auf Dieselfahrzeuge beschränkt werden, da auch Benzinzer zur Schadstoffbelastung beitragen.

Die Erhöhung der Kosten einer Stadtfahrt aufgrund einer Maut trägt systematisch zu einer Reduktion der Luftverschmutzung bei. Es werden nur noch jene Fahrten durchgeführt, deren Nutzen für die Fahrer höher als die Maut und damit kleiner als die durch die Fahrt verursachten negativen Effekte auf Umwelt und Gesundheit sind. Natürlich wird die Luft damit nicht völlig schadstofffrei, weil Mobilität auch einen Wert hat. Vielmehr kommt es durch eine derartige Bepreisung mittels Maut zu einem Optimum und einem Ausgleich der Interessen, da sowohl Mobilität als auch Luft bewertet werden.

Wie stehen Citymaut und Fahrverbote zueinander? Individuelle Mobilität hat nicht nur externe Kosten, sondern bringt auch Vorteile mit sich. Ein Fahrverbot schließt die Realisierung dieser Vorteile gesetzlich aus. Eine Citymaut tut dies nicht! Im Vergleich zu Dieselfahrverboten diskriminiert eine Citymaut weniger, und die ►►

## Artikel 9 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

### (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

►► Nutzung des Preismechanismus statt eines Verbots erlaubt die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Ein Fahrverbot macht Dieselaautos zumindest für Stadtfahrten wertlos, womit der Eindruck einer Enteignung nachvollziehbar wird. Eine Citymaut hingegen macht Fahrten nur teurer. Natürlich ergibt sich durch die Pflicht zur Zahlung einer Maut ein Wertverlust. Aber das könnte – wenn überhaupt – nur als Teil-Enteignung betrachtet werden.

### Einnahmen zurück zum Bürger

Selbstverständlich müssen die Einnahmen der Maut an die Bürger zurückfließen, denn es ist ihr Geld. Ein Modell dafür könnte der Schweizer Ökobonus sein, der in eine Reduktion der Krankenkassenprämien fließt. Die Einnahmen sollten keinesfalls in einen Ausbau des öffentlichen Verkehrs (ÖV) fließen. Wenn nämlich die Autofahrer die wahren Kosten der Mobilität bezahlen, gibt es keinen Grund für eine Subvention des ÖV.

Ein zentrales Argument für die derzeitige Subventionen ist, dass Autofahren mehr negative externe Effekte produziere als der ÖV. Wenn diese externen Effekte durch eine Maut von den Verursachern getragen werden, haben der Privatverkehr und der ÖV gleich lange Spieße im Wettbewerb. Eine weitere Förderung des ÖV wäre dann

Wenn Autofahrer die wahren Kosten der Mobilität bezahlen, gibt es keinen Grund für eine Förderung des öffentlichen Verkehrs

falsch. Das durch den Wegfall der Subventionen frei werdende Geld muss wiederum zurück an die Bürger gehen. Dadurch sollte eine Maut mehrheitsfähig werden.


Bei all diesem Potenzial stellt sich die Frage, warum eine Citymaut nicht schon längst Realität ist in Deutschland. Ein Hauptgrund hierfür ist die oft tief verwurzelte Skepsis von Politik, Verwaltung und Umweltinteressengruppen gegenüber dem Preismechanismus als Lenkungsinstrument. Darüber hinaus fürchten sie einen Machtverlust, sobald knappe Ressourcen über den Markt verteilt werden.

Nun mögen manche die Zukunftslösung in den zurzeit hochgelobten Elektroautos sehen und eine Maut daher nur als Übergangslösung verstehen. Das ist eine verzerrte Sicht der Zukunft, denn ein Erfolg der E-Mobilität macht eine Mautlösung auf allen Straßen erst notwendig.

Derzeit sind die Fahrer von Autos mit Verbrennungsmotor durch das von der Energiesteuer erfasste Mineralöl indirekt an den Kosten des Straßenbaus und -erhalts beteiligt. Die wenigen Fahrer von E-Autos nutzen das knappe Gut Straße derzeit hingegen fast zum Nulltarif. Je mehr die E-Mobilität den Verbrennungsmotor verdrängt, desto geringer werden die Einnahmen aus der Energiesteuer.

### Mit E-Mobilität kommt die Maut

Höhere allgemeine Steuern mit dem Argument zu rechtfertigen, es müssten Straßen für eher wohlhabende E-Auto-Fahrer finanziert werden, wird auf Widerstand und neue Proteste stoßen. Naheliegender ist, von allen Verursachern der Straßenabnutzung einen Beitrag zu fordern, der ihrer Straßen- und Umweltnutzung entspricht, also wiederum das Verursacherprinzip durchzusetzen.

Da aber Strom, der Elektrogeräte im Haushalt antreibt, derselbe ist, der den E-Motor speist, kann eine Energiesteuer praktisch nicht zwischen Haushaltsnutzung und E-Mobilitätsnutzung differenzieren. Die Lösung ist dann eine gebrauchsbabhängige Maut. Diese kommt mit der E-Auto-Zukunft sozusagen durch die Hintertür. Sinnvoll wäre, die Denkblockaden zur Maut würden bereits heute abgebaut. 



## Artikel 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

# Mehr Vorteil geht nicht!

Mit einem Klick intelligente Fondsportfolios kaufen



## Vorteil 1

Fonds, die perfekt zueinander passen

## Vorteil 2

Von Euro und dem Fondsspezialisten AECON selektiert

## Vorteil 3

Frei aus Einzelfonds oder Modellportfolios wählbar

## Vorteil 4

Keine Kosten bei Fondswechsel

## Vorteil 5

Anlage ab 1.000 Euro einmalig oder 25 Euro monatlich

Keine  
Ausgabe-  
Aufschläge

Ausgesuchte Fonds bequem und günstig kaufen:  
[www.euro-fondsshop.de](http://www.euro-fondsshop.de)

**euro**  
**fondsshop**

\*Eine Finanzanlage ist typischerweise mit Risiken verbunden. Der Wert einer Anlage sowie das hieraus bezogene Einkommen können Schwankungen unterliegen und sind nicht garantiert. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Vergangene Wertentwicklung, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung und sollten keinesfalls als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl eines Produktes herangezogen werden. Dabei weisen wir ausdrücklich auf die Angaben und Risikofaktoren in den prospektrechtlichen Dokumenten der FIL Fondsbank GmbH auf [www.ffb.de](http://www.ffb.de) hin. 0,85 % Serviceentgelt p.a. zzgl. MwSt auf den durchschnittl. Depotbestand, plus 40 Euro (inkl. MwSt.) Depotgebühr.

# Genossenschaftliches Eigentum ist im Grundgesetz fest verankert

Genossenschaften sind Organisationen der privaten Selbsthilfe und ermöglichen wirtschaftliche Teilhabe, so **Theresia Theurl**. Genossenschaftliches Eigentum ist Privateigentum, wenngleich es als kollektives Nutzungseigentum ausgestaltet ist

Genossenschaften sind in Deutschland in vielen Wirtschaftssektoren tätig. Sie zeichnen sich durch einige Besonderheiten, auch in ihren Eigentumsverhältnissen aus. In erster Linie handelt es sich um ein kooperatives Geschäftsmodell.

Personen oder selbstständig bleibende Unternehmen gründen zusammen ein Unternehmen – die Genossenschaft –, das für sie vor- oder nachgelagert zu ihren eigenen Aktivitäten Leistungen erbringt, zum Beispiel die Beschaffung, Vermarktung oder Organisation von Projekten. Unternehmen können durch die Kooperation auf dem Markt bleiben, und Personen können Projekte umsetzen, was ohne Genossenschaft nicht möglich wäre.

Genossenschaften sind also Organisationen der privaten Selbsthilfe. Ihr Zweck ist es, für ihre Eigentümer, die Mitglieder, Werte zu



**Prof. Dr. Theresia Theurl** ist Professorin für Volkswirtschaftslehre und geschäftsführende Direktorin des Instituts für Genossenschaftswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

schaffen und zwar nur für diese: einen „Member-Value“, also einen Eigentümerwert. Anders als der Shareholder-Value einer Aktiengesellschaft kommt er ausschließlich den Eigentümern zugute, die gleichzeitig die Nachfrager der gemeinsam organisierten Leistungen sind und die zusammen die strategischen Weichenstellungen entscheiden. Entscheidung und Verantwortung fallen zusammen.

Das genossenschaftliche Eigentum ist gemeinsames Privateigentum an der gesamten Genossenschaft. Zusätzlich ist es ein Nutzungseigentum. Das genossenschaftliche Eigentum widerspricht nicht dem Eigentumsbegriff des Grundgesetzes. Denn dieses verpflichtet nicht zu einer bestimmten Art des Wirtschaftens und gewährt in Artikel 12 Gewerbe- und Unternehmerfreiheit sowie in Artikel 2 die Freiheit des Abschlusses von

FOTO: ROMAN MENSING



## Artikel 11 Freizügigkeit

**(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.**

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Verträgen sowie der freien Bestimmung von Vertragsinhalten.

Eigenverantwortliches Handeln und zielorientiertes Vorgehen von Personen und Individuen, um wirtschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist eine Grundlage der Marktwirtschaft und durch das Grundgesetz abgesichert. Dies entspricht genau der Gründungskonstellation von Genossenschaften. Wenn durch isoliertes Wirtschaften die Selbstständigkeit und die wirtschaftliche Existenz gefährdet sind, entspricht es einem rationalen Kalkül, durch Zusammenarbeit eine Kooperationsrente zu erzielen, die dies verhindert.

### Gesellschaftliche Wirkungen

Artikel 14 garantiert das Privateigentum, auch das unternehmensbestimmte Eigentum und seine wirtschaftliche Nutzung. Genossenschaftliches Eigentum ist Privateigentum, wenngleich es als kollektives Nutzungseigentum ausgestaltet ist.

Dass Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, zeigt sich bei Genossenschaften in besonderer Weise. Zuerst dem Wohle der Mitglieder verpflichtet, rufen die Aktivitäten von Genossenschaften weit darüber hinausgehende Wirkungen hervor. Indem durch sie wirtschaftliche Existen-

Genossenschaften sind ein elementarer Bestandteil sowohl der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung als auch einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung


zen ermöglicht und gesichert werden, entstehen Wertschöpfung, Arbeitsplätze, Steueraufkommen, die sonst nicht entstehen würden.

So erzielen wirtschaftlich erfolgreiche Genossenschaften neben ihren einzelwirtschaftlichen Zielen

positive gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Effekte in ihrem lokalen, regionalen oder in manchen Konstellationen darüber hinausgehenden Aktivitätsraum. Auf diese Weise können Wirtschafts- und Lebensräume aufgewertet werden, kann wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

### Stabilisierend in Krisen

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass sich Genossenschaften in Phasen des Wandels besonders bewähren, sie vor allem auch in Krisen stabilisierend wirken. Man denke zum Beispiel an die Genossenschaftsbanken in der Finanzmarktkrise. Der Gebrauch des genossenschaftlichen Eigentums dient also nicht nur den Mitgliedern, sondern zugleich dem Wohle der Allgemeinheit.

Genossenschaften sind ein elementarer Bestandteil sowohl der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung als auch einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Sie grenzen sich zu einem investororientierten Geschäftsmodell durch ihre Member-Value-Orientierung und damit ihre realwirtschaftliche Verankerung und langfristige Ausrichtung ab. Genossenschaften sind eine überzeugende Ausprägung der Gestaltungsmöglichkeiten, die das Grundgesetz nicht nur zulässt, sondern auch anregt. 

## Artikel 12 Berufsfreiheit

**(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.**

Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

**(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden,**

außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

**(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.**

# Wo wird das im Grundgesetz angelegte Sozialstaatsgebot erfahrbar?

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“, heißt es im Grundgesetz. **Rainer Schlegel** untersucht, wie dieses Postulat umgesetzt wird, und geht der Frage nach, wie das Sozialsystem ausgestaltet werden muss, damit es nachhaltig akzeptiert bleibt

In Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Und Artikel 28 Absatz 1 bezeichnet Deutschland als demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Daraus leitet sich das Sozialstaatsprinzip ab.

Anders als noch die Weimarer Reichsverfassung verzichtet das Grundgesetz bewusst auf soziale Grundrechte und überlässt die Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dem Gesetzgeber. Es gibt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung und die Arbeitsförderung sowie das Recht der Fürsorge. Hiervon hat der Bund in den letzten 70 Jahren reichlich Gebrauch gemacht und zahlreiche Gesetze zur Reform der traditionellen Systeme erlassen, aber auch neue Leistungen wie das Elterngeld geschaffen.



**Prof. Dr. Rainer Schlegel**  
ist Präsident des  
Bundessozialgerichts.

Das mittlerweile im Sozialgesetzbuch umfassend geregelte Sozialrecht soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu

beitragen, erstens ein menschenwürdiges Dasein zu sichern; zweitens gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen; drittens die Familie zu schützen und zu fördern; viertens den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen; und fünftens besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

Die gesetzliche Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung, die soziale Pflegeversicherung sowie die Arbeitsförderung bieten heute praktisch allen Beschäftigten sowie einzelnen Gruppen Selbstständiger Schutz bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit ebenso bei Wegfall des Erwerbseinkommens wegen Arbeitslosigkeit, Alter oder Invalidität. Beschäftigte werden dabei

FOTO: PICTUREPEOPLE KASSEL/BUNDESSOZIALGERICHT

## Artikel 12 a Militärische und zivile Dienstpflichten

<sup>(1)</sup> Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

<sup>(2)</sup> **Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.**

Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. (...)

kraft Gesetzes in die entsprechenden Versicherungszweige einbezogen und damit der Beitragspflicht unterworfen.

Die dabei bewegten Summen sind enorm. Von den in Deutschland rund 45 Millionen Beschäftigten sind rund 33 Millionen sozialversicherungspflichtig. Sie finanzieren mit ihren Beiträgen die Leistungen für rund 21 Millionen Rentner sowie rund 2,4 Millionen Arbeitslose. Die Kranken- und Pflegeversicherung umfassen rund 87 Prozent der hiesigen Bevölkerung. Von der Sozialversicherung bleiben nur wenige hier lebende Menschen unberührt.

Insgesamt wurden 2018 in der Sozialversicherung rund 627 Milliarden Euro ausgegeben; davon entfallen rund 234 Milliarden auf die Kranken- und 41 Milliarden auf die Pflegeversicherung, 33 Milliarden auf die Arbeitslosen-, 302 Milliarden auf die allgemeine Renten- und 17 Milliarden auf die Unfallversicherung. Zum Vergleich: Das gesamte Steueraufkommen von Bund und Ländern belief sich 2018 auf rund 635 Milliarden Euro. Insgesamt sind bis zur Beitragsbemessungsgrenze von jedem Euro rund 40 Prozent Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten.

Versicherungs- und Beitragspflicht sind – auch wenn wir insofern weit von Solidargemeinschaften

sprechen – ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, der im Grundsatz durch die Zwecke der Sozialversicherung gedeckt ist.

Dieser geht es einerseits um den Schutz des Einzelnen vor den Wechselfällen des Lebens wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit. Es geht aber auch darum, dass sich der Staat durch Anordnung der Versicherungspflicht vor der mangelnden Eigenvorsorge des Einzelnen schützt. Denn seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes 1956 gewährt der Staat jedem, der sich nicht selbst unterhalten kann, Leistungen zur Sicherung des sogenannten sozio-kulturellen Existenzminimums.

#### **Staatlich angeordnete Solidarität**

Insofern ist es konsequent, wenn der Staat Beschäftigte verpflichtet, für Krankheit, Alter et cetera vorzusorgen, solange ihnen dies aus den Erträgen ihrer Arbeit möglich ist. Damit wird erreicht, dass sie bei Wegfall ihres Einkommens nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang von der Allgemeinheit unterhalten werden müssen. Nicht konsequent ist es allerdings, dass bislang nicht alle Erwerbstätigen, insbesondere viele Selbstständige, dieser Pflicht unterliegen.

Neben den beitragsfinanzierten Leistungen der Sozialversicherung wurden 2017 für steuerfinanzier-

te Sozialleistungen rund 185 Milliarden Euro ausgegeben. Davon entfallen rund 40 Milliarden auf Sozialhilfe, 45 Milliarden auf die Grundsicherung sowie rund 44 Milliarden auf die Kinder- und Jugendhilfe. Der Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales umfasste 2018 rund 139 Milliarden Euro, was 39,8 Prozent des gesamten Bundeshaushalts entspricht. Fasst man steuer- und beitragsfinanzierte Leistungen zusammen, machen sie rund 30 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Auf jeden Deutschen entfielen 2018 durchschnittlich mehr als 11000 Euro an Sozialleistungen.

Der Sozialbereich ist aber auch ein großer Arbeitgeber. Allein im Gesundheitsbereich arbeiten etwa 5,6 Millionen Menschen (Stand 2017). Der größte Arbeitgeber Deutschlands ist die Caritas mit rund 660000 Beschäftigten, gefolgt von der Diakonie mit rund 526000.

Diese Zahlen machen klar, dass Sozialrecht auch Wirtschaftsrecht ist, zumal jeder Euro, der für Soziales ausgegeben wird, zuvor über Beiträge oder Steuern aufgebracht werden muss. Die Zahlen machen auch deutlich, dass ein Großteil der Erträge der deutschen Wirtschaft in die Systeme sozialer Sicherung fließt und der Sozialsektor selbst ein großer Player im Wirtschaftssystem ist. ►►



## **Artikel 13 Unverletzlichkeit der Wohnung**

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

►► Das Niveau sozialer Sicherung ist alles in allem hoch, auch wenn es stets Forderung nach mehr gibt und nachvollziehbar nicht jeder mit seiner Situation zufrieden ist. Um das insgesamt hohe Sozialleistungsniveau zu halten zu können, sind zwei Aspekte von zentraler Bedeutung: wirtschaftliche Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz der Systeme.

### Basis der sozialen Sicherung

Dabei gilt zu beachten, dass eine ertragreiche, produktive Wirtschaft das finanzielle Fundament sozialer Sicherung ist. Der Gesetzgeber ist deshalb gut beraten, wenn er bei der Ausgestaltung der Sozialsysteme darauf achtet, dass er deren wirtschaftliche Basis, nämlich die Ertragskraft der Wirtschaft nicht durch zu hohe Lohnnebenkosten oder durch übermäßige Bürokratie gefährdet. Und der Gesetzgeber ist auch gut beraten, wenn er die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft so setzt, dass sie in einer globalisierten Ökonomie wettbewerbsfähig und produktiv bleibt. Gute Wirtschaftspolitik schafft erst den Spielraum für Sozialpolitik.

Trotz der gigantischen Summen für Soziales, wachsen die Bäume in der Sozialversicherung nicht in den Himmel, wie das Beispiel der gesetzlichen Rente zeigt. Deren Höhe bemisst sich nach der Höhe der im


## Gute Wirtschaftspolitik schafft erst den Spielraum für Sozialpolitik

Laufe des Arbeitslebens entrichteten Beiträge. Das System orientiert sich an der sogenannten Standardrente, die derzeit 1441 Euro brutto pro Monat beträgt. Dafür muss ein sogenannter Eckrentner 45 Jahre lang Beiträge aus einem Durchschnittslohn zahlen; das sind zurzeit 3115 Euro im Monat. Die tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Renten liegen aber weit darunter. So haben Männer durchschnittlich 1103 Euro Rente im Monat, Frauen 712 Euro.

Dies wirft Fragen auf, die unter dem Stichwort „Gerechtigkeit“ diskutiert werden. Gesellschaftlich akzeptiert bleibt die beitragsfinanzierte Sozialversicherung nur dann, wenn ein signifikanter Abstand zur steuerfinanzierten Sozialhilfe und Grundsicherung gewahrt wird. Diese umfassen den laufenden Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft samt Heizung sowie Krankenversicherungsschutz – für einen Erwachsenen im Bundesdurchschnitt rund 865 Euro im Monat. Um eine Rente in entsprechender Höhe zu

erreichen, muss man rund 30 Jahre lang Beiträge aus einem Durchschnittsverdienst entrichten. Es fällt nicht leicht, dafür sachliche Gründe zu finden. Richtig wäre es, sich insoweit für ein Abstandsgebot und großzügige Freibeträge für jene zu entscheiden, die trotz langjähriger Erwerbstätigkeit von ihrer Rente allein nicht leben können. Denn zur Würde des Menschen gehört auch, dass man nach einem erfüllten Erwerbsleben von seiner Rente leben kann.

Die Verantwortung des Einzelnen für seinen Unterhalt, sein Aus- und Fortkommen sind Ausgangspunkt jeder staatlichen Gemeinschaft. Daher dürfen Systeme sozialer Sicherung den Einzelnen weder aus seiner Eigenverantwortung entlassen noch dürfen sie ihm Beiträge abverlangen, die ihn unfähig machen, seiner Eigenverantwortung nachzukommen. Denn nur wer selbst leistungsfähig bleibt, hat die Mittel und die Motivation, solidarisch zu handeln.

Für den Gesetzgeber gilt: Er muss mit Steuer- und Beitragsmitteln absolut sparsam umgehen und dem Bürger klarmachen, dass alle Leistungen des Sozialstaates stets unter dem Vorbehalt stehen, dass wir uns diese wirtschaftlich auch leisten können. Und er muss auf Leistungsversprechen verzichten, die er nicht nachhaltig einlösen kann. 

## Artikel 13

### Unverletzlichkeit der Wohnung

<sup>(4)</sup> Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

<sup>(5)</sup> Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.



## Kapitalanlage mit Sonnengarantie

## Ihr Ferienhaus auf Mallorca als Renditeobjekt



MEMBER OF HOMES & HOLIDAY AG

📍 Campos 🏠 200 m<sup>2</sup> 🛏 4 📄 E · Ref: 111813 · € 720.000

Eine Ferienimmobilie im sonnigen Süden ist nicht nur etwas fürs Herz, sondern auch für den Geldbeutel. Investieren Sie jetzt auf Mallorca, dem beliebtesten Auslandsmarkt der Deutschen.

Porta Mallorquina zählt mit 9 Standorten und über 2.000 Immobilien zu den führenden Maklerunternehmen auf Mallorca.

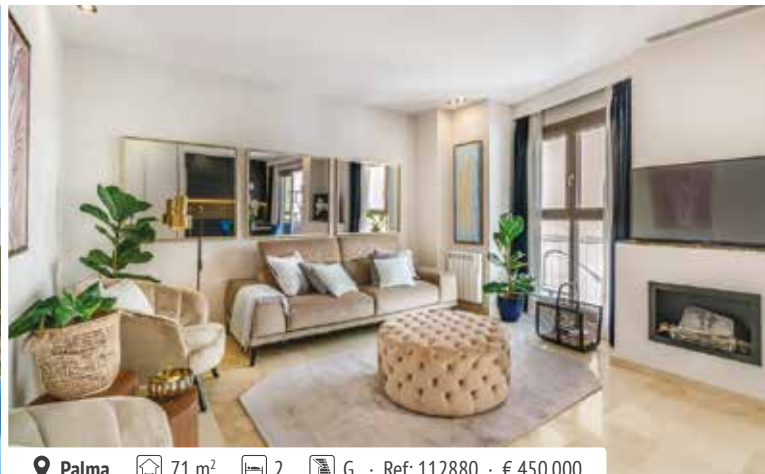
🌐 [porta-mallorquina.de](https://porta-mallorquina.de)

☎ +34 971 698 242

mit  
Ferienver-  
mietungslizenz



📍 Puig de Ros 🏠 280 m<sup>2</sup> 🛏 4 📄 E · Ref: 112379 · € 725.000



📍 Palma 🏠 71 m<sup>2</sup> 🛏 2 📄 G · Ref: 112880 · € 450.000

### Sie möchten auf Mallorca kaufen und Rendite mit Ferienvermietung erzielen?

Auch hier ist Porta Mallorquina Ihr richtiger Ansprechpartner. Mit unserer Schwestergesellschaft Porta Holiday bieten wir einen Rundum-Service für Ferienvermietung an: Von der Vermarktung, über die Verwaltung bis hin zum Wäscheservice.

Porta Holiday und Porta Mallorquina sind Teil der börsennotierten Homes & Holiday AG. Der Spezialist für Ferienimmobilien ist in Spanien auf Mallorca, Ibiza, Menorca und Teneriffa aktiv. Mehr Infos zur Homes & Holiday Gruppe: [homes-holiday.com](https://homes-holiday.com)

**HOMES & HOLIDAY**

# Die Mietpreisbremse – Widerspruch zur Marktwirtschaft

Klagen gegen die Mietpreisbremse wegen Verstoßes gegen den Eigentumsschutz scheinen wenig aussichtsreich, meint **Ulrich van Suntum**. Allerdings verstößt die Mietpreisbremse gegen mindestens drei fundamentale Prinzipien der Marktwirtschaft

Seit 1. Juni 2015 ist die „Mietpreisbremse“ in Kraft. Sie gilt in sogenannten angespannten Wohnungsmärkten, vor allem in großen Städten. Das entsprechende Gesetz wurde zunächst auf fünf Jahre befristet, aber es ist absehbar, dass es – nach bereits erfolgter Verschärfung im Jahr 2018 – zur Dauer-einrichtung werden wird.

Schon immer waren Mieterhöhungen in bestehenden Mietverträgen an den örtlichen Mietspiegel gebunden. Das sollte die Mieter davor schützen, von jetzt auf gleich durch drastische Mietanhebungen ausgebeutet oder aus ihrer Wohnung gedrängt zu werden. Schließlich, so das Argument, haben sie oft viel in ihre Wohnung investiert, soziale Bindungen aufgebaut, und eine neue Wohnung in gleicher Lage ist nicht leicht zu finden.

Schon diese Begründung war fragwürdig. So hätte man das Er-



**Prof. Dr. Ulrich van Suntum** ist Direktor des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Universität Münster.

pressungspotenzial der Vermieter durch entsprechend lange Kündigungsfristen oder individuell zu vereinbarende Zeitverträge reduzieren können. Der freie Markt für gewerbliche Immobilien zeigt, dass ein solcher marktwirtschaftlicher Ansatz reibungslos funktioniert. Schließlich hat auch der Vermieter meist Interesse an langfristigen, einvernehmlichen Mietverträgen. Auch für ihn bedeutet jeder Wechsel Kosten und neue Risiken.

Die Mietpreisbremse kann ohnehin nicht so begründet werden, denn sie gilt ausdrücklich für neue Mietverhältnisse. Jetzt darf auch hier die Miete nicht mehr als zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, selbst dann nicht, wenn der Mieter damit einverstanden wäre. Ausgenommen sind neu erstellte oder umfassend modernisierte Wohnungen, da die Wohnungsinvestitionen in diesen

FOTO: ULRICH VAN SUNTUM

## Artikel 13 Unverletzlichkeit der Wohnung

- (6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.
- (7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.



Die Mietpreisbremse ist weder sozial noch gerecht und widerspricht damit auch dem Grundgesetz, jedenfalls wenn man dessen Intentionen ernst nimmt

Gebieten sonst wohl völlig zum Erliegen kämen. Als weitere Ausnahme darf zumindest die vom Vermieter gezahlte Miete auch vom neu Einziehenden verlangt werden. Im Übrigen aber gilt der Mietspiegel, auch wenn er meist um viele Jahre veraltet ist.

### Verstoß gegen Eigentumsschutz?

Das Landgericht Berlin hat die Mietpreisbremse 2017 als verfassungswidrig eingestuft, allerdings nur wegen der Ungleichbehandlung der Vermieter. Eine Klärung durch das Bundesverfassungsgericht steht noch aus. Aber verstößt das Gesetz nicht auch gegen den im Grundgesetz garantierten Eigentumsschutz? Die erzielbare Miete bestimmt ja letztlich den Wert der Immobilie und wird hier zwangsweise herabgesetzt. Allerdings relativiert Artikel 14 die Eigentumsgarantie in doppelter Weise: So heißt es schon


in Absatz 1: „Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ Zudem bestimmt Absatz 2: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Das sind faktisch Generalvollmachten für die Politik, die Klagen wenig aussichtsreich erscheinen lassen.

Allerdings verstößt die Mietpreisbremse gegen mindestens drei fundamentale Prinzipien der Marktwirtschaft. Neben dem Privateigentum sind dies die Vertragsfreiheit und wettbewerbsbestimmte Preise. In der Diskussion wird das achselzuckend hingenommen, im Zweifel seien soziale Ziele wichtiger als ökonomische Prinzipien.

Auch steht die Marktwirtschaft nirgendwo im Grundgesetz (wenn auch im EU-Vertrag). Dabei wird übersehen, dass ihre Prinzipien kein Selbstzweck sind, sondern der Wohlstandsmehrung und damit

auch sozialen Zielen dienen. Die Überlegenheit der Marktwirtschaft gegenüber dirigistischen oder gar planwirtschaftlichen Ansätzen hat nicht zuletzt die deutsche Nachkriegsgeschichte belegt.

### Weder sozial noch gerecht

Der Wohnungsmarkt ist dafür ein gutes Beispiel, denn steigende Mieten bei knappem Wohnraum erfüllen wichtige Funktionen. Auf der Angebotsseite sind sie ein Investitionssignal, und die Nachfrager erhalten Anreize, ihren Wohnraumbedarf zu überdenken oder nach Alternativen, etwa im Umland, zu schauen. Die Mietpreisbremse verhindert all dies und schafft stattdessen Warteschlangen und schwarze Märkte, wie in der früheren DDR. Das ist weder sozial noch gerecht und widerspricht damit auch dem Grundgesetz, jedenfalls wenn man dessen Intentionen ernst nimmt. 

## Artikel 14

### Eigentum – Erbrecht – Enteignung

<sup>(1)</sup> Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

### (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

<sup>(3)</sup> Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

# Antidiskriminierungsgesetz: Angriff auf den liberalen Rechtsstaat

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz folgt einem Gesellschaftsbild, das zutiefst freiheitsfeindlich ist: Der Staat schreibt den Bürgern vor, wie sie sich untereinander verhalten sollen. **Frank Schäffler** setzt auf freiwillige Regeln und deren Einhaltung durch sozialen Druck

Als vor 13 Jahren das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Deutschland in Kraft trat, war dies ein Paradigmenwechsel. Denn bis dahin war ein Diskriminierungsverbot weitestgehend auf staatliches Handeln beschränkt. Das ist historisch begründet. War doch der Kampf gegen Diskriminierung seit dem Mittelalter ein Kampf gegen die Willkür der Herrschenden. Adlige wurden vor dem Gesetz anders behandelt als Bürgerliche; Bürgerliche anders als Unfreie. Die Gleichheit vor dem Gesetz und deren Einklagbarkeit waren Meilensteine unserer Rechtsordnung.

Wenn von der Herrschaft des Gesetzes die Rede ist, dann ist dabei eine Begrenzung staatlicher Macht gemeint. Friedrich August von Hayek brachte dies in seiner „Verfassung der Freiheit“ so auf den Punkt: „Es war früher der Stolz des freien Mannes, dass er, solange er sich in-



**Frank Schäffler MdB** ist Gründer des Thinktanks „Prometheus – Das Freiheitsinstitut“. Er ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

nerhalb der Grenzen des bekannten Rechts hielt, um niemandes Erlaubnis zu bitten und niemandes Befehl zu gehorchen brauchte. Es ist zu bezweifeln, ob einer von uns das heute von sich behaupten kann.“

Das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes folgt dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Niemand sollte aufgrund bestimmter Merkmale wie Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung vor Gericht, in Ämtern oder bei Verwaltungsakten diskriminiert werden dürfen. Gegen Ungleichbehandlung, also staatliche Willkür, wollten die Väter und Mütter des Grundgesetzes ein einklagbares, verfassungsrechtliches Recht schaffen. Sie gingen sogar so weit, dass sie das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 in die Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes aufnahmen. Es kann daher nicht aufgehoben oder verändert werden.

FOTO: STUDIO KOHLMEIER



## Artikel 15 Vergesellschaftung

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), umgangssprachlich auch Antidiskriminierungsgesetz genannt, betrifft dagegen nicht das öffentliche Recht, sondern das Privatrecht. Es regelt also nicht das Verhältnis von Staat zu Bürgern, sondern greift in das Verhältnis von Privaten untereinander ein. Es sind also keine Abwehrrechte der Bürger gegenüber staatlicher Willkür, sondern „Befehle“ des Staates an seine Bürger. Diese müssen sich daran halten, sonst können sie verklagt werden und bekommen Probleme.

Sich daran zu halten, ist jedoch nicht ganz einfach. Wer für sein Friseurgeschäft eine ältere Friseurin sucht, diskriminiert jetzt alle Jüngeren, alle Männer und Transsexuellen. Wer einen jungen, dynamischen Vertriebsmitarbeiter sucht, diskriminiert alle Älteren, alle Frauen und Transsexuellen. Stellenanzeigen müssen den staatlichen „Befehlen“ angepasst und Absagen diskriminierungsfrei im Sinne des Gesetzes formuliert werden.

Zwar ändert sich für Inhaber von Friseurgeschäften nichts an der Situation, immer noch wird eine ältere Friseurin gesucht, aber das Handwerksunternehmen agiert jetzt in einer rechtlichen Grauzone. Ist die Anzeige konform mit dem Antidiskriminierungsgesetz? Oder drohen eventuell Schadenersatzklagen wegen Formfehlern?

Das Anti-diskriminierungsgesetz folgt einem Gesellschaftsbild, das zutiefst freiheitsfeindlich ist

Das kostet viel Geld: Eine Studie, die von der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) beauftragt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass die entstandenen Kosten für die deutschen Unternehmen bei 1,73 Milliarden Euro liegen – Mitarbeiterschulungen und andere bürokratische Maßnahmen inbegriffen.

#### Willkürlich gewählte Merkmale

Diese Entwicklung ist nicht vom Himmel gefallen. Ganz im Gegenteil: Sie ist das Ergebnis einer langfristigen Entwicklung. Sie folgt einem gesellschaftlichen Trend, der den alten liberalen Begriff der Zivilgesellschaft in sein genaues Gegenteil verkehrt hat. Politisches Ziel dieser Begriffsumwertung war die von Wolfgang Abendroth in den 1950er-Jahren geforderte „Transformation des liberalen Rechtsstaates

in den Sozialstaat“. Institutionen wie Privateigentum, Vertragsfreiheit, Gewerbefreiheit, aber auch die Autonomie der Familie sowie die Religions- und Gewissensfreiheit sollten nicht mehr geschützt werden, sondern durch eine sozialdemokratische Scheinmoderne ersetzt werden.

Das Antidiskriminierungsgesetz folgt dieser Scheinmoderne. Es ist ein Angriff auf den liberalen Rechtsstaat. Auf den ersten Blick sind die Merkmale ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität immer schützenswert. Wer möchte schon, dass jemand wegen seines Geschlechts oder seiner Herkunft diskriminiert wird? Doch so einfach ist es meist nicht. Heiratet ein Mann eine Frau, dann diskriminiert er alle anderen Frauen, die er nicht heiratet. Das gilt natürlich auch umgekehrt oder bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Gehen wir abends zum Griechen essen, dann diskriminieren wir die Eigentümer aller anderen Restaurants. Seien es Spanier, Türken, Chinesen oder Deutsche.

Die Merkmale des Antidiskriminierungsgesetzes sind willkürlich gewählt. Warum nur die oben genannten sechs Kriterien? Warum nicht andere? Man könnte auch auf die Idee kommen, das Einkommen als Merkmal aufzunehmen. ►►

## Artikel 16

### Staatsangehörigkeit – Auslieferung

#### (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

►► Warum wird jemand im Einkommensteuerrecht diskriminiert, nur weil er mehr Einkommen erzielt als ein anderer? Also warum muss dieser einen höheren Steuersatz an den Fiskus abführen, als jemand, der weniger Einkommen bezieht? Und warum erhält ein Geringverdiener relativ zu seinen Einzahlungen eine höhere Rente, als jemand der sein Leben lang Höchstbeiträge einbezahlt hat? Ist die Mütterrente nicht diskriminierend für die vielen Männer im Lande? Und sind die Vätermomente nicht diskriminierend für diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht Väter werden können?

#### Vom Abwehr- zum Angriffsrecht

Das Antidiskriminierungsgesetz folgt einem Gesellschaftsbild, das zutiefst freiheitsfeindlich ist. Es will die Demokratisierung aller Lebensbereiche erreichen. Nicht mehr nur das Parlament und die Regierung sollen demokratisch gewählt werden, sondern die Regeln der Wirtschaft, der Familie, und aller Individuen unterliegen dem Primat der Politik und ihren Befehlen.

Für die Väter und Mütter des Grundgesetzes war das Diskriminierungsverbot ein Abwehrrecht der Minderheit gegenüber der Mehrheit. Das Antidiskriminierungsgesetz dreht aber dieses Abwehrrecht in ein Angriffsrecht um. Die Mehrheit

Für die Väter  
und Mütter des  
Grundgesetzes  
war das  
Diskriminierungs-  
verbot ein  
Abwehrrecht der  
Minderheit  
gegenüber der  
Mehrheit


definiert gegenüber der Minderheit, wie weit die Privatautonomie noch gilt. Sie schränkt das Minderheitenrecht so ein, wie es ihr beliebt. Es wird zur leeren Hülle.

Die Kritik am Antidiskriminierungsgesetz ist jedoch keine Absage an Werte und Moral. Es ist nach unseren gesellschaftlichen Normen nicht akzeptabel, wenn jemand nur wegen des „falschen“ Geschlechts einen Job nicht bekommt oder jemand wegen seines Aussehens oder seines Glaubens im Restaurant nicht bedient wird. Zur Lösung dieses Problems setzt eine freiheitliche Gesellschaft aber auf Freiwilligkeit statt auf Zwang. Nicht nur weil der Zwang generell nicht die beste Wahl ist, sondern weil das Überschreiten von freiwilligen Regeln den Druck auf diejenigen erhöht, die sich dem

Vorwurf derer aussetzen müssen, die diese Regeln einhalten.

Dieser soziale Druck ist nicht statisch wie ein staatlicher Befehl per Gesetz, sondern passt sich der gesellschaftlichen Entwicklung flexibel an. Ein Versuch-und-Irrtum-Prozess ist bei freiwilligen Regeln möglich. Daher sind freiwillige Regeln starren Gesetzen überlegen. Letztere können meist nur für alle gleichzeitig geändert werden. Voraussetzung dieser freiwilligen Regeln ist, dass sie nicht erzwungen oder willkürlich sind, sondern einer gesellschaftlichen Entwicklung und Tradition entspringen. Sie sind also kein konstruktivistischer Plan, sondern entspringen einem evolutiven Prozess.

Wirtschaftsnobelpreisträger und Sozialphilosoph Friedrich August von Hayek hat diesen Zusammenhang zwischen der Freiheit des Individuums und der Moral stets betont: „Es ist eine Tatsache, die all die großen Vorkämpfer der Freiheit ... nicht müde wurden zu betonen, dass Freiheit ohne tief eingewurzelte moralische Überzeugungen niemals Bestand gehabt hat und dass Zwang nur dort auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden kann, wo zu erwarten ist, dass die Individuen sich in der Regel freiwillig nach gewissen Grundsätzen richten.“

Wer die Scheinmoderne bekämpfen will, muss hier ansetzen. 



## Artikel 16 a Asylrecht

### (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.



# Wir bekennen uns zu Ludwig Erhard

**WMP** EUROCOM AG  
WIRTSCHAFT • MEDIEN • POLITIK • BERATUNG

Er war der Vater der Sozialen Marktwirtschaft –  
und deshalb so erfolgreich, weil er Wirtschaft erklären konnte.

Wir fühlen uns seinem Vermächtnis verbunden.  
Die WMP Eurocom AG ist Deutschlands führende  
unabhängige Kommunikationsagentur.

Wir erzählen auch Ihre Geschichte –  
spannend, eingängig und mit Durchschlagskraft.

# Geld und Eigentum

Die Neigung der Politik zu Bargeldverbot und schleichender Enteignung von Geldeigentum hat nach Ansicht von **Thomas Mayer** einen konkreten Hintergrund: die Art unserer Geldordnung. Sie unterminiert die freiheitliche Gesellschaftsordnung

In Artikel 14 des Grundgesetzes werden „das Eigentum und das Erbrecht ... gewährleistet“. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig und darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Was aber ist Eigentum?

Man wird sich schnell darauf einigen können, dass Finanzwerte und Geld dazu gehören. Wer sein Eigentum in Form von Finanzwerten aufbewahren will, kann die entsprechenden Anlagen frei wählen. Er wird sich dabei von dem Ziel leiten lassen, den in Kaufkraft gemessenen Wert seines Eigentums zumindest zu erhalten.

Wer sein Eigentum dagegen in Form von Geld aufbewahren will, hat keine Wahl. Er muss das vom Staat als gesetzliches Zahlungsmittel festgelegte Geld nehmen. Wenn aber der Staat dem Bürger das Geld vorschreibt, dann ist es nicht nur widersinnig, wenn er ihm den Gebrauch dieses Geldes



**Prof. Dr. Thomas Mayer** ist Gründungsdirektor des Flossbach von Storch Research Institute. Er ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung sowie Vorsitzender der Jury des Ludwig-Erhard-Preises für Wirtschaftspublizistik.

verwehrt, sondern verstößt auch gegen den im Grundgesetz verankerten Schutz des Eigentums, wenn er die Kaufkraft des Geldes gezielt verringert.

Der frühere Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hat im Jahr 2016 eine Obergrenze bei Barzahlungen vorgeschlagen, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Fürs erste dürfte daher eine Einschränkung oder ein Verbot des Bargelds als Zahlungsmittel vom Tisch sein. Doch die Europäische Zentralbank verfolgt seit 2003 hartnäckig das Ziel eines Kaufkraftverlustes des Geldes in Höhe von „weniger aber nahe bei zwei Prozent“ pro Jahr. In den vergangenen zehn Jahren ist ihr das allerdings nur eingeschränkt gelungen.

Sollte sie ihr Ziel der gezielten Entwertung des Geldeigentums in Zukunft noch stärker verfehlen, dürfte sie Mittel ergreifen, die ein Bargeldverbot wieder geboten erscheinen lassen. Die Neigung der Politik zu Bargeldverbot und

FOTO: FVS

## Artikel 16 a Asylrecht

**(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.** Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

<sup>(4)</sup> Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.



schleichender Enteignung von Geldeigentum hat einen konkreten Hintergrund: die Art unserer Geldordnung.

### Kreditgeldordnung

Geld ist ein nur wenig verstandenes soziales Instrument. Notwendig wurde es durch die Arbeitsteilung in der über die Familie oder den Stamm hinausgehenden Gesellschaft. Wo Beziehungen wegen der Größe der Gesellschaft nicht mehr persönlich sein können, werden in Arbeitsteilung hergestellte Güter getauscht, statt auf Treu und Glauben vergeben. Und wo getauscht wird, braucht man Geld.

In der freien Gesellschaft wird das Tauschmittel „spontan“, das heißt ohne bewusste Planung gewählt, und es existiert unabhängig von der staatlichen Organisation. Kein Staat hat in unserem Kulturkreis ursprünglich Gold und Silber zum gesetzlich vorgeschriebenen Tauschmittel erklärt.

Doch der Staat hat früh erkannt, dass ihm die Verfügungsgewalt über das Geld sehr viel Macht über die Gesellschaft bringt. Er hat sich diese daher angeeignet und Gold und Silber in staatliche Münzen geprägt. Schließlich hat er Geld als im Staatsmonopol emittiertes „gesetzliches Zahlungsmittel“ definiert, mit dem er seine Ausgaben finanzieren konnte. Zur besseren Ver-

Der Staat hat früh erkannt, dass ihm die Verfügungsgewalt über das Geld viel Macht über die Gesellschaft bringt. Er hat sich diese daher angeeignet

sorgung der Wirtschaft mit Kredit und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ließ er die Herausgabe von privatem Schuldgeld durch staatlich lizenzierte Banken zu. Dies hat die heute noch bestehende öffentlich-private Partnerschaft zur Geldherstellung begründet, in der der größte Teil der umlaufenden Geldmenge durch die Kreditvergabe der Banken entsteht.

In unserer gegenwärtigen Geldordnung erzeugen die Banken Buchgeld als bequemes Substitut für Bargeld durch Kreditvergabe. Entgegen der landläufigen Meinung sammeln sie nicht Geldeinlagen ein, um Kredite zu vergeben, sondern sie schaffen für den Kredit-

nehmer neues Geld. Buchhalterisch gesprochen kommt es bei der Kreditvergabe zur Bilanzverlängerung: Die Bank notiert auf der Aktivseite ihrer Bilanz eine Forderung an den Kreditnehmer und auf der Passivseite eine entsprechende Verpflichtung in Form einer „Geldeinlage“.

Der Prozess der Geldschöpfung durch Kreditvergabe wird durch die Zentralbank gesteuert, indem sie über ihren Zins für Reservegeld den Zins am Geldmarkt der Banken beeinflusst. Banken fragen Reservegeld nach, um Abflüsse des von ihnen geschaffenen Geldes an andere Banken oder ins Bargeld zu finanzieren. Und sie orientieren sich am Zinssatz für Reservegeld, wenn sie das an andere Banken abgeflossene Buchgeld durch einen Interbankkredit ersetzen wollen, statt Reservegeld zu überweisen.

Auf Grundlage des „Leitzinses“ der Zentralbank setzen die Banken dann den Kreditzins, an dem sich die Kreditnachfrage orientiert. Der Staat errichtet Leitplanken für die Kreditvergabe der Banken, indem er Vorgaben für die Ausstattung mit Eigenkapital und die Haltung liquider Mittel macht.

Das Buchgeld der Banken ist seinem Wesen nach privates Schuldgeld. Damit es der Kunde als gleichwertigen Ersatz für das ihm von der Zentralbank bereitgestellte gesetzliche Zahlungsmittel in ►►

## Artikel 16 a Asylrecht

<sup>(5)</sup> Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.



►► Form von Bargeld akzeptiert, wird das Schuldgeld gegen Verlust im Falle einer Bankpleite durch Kreditausfälle versichert. Einzelrisiken können die Banken selbst versichern; bei einer allgemeinen Bankenkrise muss der Staat einspringen.

Da im Euroraum die nationalen Einlagenversicherungen der Banken finanziell unterschiedlich ausgestattet sind und die Eurostaaten unterschiedliche Finanzkraft haben, ist das Buchgeld im Euroraum von Land zu Land von unterschiedlicher Bonität. Bislang hat es die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion nur zu einer Bargeldunion gebracht; eine gemeinsame Einlagenversicherung fehlt.

### Wirtschaftslenkung durch Geld

Mit seiner 1936 erschienenen „Allgemeinen Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes“ hat John Maynard Keynes nicht nur den Grundstein für die moderne Makroökonomie, sondern auch für die Globalsteuerung der Wirtschaft durch die Geld- und Fiskalpolitik gelegt. Nach unerfreulichen Erfahrungen mit der Steuerung der Wirtschaft durch die Fiskalpolitik in den 1960er- und 1970er Jahren wurde im Verlauf der 1980er-Jahre die Geldpolitik das bevorzugte Instrument der makroökonomischen Wirtschaftslenkung. Die Zentral-

Der Staat hat sich das Geld zur Verfolgung seiner politischen Ziele angeeignet. Damit untergräbt er den im Grundgesetz verankerten Schutz des Privateigentums


banken versuchten, die Konjunktur mit ihrer Geldpolitik so zu steuern, dass Preisstabilität herrschte.

Dabei sahen sie jedoch ein gravierendes Problem: Fielen im Konjunkturabschwung die Preise, könnte es zu Kreditausfällen kommen. Bankenpleiten könnten das Buchgeld verknappen, sodass es zu einer unbeherrschbaren Kredit- und Preisdeflation kommen könnte. Um also einen Puffer nach unten zu haben, definierten die Zentralbanken das Ziel der Preisstabilität neu: Nicht ein stabiles, sondern ein steigendes Preisniveau – in der Regel von um die zwei Prozent pro Jahr – wurde mit Preisstabilität gleichgesetzt.

Nach der großen Finanzkrise von 2008/09 ergab sich ein weiteres

Problem. Da die Inflation den Zielwert kaum erreichte und man negative Zinsen zunächst für unmöglich hielt, gelang es den Zentralbanken nur mühsam, negative Realzinsen zur Beschleunigung der Konjunktur zu erzeugen. Schließlich rang man sich zu Experimenten mit negativen nominalen Zinsen durch und fand, dass diese in begrenztem Umfang möglich waren. Die Zinsuntergrenze wurde durch die Kosten des Wechsels vom Buchgeld der Geschäftsbanken zum Bargeld der Zentralbank bestimmt.

Folglich war die Zinsuntergrenze für kleine Guthaben, die müheelos auch bar gehalten werden konnten, null und wurde für große Guthaben durch die Lagerkosten für Bargeld bestimmt. Ohne Bargeld als Alternative ließe sich die Zinsuntergrenze jedoch einheitlich und viel tiefer in den negativen Bereich schieben. Namhafte Ökonomen wie Kenneth Rogoff forderten daher die Abschaffung des Bargelds – und inspirierten die deutsche Politik.

Der Staat hat sich das Geld zur Verfolgung seiner politischen Ziele angeeignet. Damit untergräbt er nicht nur den im Grundgesetz verankerten Schutz des privaten Eigentums, sondern unterminiert auch die freiheitliche Gesellschaftsordnung. Mit der Abschaffung des Bargelds kann er die Unterdrückung der finanziellen Freiheit vollenden. 

## Artikel 17 Petitionsrecht



Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.



# Farbenfroher Traumurlaub

IHR REISEBÜRO FREUT SICH AUF SIE

100  
YEARS



schauinsland  
reisen

Türkei

## „Ich finde es einen Riesenerfolg, wie die Vereinigung gelungen ist“

**Theo Waigel** hat den Prozess der deutschen Wiedervereinigung als aktiver Politiker mit vorbereitet und begleitet. **Roland Tichy**, Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung, spricht mit dem damaligen Bundesfinanzminister über diese spannende Zeit

**Roland Tichy:** *Welche Erwartungen hatten die Bürger 1989/90 – im Osten wie im Westen – an die Wiedervereinigung? Inwieweit haben sich diese Erwartungen erfüllt?*

**Theo Waigel:** Die Erwartungen waren naturgemäß sehr unterschiedlich. Die Ostdeutschen erwarteten eine schnelle Anpassung ihrer Lebensverhältnisse an das Westniveau. Dass das nicht über Nacht gehen kann, weil Infrastruktur, Wohnungen, Wirtschaft nicht mit einem Knopfdruck erneuert werden können, führte geradezu zwangsweise zu Enttäuschungen.

Die Westdeutschen waren entsetzt über den tatsächlichen Zu-

stand im Osten, was genau diese Felder betrifft. Sie waren auch jahrelang getäuscht worden, weil im Westen die DDR doch von vielen geschönt und geradezu idealisiert wurde. Manche im Westen waren geradezu verstört über die hohen Transferleistungen, die für die neuen Länder notwendigerweise aufgebracht werden mussten, um die Schmerzen des Transformationsprozesses abzumildern. Aber dabei sollte man nicht vergessen, dass drei bis vier Millionen frühere DDR-Bürger in den Westen abgewandert sind und dort einen Beitrag zum Wohlstand geleistet haben. Das sollte man schon gegenrechnen.

**Kritiker sprechen von einer „Lohnmauer“, von nach wie vor ungleichen Lebensverhältnissen.**

Ich finde es einen Riesenerfolg, wie die Vereinigung gelungen ist, wenn man sich die Geschwindigkeit des Aufholprozesses anschaut. Aber es gab ja nicht nur ein West-Ost-Gefälle, sondern früher auch ein Nord-Süd-Gefälle. Es hat lange gedauert, bis Bayern den Rückstand der 50er-Jahre erst aufgeholt und sich dann an die Spitze gesetzt hat. Das sind schwierige Prozesse, das verlangt kluge Regionalpolitik und hohe Investitionen: in Bayern beispielsweise die Elektrifizierung zuerst über Wasserkraft, dann ►►

### Artikel 17a

#### Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

- <sup>(1)</sup> Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.
- <sup>(2)</sup> Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.



FOTO: ANDREAS MÜLLER/VISUM (2)

Das Wichtigste darf nicht verborgen werden: Es ging um Freiheit, um die Abschaffung des Stasi-Regimes im alltäglichen Leben



## Artikel 18 Grundrechtsverwirkung

**Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.**

Bei allem, was noch zu tun ist:  
Im Osten kann man heute gut und  
gerne leben. Das war vor der  
Wiedervereinigung anders

►► Kohle, Öl bis hin zur Kernkraft. Standortunterschiede sind nur langfristig auszugleichen; und niedrigere Löhne sind dann auch ein Standortvorteil, der den Aufholprozess erst ermöglicht. Aber Löhne sind nur ein Faktor. Es sind ja generell die Mieten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, und die sind in den ostdeutschen Ländern günstiger. Bei allem, was noch zu tun ist: Im Osten kann man heute gut und gerne leben. Das war vor der Wiedervereinigung anders.

*Das Grundgesetz wurde den neuen Bundesländern quasi übergestülpt. Es gab zuvor auch Diskussionen, in einer Volksabstimmung über eine gemeinsame Verfassung entscheiden zu lassen. Warum entschied man sich gegen eine Volksabstimmung und für einen Beitritt nach Artikel 23?*

Volksabstimmungen sind im Grundgesetz nicht vorgesehen. Unser parlamentarisches Verfahren hat sich bewährt bei vielen großen Fragen, beginnend mit Wiederbewaffnung, Nato-Beitritt, Nato-Doppelbeschluss, Ostverträgen, EU-Verträgen und Währungsunion. Und wenn man 1990 in Westdeutschland gefragt hätte: Wollt Ihr in den nächs-

ten 30 Jahren 5000 Milliarden für die Wiedervereinigung aufbringen? – Ich bin mir nicht sicher, ob das gut ausgegangen wäre.

*Die Wiedervereinigung „brachte“ den neuen Bundesländern die Soziale Marktwirtschaft, die im Einigungsvertrag erstmals ausdrücklich Verfassungsrang erhält. Was hätte Gesamtdeutschland – außer dem Ampelmännchen und dem grünen Pfeil – von der DDR übernehmen können oder sollen?*

Ich sehe da nicht viele Punkte. Vielleicht die Kinderbetreuung und dadurch mögliche Berufstätigkeit der Frau – aber das Ziel dieser Politik in der DDR war ja nicht das Interesse von Frauen und Familien, sondern die Sicherung der Produktion, in der man die Frauen dringend gebraucht hat. Da wird ein romantisches Bild der DDR gezeichnet, das die Lebenswirklichkeit nicht trifft.

*Die Europäische Währungsunion und damit die Aufgabe der starken D-Mark war der Preis, der an Frankreich für die Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung zu zahlen war – so hört man es. Stimmen Sie dem zu?*

Das ist eine falsche Legende, die sich schon durch die Daten des

Zeitablaufs widerlegen lässt. Die Grundzüge zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion wurden schon 1988 vom EU-Rat in Hannover gelegt, es folgte der Delors-Bericht, der den Weg zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion umfasste, im März 1989 vorgelegt und vom Ecofin-Rat angenommen wurde. Das war doch keine einmalige Entscheidung, sondern eine Kette von Überlegungen und Beschlüssen, die aufeinander aufbauten, im Zeitraum von zehn Jahren.

Die erste Stufe zur Verwirklichung der EWWU wurde auf Beschluss des Europäischen Rates zum 1. Juli 1990 eingeleitet. Es folgten der Maastricht-Vertrag 1992, danach mussten von den zukünftigen Mitgliedern Konvergenzkriterien erfüllt und in einzelnen Ländern Volksabstimmungen, in anderen Parlamentsbeschlüsse herbeigeführt werden, in Deutschland mit einer Verfassungsänderung. Wie hätte ein Bundeskanzler im November oder Dezember 1989 quasi auf der Serviette so einem komplizierten Prozess zusagen können, der dann erst 1998 endgültig verabschiedet wurde mit der

## Artikel 19

### Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg

<sup>(1)</sup> Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

<sup>(2)</sup> **In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.**

<sup>(3)</sup> Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

<sup>(4)</sup> Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Kohls Politik war eine Meisterleistung;  
gegen das Misstrauen der Sowjetunion  
und der westlichen Partner hätte es  
keine Wiedervereinigung gegeben

Einführung des Euro als Währung?  
Im Gegensatz zu manchen Historikern kann ich sagen: Ich bin dabei  
gewesen. Die ganze Strecke.

**Was waren dann die entscheidenden Schritte?**

Entscheidend war etwas anderes. Es ist Tatsache, dass weder der französische Präsident François Mitterrand noch die englische Premierministerin Margaret Thatcher begeistert waren von der Wiedervereinigung. Da war es Helmut Kohl, der die Chance zur Einheit im Gespräch mit dem sowjetischen Staats- und Parteichef Gorbatschow gefunden hat, sein Vertrauen auf eine friedvolle Lösung erzeugen und gleichzeitig im Westen die Sorgen vor einem neuerlichen deutschen Sonderweg zerstreuen konnte.

Das war eine Meisterleistung der Politik; denn gegen das Misstrauen der Sowjetunion und der westlichen Partner hätte es keine Wiedervereinigung gegeben; und dies haben wir durch die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen ausgeräumt. Dazu die Mitgliedschaft in der Nato, die Einbeziehung in die EU, und ein Punkt, der heute gern vergessen wird: Es ging um



den Abzug der russischen Truppen in nur dreieinhalb Jahren. Dabei ging es um eine Million Menschen und 400000 Soldaten. Diesen Abzug mussten wir finanzieren, für die damals manch einem als gewaltig erscheinende Summe von zwölf Milliarden D-Mark. Das ist die Hälfte der Summe, mit der später Landesbanken gerettet werden mussten.

**Sie haben die Zeit nach der Wende als Bundesfinanzminister aktiv mitgestaltet. Nennen Sie drei Ereignisse oder Entscheidungen, die man als Wegmarken bezeichnen könnte.**

Bewegend war die Begegnung mit den Bürgern im Osten, wenn in Chemnitz am Samstag bei Regen 50000 Menschen dem Bundesfinanzminister und CSU-Vorsitzenden zugehört haben vor dem Karl-Marx-Denkmal. Das habe ich als Verpflichtung empfunden, die Menschen nicht zu enttäuschen.

Erschütternd war die Erkenntnis über den wahren Zustand der DDR-Wirtschaft, wie ihn Detlev Rohwedder ermittelt hat. Im Westen war ja von der kritischen Presse die Illusion genährt worden, die DDR sei in der Weltrangfolge ►►

## Artikel 20

### Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht

#### **(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.**

<sup>(2)</sup> Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

<sup>(3)</sup> Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

<sup>(4)</sup> Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Die osteuropäischen Länder mussten die Anpassung aus eigener Kraft schaffen. Dieser harte Weg blieb den neuen Bundesländern erspart

►► der größten Industrienationen auf Platz 16. Davon war nichts zu spüren in den heruntergewirtschafteten Ruinen oder Fabriken auf dem Stand der 50er-Jahre.

Ermutigend waren die Leistungsfähigkeit und die Stabilität des Westens, der damit umgehen konnte.

*Wie sind Ihre persönlichen Empfindungen bezüglich der deutschen Wiedervereinigung? Was war für Sie besonders spannend, riskant oder aufreibend – oder auch deprimierend?*

Es war der Zustand der DDR-Wirtschaft, die ja weniger als 30 Prozent der westdeutschen Produktivität aufweisen konnte. Hätte man diese Faktoren zugrunde gelegt, dann wären Löhne bei circa 600 D-Mark und Renten um die 300 D-Mark gelegen. Das war die bittere Realität.

*Der Treuhandaanstalt wird heute oft vorgeworfen, die Industrie des Ostens rücksichtslos abgewickelt zu haben, um einen Markt für westdeutsche Konkurrenten zu schaffen.*

Es war ein Fehler, dass wir den Offenbarungseid nicht öffentlich gemacht haben. Richard Schröder, SPD, bewundere ich wegen seiner

Ehrlichkeit. Er wollte seinen Wolga aus russischer Produktion, den er gerade für Ostmark gekauft hatte, an seine Tochter verschenken. Sie wollte das Auto – in der DDR begehrt und verehrt – nicht geschenkt. Das ist die Realität, und das verleugnet die Populärpolitik im Osten konsequent.

Die Menschen in den osteuropäischen Ländern mussten die Anpassung aus eigener Kraft schaffen. Das war ein bitterer, ein langer und harter Weg. Der blieb den neuen Bundesländern weitgehend erspart – bei allen Schwierigkeiten und Anpassungsleistungen, die ihnen von der Realität abverlangt wurden. Aber das Wichtigste darf hinter solchen Zahlen nicht verborgen werden: Es ging um Freiheit, um die Abschaffung des Stasi-Regimes im alltäglichen Leben.

*Wie bewerten Sie, dass der Solidaritätszuschlag bis heute fortgeführt wird?*


Bei der Einführung des Ergänzungszuschlags war klar, dass er nicht unbegrenzt bestehen kann, und deshalb haben wir ihn bereits im Jahr 1998 um 20 Prozent reduziert. Ich kann nur raten,

ihn abzuschaffen, weil die Politik ansonsten vom Bundesverfassungsgericht dazu gezwungen werden wird.

*Nun gibt es derzeit eine Debatte über die Enteignung von Mietwohnungen, angelehnt an Artikel 15 Grundgesetz. Wohnungen waren in der DDR in Staatshand.*

... und der Baubestand in einem katastrophalen Zustand. Gerade der Wohnungsbau und die Wiederherstellung der Altstädte sind der sichtbare Beweis dafür, dass die Wiedervereinigung auch wirtschaftlich ein großer Erfolg ist. Ich halte die derzeitige Debatte für verheerend, weil sie Unsicherheit schafft und schon damit bewirken kann, dass weniger gebaut wird. Wer wollte investieren auf die Gefahr hin, dass er morgen enteignet und nur mickrig entschädigt wird? Bei der Debatte um das Grundgesetz haben linkssozialistische Kreise das durchgesetzt, Teile der SPD und der KPD. Der Unfug sollte beendet werden.

*Können Sie sich der Forderung nach Abschaffung von Artikel 15 Grundgesetz anschließen?*

Das ist nicht erforderlich, ich halte ihn für obsolet. 

## Artikel 79 Änderung des Grundgesetzes

- (1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.
- (2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.
- (3) **Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.**





LUDWIG  
ERHARD  
STIFTUNG

## *Für Freiheit und Verantwortung*

Altbundeskanzler Ludwig Erhard gründete 1967 die Ludwig-Erhard-Stiftung und gab ihr die Aufgabe, für freiheitliche Grundsätze in Wirtschaft und Politik einzutreten und die Soziale Marktwirtschaft wachzuhalten und zu stärken. Sie tritt politischem Opportunismus und Konformismus mit einem klaren Leitbild entgegen: Freiheit und Verantwortung als Fundament einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für den mündigen Bürger.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die gemeinnützige Stiftung auf die tatkräftige und finanzielle Hilfe derer angewiesen, die sich Ludwig Erhard, seinen Ideen und seinem Werk verbunden fühlen. Durch Ihre Spende oder Mitgliedschaft im Freundeskreis ermöglichen Sie uns, weiterhin – unabhängig von Parteien und Verbänden – für Ludwig Erhards Erfolgsmodell der Sozialen Marktwirtschaft zu werben und zu streiten.

A handwritten signature in grey ink, reading 'Himmig Pucan'.

### SPENDENKONTO

Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE52 3705 0198 0019 0015 85  
BIC COLSDE33



„Sind die  
freiheitlichen  
demokratischen  
Werte unserer  
Verfassung  
in Gefahr?“ –  
Mitglieder  
der Ludwig-  
Erhard-Stiftung  
antworten

## Freiheit als Selbstzweck

” In der Theorie hat es die Freiheit in Deutschland derzeit schwer. Sie wird übergangen zugunsten staatlicher Lenkung und Eingriffe, die der Solidargemeinschaft dienen oder den Wettbewerb regeln sollen. Durch zunehmende Überregulierung und Bürokratisierung werden insbesondere die unternehmerischen Handlungsspielräume eingeschränkt.

In der Praxis hingegen haben wir heute so viel Freiheit wie noch nie. Wir genießen freien Waren-, Personen- und Kapitalverkehr innerhalb Europas und haben in persönlichen Lebensentscheidungen die Freiheit zu tun und zu lassen, was wir wollen, ohne dafür von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.



**Prof. Rolf  
Rodenstock**

Dass diese Freiheit nicht mehr wertgeschätzt wird, ist besorgniserregend. Der Versuch, Planbarkeit und Stabilität zu erreichen, indem die Freiheit eingeschränkt wird, kann nicht erfolgreich sein.

Es gilt, Freiheit als Selbstzweck zu betrachten und nicht als Mittel zur Erreichung eines Ziels. Die Freiheit ist in Gefahr, wenn die Kompromissbereitschaft und die Bereitwilligkeit, sich auch mühsamen politischen Diskursen zu stellen, verschwinden.

Gefährdet ist unsere freiheitliche Grundordnung, wenn die Sehnsucht nach einfachen Lösungen und absoluten Wahrheiten so groß wird, dass man die errungene Freiheit freiwillig aufgibt.

## Wehrhafte Parlamentarier!

„Obwohl unsere Verfassung selbst von extremen politischen Parteien nicht offen infrage gestellt wird, sehe ich unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung in Gefahr. Sie wird zunehmend von innen ausgehöhlt, weil immer weniger gewählte Volksvertreter bereit sind, die ihnen übertragene Verantwortung konsequent wahrzunehmen. Man geht den Weg des geringsten Widerstands und ist immer häufiger bereit, Anliegen von Minderheiten über die der Mehrheit zu stellen, wenn sie nur lautstark und aggressiv genug vorgetragen werden.

Auf diese Weise entsteht in der parlamentarischen Gesetzesarbeit ein Flickenteppich von Ge- und Verboten, die an den Bedürfnissen der breiten Bevölkerungsmehrheit vorbeigehen. Das dadurch produzierte Missvergnügen führt zu Politikverdrossenheit und schafft den Nährboden für Populisten.

Wir brauchen nicht immer mehr Kommissionen und Volksbefragun-



**Hartmut Mehdorn**

gen. Die Parlamentarier müssen nur umsetzen, was sie in ihren Parteiprogrammen versprochen haben. Es darf eben nicht so sein, dass die Wohnungspolitik von linksgestrickten Utopisten – Stichwort „Enteignungen“ – oder die Verkehrspolitik von geschäftstüchtigen Abmahnvereinen diktiert wird. Nicht nur die Bundeswehr, auch die Parlamentarier müssen wehrhaft werden.

## Das Grundgesetz mit Leben füllen

„Napoleon soll den Ausspruch getan haben: „Eine große Verfassung soll kurz und undeutlich sein.“ Unter dieser Vorgabe verstehe ich, dass eine Verfassung nicht zu tief ins Detail gehen sollte, um von Bürgern jeder Gesinnung akzeptiert werden zu können.



**Prof. Dr. Godelieve Quisthoudt-Rowohl MdEP**

Als Europaabgeordnete gibt es eine bestimmte Undeutlichkeit, die mich besonders freut und auf die ich kurz eingehen möchte: Die Präambel des Grundgesetzes spricht davon, dass das deutsche Volk „in freier Selbstbestimmung, kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt“ sich dieses Grundgesetz gibt. Noch im selben Satz heißt es aber auch, dass das deutsche Volk „in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt“ dienen will. Im Grundgesetz schlagen also zwei Herzen in einer Brust: Deutschland ist souverän und gibt gleichzeitig freiwillig einen Teil dieser Souveränität an Europa ab.

Diese Widersprüchlichkeit macht das Grundgesetz aus und sorgt dafür, dass es immer zeitgemäß ist. Das heißt aber nicht, dass unsere freiheitlichen, demokratischen Grundrechte selbstverständlich sind. Im Gegenteil: Das Grundgesetz muss natürlich mit Leben gefüllt werden. Unsere Verfassung ist auch für instabilere Zeiten wetterfest. Es liegt jedoch an uns allen, für die Werte des Grundgesetzes immer aufs Neue einzustehen.

## Wohlstand für alle als Daueraufgabe

„Wer sich umschaute in der Welt, wird viele Staaten finden, in denen Freiheit, Gleichheit, Menschenrechte und Demokratie nur marginal existieren. Daher klare Antwort: Nein! Bei uns sind die freiheitlichen Werte nicht in Gefahr – jedenfalls nicht durch staatliche Übergriffe, nicht unmittelbar und auch nicht direkt für die hier lebenden Menschen.

Aber: Unsere freiheitlichen Werte sind auf der Zeitachse und im ländlichen Raum bedroht. Wir geben zu viel für die Behebung von sozialpolitischen Fehlern der Vergangenheit und Gruppenwünsche aus und investieren zu wenig für alle in die Zukunft. Damit schränken wir die



**Prof. Detlef W. Prinz**

Handlungsspielräume und – ja – die Freiheit unserer Kinder und Enkel ein.

Für Beschäftigte wie für Betriebe zeigen sich inzwischen mehr und mehr die negativen Begleiterscheinungen von Bürokratielastigkeit, der Vergangenheitsorientierung von öffentlichen Ausgaben und Subventionen sowie der Fragmentierung von Interessen. Beispiele: Großprojekte, die über Jahrzehnte nicht fertig werden, Mobilität, die zum Erliegen kommt, und eine Infrastruktur (ÖPNV, Breitband, Bildung etc.), die der viertstärksten Wirtschaftsnation der Welt nicht angemessen ist. Wenn wir jetzt nicht entschieden umsteuern, wird sich das rächen. Denn „Wohlstand für Alle“ bleibt eine Daueraufgabe.

## Bedrohte Freiheit

„ Die Freiheit ist in Deutschland bedroht. In einem Jahr, in dem wir über Enteignungen von Wohnungsgesellschaften diskutieren – im Irrglauben, so Wohnungsmangel zu verhindern –, rückt das Grundgesetz in unseren Blick.

Diese Ideen konterkarieren die ökonomische Grundausrichtung unserer Verfassung. Die Enteigner unterliegen der allgegenwärtigen Fehleinschätzung, dass der Staat Grundrechte gewähre. Wir vergessen, dass ein liberaler Staat nur stark sein kann, wenn Bürgerinnen und Bürger ihm diese Eingriffsrechte übertragen, denn es sind „ihre“ Grundrechte.

Bereits die Existenz des Artikel 15 wird fälschlich herangezogen, um unsere Wirtschaftsordnung umzukrempeln. Man vergisst, dass die Eigentumsgarantie das Maß ist, an dem man sich zu orientieren hat. Die Möglichkeit zur Vergesellschaftung, wie sie Artikel 15 eröffnet,



**Otto Fricke** **MdB**

passt kaum zum Geist unserer Verfassung, die von freier Persönlichkeitsentfaltung und Eigenverantwortlichkeit ausgeht. Wir müssen die Debatte darauf konzentrieren, welche Gründe für Eingriffe in unsere Eigentumsrechte im Einzelfall herangezogen werden können. Schlussendlich müssen es die Bürgerinnen und Bürger sein, die dem Staat diese weiterhin zugestehen, und nicht der Staat, der ihnen ihr Tun genehmigt.

## Stabilität durch Subsidiarität

„ Das Grundgesetz sichert seit 70 Jahren eine stabile, wertgebundene und freiheitliche Demokratie. Es schafft einen Rahmen, der durch die Politik gestaltet und von den Bürgerinnen und Bürgern getragen wird. Derzeit sehen wir, wie unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung einem regelrechten Stresstest unterzogen wird: steigende Komplexität, neue politische Kräfte an den Rändern des politi-



**Katherina Reiche**

schen Spektrums, Echokammern im digitalen Raum.

Wir erleben zudem, dass Stadt und Land auseinanderdriften. Sicher Geglaubtes und Vertrautes wird brüchig, wenn der Bus nicht mehr fährt und der Lebensmittelladen, der Hausarzt oder die Schule schließen. Das erschüttert das Vertrauen der Menschen. Verlieren wir die Regionen, verlieren wir vielleicht auch die Menschen.

Gerade jetzt kommt es auf Klarheit an. Dabei spielt in Zeiten von Globalisierung und Digitalisierung das Subsidiaritätsprinzip eine wichtige Rolle: Für Stabilität braucht es Vertrauen, Nähe und Zugehörigkeitsgefühl.

Eine handlungsfähige kommunale Ebene kann wichtiger Stabilitätsanker, kann Heimat sein. Um Vertrauen und Zusammenhalt vor Ort zu sichern, müssen wir dezentrale Strukturen und die Daseinsvorsorge durch zukunftsfähige Infrastrukturen wieder stärken.

## Gefahr über Bande

„ Wir feiern dieses Jahr den Geburtstag der besten Verfassung, die unser Volk bisher gehabt hat. Und dass wir das gemeinsam tun können, alle Deutschen zwischen Saar und Oder, ist ein weiterer Grund zum Feiern. Aber die Dinge sind in Bewegung geraten.

Gelungen ist es, das freiheitliche Gemeinwesen von 1949 in ein noch größeres Terrain von Frieden und Rechtsstaatlichkeit einzubetten, in die Europäische Union. Das hat uns den Zustand verschafft, ausschließlich von Freunden umgeben zu sein. Den Aufstieg einer rechtskonservativen Partei halte ich derzeit (noch) nicht für die zentrale Herausforderung für unsere Republik.

Und doch sehe ich Gefahren: Mit Bestürzen beobachten wir Entwicklungen in demokratischen



**Dr. Patrick Adenauer**

Ländern, wo Menschenrechte und Gewaltenteilung für Anachronismen oder auch regionale Eigentümlichkeiten gehalten werden. Diese im Grunde identitären Bewegungen sind hochgefährlich für die Prosperität und den Weltfrieden.

Wenn beispielsweise China stärker wird, werden seine Fangarme auch uns erreichen. Statt eigenes Vermögen und Wollen dem entgegenzusetzen, werden hier bei uns immer mehr darauf drängen, uns dem chinesischen Pfad anzuverwandeln: Dieser Hang der Deutschen zum Verzweifeln an der Realität ist eine Gefahr von innen.

## Mehr Markt, weniger Staat

„ Die Soziale Marktwirtschaft kennzeichnet seit über 70 Jahren unsere Wirtschaftsverfassung. Sie hat Deutschland zu Wohlstand gebracht und zu einer der führenden Welthandelsnationen gemacht.

Immer aber, besonders wenn wirtschaftlicher Wandel rasch erfolgt, finden sich Kräfte, die in Anmaßung von Wissen einer staatsgelenkten Industriepolitik das Wort reden. So auch heute angesichts des Klimawandels, der Digitalisierung, von Internetplattformen oder der chinesischen Politik. Gefordert werden die Subventionierung vermeintlicher Schlüsselindustrien, die Protektion „nationaler Champions“, der Schutz geschlossener Wertschöpfungsketten bis hin zur Batteriezellproduktion und zur Verstaatlichung von Unternehmen.



**Klaus  
Büniger**

Marktwirtschaftliche Politik setzt anders an: Stärkung des Wettbewerbs als Entdeckungsverfahren, Verbesserung von Rahmenbedingungen, damit Unternehmen Risiken eingehen können, für die sie haften, Investitionen in Bildung und Forschung. Offenheit nach innen und außen zum Wohle aller Beteiligten sind Markenzeichen einer solchen Politik und begründen die Überlegenheit marktwirtschaftlicher Konzepte. Die Politik wäre gut beraten, sich von den industriepolitischen Verirrungen abzuwenden und sich an marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren.

## Geistiges Eigentum schützen!

„ Unter dem Vorzeichen einer „gelenkten Demokratie“ werden in vielen Ländern Bürgerrechte, Gewaltenteilung, rechtsstaatliche Grundsätze, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit beschnitten und damit die Werte der westlichen Demokratien untergraben.

Die deutsche Verfassung ist nach der Zeit des totalen Niedergangs als repräsentative Demokratie ausgestaltet worden. Abgeordnete und



**Dr. Werner  
Langen MdEP**

Mandatsträger werden auf Zeit gewählt, die in eigener Verantwortung die Rechtssetzung unter der Kontrolle der dafür verantwortlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Gerade in Zeiten des Internets sind viele dieser demokratischen Werte in Gefahr. Die jüngste Attacke der amerikanischen Internetgiganten Google, Facebook und anderer gegen die europäische Urheberrechtsreform zeigt, dass Entscheidungen der Parlamente und die Freiheit des Mandats immer weniger akzeptiert werden – eine große Gefahr für Rechtsstaat, Demokratie und Frieden.

Es ist höchste Zeit, dass das geistige Eigentum von Journalisten, Kreativen, Künstlern und Musikern auch in Zeiten des Internets geschützt wird. Dafür sollen Lizenzen erforderlich sein und Nutzungsgebühren bezahlt werden. Dieser Schritt der Reglementierung der Internetkonzerne ist notwendig, um Freiheit und Eigentum zu schützen.

„Es muss unser unablässiges Bemühen sein, die Werte, die unsere Verfassung setzt, ins Bewusstsein aller Bürger zu rücken und es immer wieder deutlich zu machen, dass Freiheit mit Verantwortung gepaart sein muss, wenn sie nicht chaotisch entarten soll.“ (1957)



Ludwig Erhard

## Vermittlung von Werten entscheidend

„Unsere demokratische Gesellschaft ist auf Grundwerte angewiesen. Freiheit, Gleichheit und Solidarität sind seit der Französischen Revolution dabei die großen politischen Leitideen der Moderne. Bis heute wirken sie sinnstiftend und geben Orientierung, wie gesellschaftliche Konflikte ausgetragen werden.

Dabei sind die Konfliktlösungsprozesse innerhalb unserer Gesellschaft in den vergangenen Jahren allerdings deutlich rauer geworden, bis hin zu gestiegenem Extremismus am rechten und am linken Rand des politischen Spektrums. Sachorientierung und Kompromissbereitschaft fallen hinter Populismus und Lösungsverweigerung zurück.

Einher geht diese Entwicklung mit einem vielfach konstatierten Werteverfall. Würden Werte in unserer Gesellschaft wieder einen höheren Stellenwert haben, würden auch gesellschaftliche Konflikte



**Dr. Joachim Seeler**

wieder zielführender zum Nutzen aller gelöst werden können.

Dabei wird häufig verkannt, dass in der Vermittlung von Werten in den Familien, den staatlichen Bildungseinrichtungen, den Medien sowie der Wirtschaft und der Politik ein entscheidender Beitrag liegt. Aber ohne das Vorleben der Werte aller relevanten Institutionen – und die Wirtschaft hat dabei eine entscheidende Rolle – wird dies nicht gelingen.

## Mehrheitsvoten akzeptieren

„Die liberale und rechtsstaatliche Demokratie beruht ganz wesentlich auf dem Rechtsverständnis, dass der Wille der Mehrheit darüber bestimmt, wer die Geschicke des Landes in den Händen hält. In einer Zeit, in der individuelle Rechte bis vor die obersten Gerichte erkämpft und erstritten werden, wollen viele Bürger das Prinzip der Mehrheitsentscheidung als grundlegendes Element unserer Demokratie aber nicht mehr akzeptieren.



**Prof. Klaus-Dieter Scheurle**

Der in den sozialen Medien ausgetragene Diskurs und der nachfolgende öffentliche Protest mobilisiert „Mehrheiten“, die tatsächlich keine sind – aber durch aggressive (Selbst-)Darstellung in den Medien als solche erscheinen. Nun kommt es auf die politischen Akteure an, die eigenen Überzeugungen nicht reflexartig der Meinungsstärke derjenigen, die am lautesten schreien, zu opfern. Stattdessen gilt es, den Bürgerinnen und Bürgern Meinungen empfängergerecht zu erklären und sie standhaft zu vertreten. Auf der Seite der Betroffenen bedarf es der Einsicht, dass Entscheidungen auf der Basis von Mehrheiten getroffen werden.

Wenn anerkannt wird, dass sich die eigene Meinung im demokratischen Kompromiss nicht immer durchsetzt, brauchen wir uns um das Demokratieprinzip als wesentlicher Eckpfeiler unserer Verfassung nicht zu sorgen.

## Ungebrochener Verfassungspatriotismus

„Der „Hang zur Selbstkritik, der oft bis zur Selbstverfluchung ging, ist kerndeutsch“, sagte Thomas Mann Ende Mai 1945. Die Gründe hierfür waren allzu offenbar. Ende Mai 1949 gab sich die Bundesrepublik mit dem Grundgesetz einen bis heute belastbaren Grund für eine selbstbewusste Identifikation der Bürger mit ihrem Staat. Anstelle von Ethnie trat die Hoffnung auf Identifikation des Staatsbürgers mit Grundwerten, Institutionen und Verfahren der freiheitlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung.

Bald war für dieses Ideal ein Wort gefunden: „Verfassungspatriotismus“. Dieser ist heute bemerkenswert stark und stabil. Das Grundgesetz genießt bei 91 Prozent der Bürger Vertrauen, das Bundesverfassungsgericht bei 85



**Prof. Dr. Michael Wohlgemuth**

Prozent. Die Parteien kommen auf 23 Prozent, die Bundesregierung auf 50 Prozent. Auch Misstrauen ist politisch gesund.

Die 1948 von Erhard eingeleitete Wirtschaftsverfassung der Sozialen Marktwirtschaft hat mehr Tiefen als Höhen erlebt – auch im Vertrauen und Zuspruch der Bürger. Aber die politische Verfassung der Bundesrepublik dürfte dem deutschen Hang zur Selbstverfluchung und zur Untergangsprophetie weiter widerstehen. Hoffentlich auch die Soziale Marktwirtschaft, die zwar im Grundgesetz nicht erwähnt, aber doch von ihm gestützt wird.

## Fundament für Wohlstand für alle

„ Das Grundgesetz ist damals im Parlamentarischen Rat von 61 Männern und nur vier Frauen erarbeitet worden. Maßgeblich mitgewirkt hat der Staats- und Völkerrechtler und spätere Bundesminister Carlo Schmid. Carlo Schmid war ein liberaler Sozialdemokrat, den Theodor Heuss (FDP) „das Silberbesteck im Proletarierhaushalt“ nannte. Auch nach 70 Jahren ist das Grundgesetz ein gutes Fundament. Die Werte dieser Verfassung müssen aber immer wieder durchgesetzt werden.

Auch heute ist der Grundrechtsartikel „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ noch nicht für alle realisiert, wenn ich an Menschen denke, die im Alter in Armut leben. Das gilt auch für „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, weil sie noch heute unterschiedlich



**Siegmur Mosdorf**

bezahlt werden. Der Artikel „Die Wohnung ist unverletzlich“ ist angesichts der Wohnungsnot und der Mietpreisexplosion gefährdet. Auch der Artikel „Eigentum verpflichtet“ wird – wenn man an unanständige Boni, Abfindungen und an unverantwortliches Verhalten einiger im Management (Schummel-Software) denkt – nicht von allen befolgt. Was die Verfassungsväter und -mütter nicht ahnten, ist die Notwendigkeit, die Marktwirtschaft in eine sozial-ökologische Marktwirtschaft weiterzuentwickeln. Das Leitziel von Ludwig Erhard „Wohlstand für Alle“ ist also lange nicht erreicht.

## Werte unserer Verfassung

„ Herausragendes Leitmotiv unserer Verfassung ist die Menschenwürde. Sie ist stets Gefährdungen ausgesetzt und ihre Beachtung ein dauerhafter Prüfstein für eine demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft. Geschwächt ist das Verständnis dafür, dass im Rechtsstaat klare Regeln für das Zusammenleben gelten müssen.

Das Entstehen von Parallelgesellschaften mit vordemokratischen



**Walter Hirche**

Strukturen wurde aus falscher Multikulti-Toleranz hingenommen. Die Offenheit unserer marktwirtschaftlichen Ordnung mit dem Privateigentum als freiheitssichernde Basis sieht sich immer neuen Angriffen ausgesetzt. Ins Bejubeln von Plebisziten mischt sich längst wieder totalitäres Denken und Unverständnis für Minderheiten.

Politik und Medien reden den Bürgern zu oft nur ein, welche Ansprüche sie stellen können, statt Verantwortung des Einzelnen anzunehmen. Die Werte unserer Verfassung werden unterhöhlt, wenn Kinder und Enkel mit Schulden zu Bürgen gemacht werden. Vorrangige Aufgabe unserer Schulen ist deshalb, über die Vermittlung grundlegender Kulturtechniken hinaus das Einüben in die freiheitlichen Werte unserer Verfassung.

Das Grundgesetz bietet eine unverzichtbare Werteordnung. Wir müssen lernen, sie auszufüllen. Politik und Medien stehen in der Pflicht.

## Wende zu mehr Subsidiarität

„ Seit Jahren erleben wir das demokratische Wohlstandsparadox: Je besser es den Menschen geht, desto lauter ertönt der Ruf nach mehr staatlicher Hilfe. Unser Grundgesetz samt Verfassungsgerichtsbarkeit reicht offenbar nicht aus, um eine gesunde Balance zwischen Subsidiarität und Solidarität zu finden. Erforderlich wäre, dass die politischen Kräfte wieder mehr die Richtung im Sinne der Subsidiarität bestimmen.



**Dr. Hansjörg Häfele**

Schon die Definition von Subsidiarität müsste wieder klar werden. Es wird häufig verdrängt, dass am Beginn jedes gesellschaftlichen Miteinanders die Eigenverantwortung der Person steht. Die katholische Sozialzyklika „Quadragesimo anno“ von 1931 bestimmt eindeutig: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.“

Der Zeitgeist „Immer mehr Staat“ muss durch die nicht sozialistisch angehauchten Parteien abgelöst werden. Die Jugend kann erreicht werden mit der Volksweisheit: „Jeder ist seines Glückes Schmied.“

# Sensibilität in Deutschland gegenüber Gefahren für die Demokratie

„Ossis“ und „Wessis“ erkennen oder empfinden unterschiedliche Gefährdungen der Demokratie, so **Werner J. Patzelt**. Er fragt: Muss man da aber wirklich entscheiden, wer richtig und wer falsch liegt? Besser wäre es, einander zu verstehen und gemeinsam die Demokratie zu schützen!

Manche Fragen lassen sich leichter stellen als beantworten. Das gilt auch für die nach einer besonderen Sensibilität für Demokratiegefahren in den neuen Bundesländern. Zu den Untiefen dieses Themas gehört vor allem, dass – einfach gesagt – weitverbreitete Demokratievorstellungen im Osten andere Maßstäbe umschließen als deren Gegenstücke im Westen.

Nicht minder gehört zu den Untiefen, dass ostdeutsches Revoltieren gegen bundesdeutsche Demokratiepraxen mitunter als irgendwie westdeutscher Betriebsblindheit überlegen insinuiert wird. Die Pointe ist dann, dass man – ganz gegen Deutungsbräuche – im Osten demokratietreuer wäre als im Westen. Eben diese Untiefen abzuschätzen gibt Aufschluss darüber, wie verworren es um deutsch-deutsche demokratiepraktische Befindlichkeiten steht.

## Unterschiedliche Akzente

Seit der Wiedervereinigung zeigt sich demoskopisch, dass die Wertschätzung der bundesdeutschen Demokratie in den neuen Bundesländern deutlich geringer ausfällt als im Westen. Das westdeutsche System sei den Ostdeutschen einfach übergestülpt worden, ohne deren Demokratieerfahrungen mit einer friedlichen Revolution in eine



**Prof. Dr. Werner J. Patzelt** war Gründungsprofessor des Dresdner Instituts für Politikwissenschaft und hatte die Professur für Politische Systeme und Systemvergleich von 1991 bis 2019 inne.

neue Verfassung einzubringen. Ostdeutschlands rasche Überformung durch westdeutsche Eliten und deren Ideologien hätte in den neuen Bundesländern gar nicht erst ein solches Parteiensystem entstehen lassen, das sich nicht der wirklichen Sorgen der Leute annähme. Obendrein wären alle Demokratie-Pathologien der BRD gedankenlos auch dem Osten aufgezwungen worden: Parteienstaatlichkeit statt direkter Demokratie, Fraktionszwang statt freiem Mandat, Verbindung von Parlamentsmandat mit Regierungsamt statt klarer Gewaltenteilung.

Obendrein hätte westdeutsches, rein ideologisches Beharren auf einem Vorrang von Freiheit vor

der Gleichheit der Leute eine wesentliche, gerade auch demokratische Errungenschaft der egalitären DDR-Gesellschaft beseitigt. Im Übrigen regiere jetzt ohnehin nicht das Volk, sondern die Wirtschaft – bloß nicht ganz so offensichtlich wie einst die SED in der „Volksdemokratie“. Außerdem begrenze die Globalisierung die in Deutschland praktizierbare Demokratie inzwischen ebenso wie die freiwillige Unterstellung des Landes unter die „Brüsseler Bürokratie“.

Solche Denkfiguren und Redeformeln zeigen eine sehr andere Auffassungsweise von Demokratie, als man ihr im Westen begegnet. Weitgehend fehlt Verständnis dafür, dass es nichts Nachteiliges, sondern ganz im Gegenteil befreiend ist, wenn Wahrheit und Mehrheit getrennt werden, wenn also die Autorität eines Mehrheitsentscheids nicht von dessen „sachlicher Richtigkeit“ abhängt, sondern von nichts anderem abgeleitet wird als davon, dass sich für ihn – nach fairer Debatte und in freier Abstimmung – eine Mehrheit gefunden hat.

Oft auch wird repräsentative Demokratie als reiner Notbehelf empfunden, von dem man endlich zu direkter(er) Demokratie übergehen müsse. Die aber wird gern in ihrer Maximalform verlangt: Alle wichtigen Sachentscheidungen seien dem Volk vorzulegen. Nur selten



wird gesehen, dass ein Staat gerade vom Mehrwert repräsentativer Demokratie profitiert: davon nämlich, dass Volksvertreter den „empirisch vorfindbaren Volkswillen“ zu jenem „hypothetischen Gemeinwillen“ weiterentwickeln können, den die Leute dann wohl hätten, wenn sie sich ebenso gründlich mit Entscheidungsfragen befassen könnten, wie das Berufspolitikern möglich und von diesen auch zu verlangen ist.

Eine teils spiegelt sich in diesen Unterschieden, dass ein Nachdenken über Demokratie nach den Erfahrungen einer Diktatur weniger das an der Demokratie Paradoxe als vielmehr das an ihr unmittelbar Einleuchtende zum Kristallisationspunkt weiterer Gedanken macht. Das geschieht etwa so: Soll Demokratie wirklich bestehen, muss das Volk selbst entscheiden; es wird dann seinen „wahren Willen“ durchaus erkennen; den aber verzerren in der Regel die Parteien, Interessenverbände und Medien; und somit muss deren Rolle verkleinert oder streng reguliert werden.

Andernteils sind jene Unterschiede auch Folgen einer vergleichsweise kurzen eigenen Erfahrung mit nicht nur ausgedachter, sondern real praktizierter Demokratie. Es erlebten nämlich viele deren Anfänge als Stilllegung eines volksrevolutionären Prozesses, deren erstes Jahrzehnt als politisch gewollten Wirtschaftsniedergang – und die Folgegeschichte dann als Anregieren „der Politiker“ gegen „die Bürger“, zumal bei der Migrations- und Identitätspolitik sowie beim „Kampf gegen rechts“.

### Sensibilitätsdifferenzen

Folge all dessen sind gerade auch Sensibilitätsdifferenzen. Kern der heutigen ostdeutschen Politik- und Demokratiesensibilität ist die Empfindung eines Déjà-vu. Wie zu

Seit der Wiedervereinigung zeigt sich demoskopisch, dass die Wertschätzung der bundesdeutschen Demokratie in den neuen Bundesländern deutlich geringer ausfällt als im Westen

Honeckers Zeiten erkläre die politische Klasse eine Politik für gut (permissiv behandelte Migration, resignativ hingenommene Integrationsdefizite), die im Alltag von vielen als schlecht empfunden wird. Wie zu DDR-Zeiten gäbe es eine Symbiose von Politikern und Massenmedien, die den Korridor des bestrafungsfrei Sagbaren definierten und für schmerzliche Skandalisierungen öffentlicher Abweichungen vom politisch Korrekten sorgten. Also trenne man wie einst zwischen öffentlicher und privater Kommunikation.

Dabei verhielten sich ausgerechnet jene Wessis, die sich nacheilend eine hypothetische Widerstandsrolle unter DDR-Umständen zuschrieben, ganz aus freien Stücken kaum anders als ehemals die SED-Opponenten. Jetziges „populistisches“ Aufbegehren im Osten entspräche also dem emanzipatorischen Ringen gegen das DDR-Regime von 1989. Und neuerlicher Erfolg könne kaum ausbleiben, sobald das ganze Debakel einer gescheiterten Migrations-, Integrations- und Eurorettungspolitik bekannt werde.

Von westlicher Warte aus wirken solche Empfindungen und Lagebeurteilungen meist als wirr, erklärbar nur durch Wissens- und Bildungsdefizite weiterhin rückständiger

Ossis, und wurzelnd in ungebrochen weiterwirkendem Autoritarismus, Nationalismus und Rassismus. Schon der Versuch, derlei Denk- und Gefühlswelten zu verstehen, laufe hinaus auf nichts weiter als deren Rechtfertigung, auf eine Identifikation mit ostdeutschen „Vulgärdemokraten“ und deren Hang zum Rechtspopulismus, Rechtsradikalismus und Rechtsextremismus.

Allein der „Kampf gegen rechts“ wäre auf das alles eine angemessene Reaktion, das Ziehen einer „klaren Kante“, die Einnahme von „Haltung“ – im Grunde der von selbstgerechtem Stolz auf sich selbst und von Verachtung gegenüber denen, die so dämlich anders wären. Also gäbe es eine besondere Verantwortung nicht nur der Westdeutschen allgemein, sondern gerade auch der westdeutschen kulturellen Oberschicht Ostdeutschlands – und zwar dafür, nun gleichsam vormundschäftlich über jene prekäre Demokratie zu wachen, die man den Ossis zwar geschenkt habe, welche diese aber immer noch nicht zu schätzen wüssten.

Was tun? Offenbar erkennen oder empfinden „Ossis“ und „Wessis“ sehr unterschiedliche Gefährdungen unserer bundesdeutschen Demokratie. Also argumentieren sie auch anders, verhalten sich unähnlich, haben auseinanderlaufende Wahlpräferenzen. Muss man da aber entscheiden, wer richtig und wer falsch liegt? Besser wäre es, die Perspektive des jeweils anderen zu verstehen, auf wechselseitige Empathie hinarbeiten – und dann zu klären, worin wohl beiderseits nicht bezweifelte Gefahren für unsere Demokratie lägen. Dann könnten wir unsere Demokratie allmählich gemeinsam schützen – und nicht nur vor deren vermeintlichen oder faktischen Gefährdern im jeweils anderen Landesteil. 

# Akt der Anerkennung mündiger Bürger

Wurde 1990 die Chance verpasst, eine neue Verfassung für das vereinigte Deutschland zu erarbeiten? **Richard Schröder** hält es für einen Fehler, dass noch nicht einmal über das einigungsbedingt geänderte Grundgesetz eine gesamtdeutsche Volksabstimmung durchgeführt wurde

Nachdem die Volkskammer am 1. Dezember 1989 die führende Rolle der SED aus der DDR-Verfassung gestrichen hatte, begann am 7. Dezember auf Einladung der Kirchen der Runde Tisch seine Arbeit. Je zur Hälfte mit Vertretern der Blockparteien und der Oppositionellen besetzt, sollte er den Übergang zu Demokratie und Rechtsstaat moderieren. Er setzte eine Verfassungskommission ein, und mangels Erfahrung lud man westdeutsche Verfassungsjuristen als Berater ein.

Aber die Zeit bis zu den Volkskammerwahlen reichte nicht, um einen Verfassungsentwurf zustande zu bringen. Eine interessierte (aber nicht legitimierte) Gruppe erstellte erst danach den Verfassungsentwurf des Runden Tisches. In diesem Entwurf waren Ideen westdeutscher Verfassungsrechtler eingegangen, für die es in der Bundesrepublik bisher keine Mehrheit gegeben hatte. Das betraf vor allem Elemente der direkten Demokratie und Staatszielbestimmungen wie „das Recht auf Arbeit“ – das in einer Marktwirtschaft nie einklagbar ist.

Hätte die DDR weiterbestanden, wäre nach der Herbstrevolution eine zügige Verfassungsgebung angesagt gewesen. Aber 1990 war die DDR ein Staat in Auflösung. Die Staatsverschuldung in Devisen war nicht mehr beherrschbar; die Wirtschaft kam nach der Maueröffnung in Schwierigkeiten. Der RGW, also der Wirtschaftsverbund der „sozia-



**Prof. Dr. Dr. h. c. Richard Schröder** war 1990 Fraktionsvorsitzender der SPD in der letzten Volkskammer der DDR.

listischen Länder“, begann sich aufzulösen. Bei einem einsturzgefährdeten Haus ist anderes dringender als eine neue Hausordnung.

Die Mehrheit der Ostdeutschen wollte keine neue Verfassung der DDR, sondern möglichst schnell zur Bundesrepublik gehören. Die Eigentumsfrage und der Umtauschkurs bei einer Währungsunion waren die Hauptthemen des Volkskammerwahlkampfes. Politische Entscheidungen und Gesetze waren hier gefragt; eine neue Verfassung konnte für diese Sorgen keine Abhilfe schaffen. Und auch in der Bundesrepublik stand den wenigsten der Sinn nach einer neuen Verfassung. Grundgesetz und Verfassungsgericht standen in höchstem Ansehen.

Damals wurde gesagt, das Grundgesetz biete zwei Wege zur deutschen Vereinigung: den Beitritt nach Artikel 23 oder den Weg über eine neue Verfassung gemäß Arti-

kel 146 (Dieses Grundgesetz „verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“). Gewählt wurde der Beitritt nach Artikel 23. Er konnte schnell vollzogen werden; niemand wusste, wie lange sich Gorbatschow an der Macht halten kann. Deshalb war es sinnvoll, die Frage einer neuen Verfassung zu vertagen und sich auf die Vereinigungsprobleme zu konzentrieren.

Im Einigungsvertrag wurden Änderungen des Grundgesetzes und ein Zeitplan beschlossen, „sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen“. Benannt werden „im Besonderen“: das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, die Fusion von Berlin und Brandenburg, die Frage der Staatszielbestimmungen und „die Frage der Anwendung des Artikel 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung“.

Die Überarbeitung ist in einer Verfassungskommission erfolgt. Aber die Volksabstimmung über das geänderte Grundgesetz unterblieb. Man befürchtete, eine geringe Abstimmungsbeteiligung würde das Ansehen des Grundgesetzes schwächen. Ich halte das für einen Fehler. Die Zustimmung zur Verfassung wäre ein Akt der Anerkennung mündiger Bürger.



## Für Förderkredite in Oschersleben, Plattling oder Uetersen gehen wir nach London, Tokio oder New York.

Wo sich Fuchs und Hase gute Nacht sagen, da sind wir von der Rentenbank zu Hause. Wir kennen die Herausforderungen, vor denen die Land- und Ernährungswirtschaft als eine der wichtigsten Branchen in Deutschland steht. Doch genauso sicher bewegen wir uns auf dem Parkett der großen Finanzplätze dieser Welt. Dort nehmen wir die Mittel für unsere Förderprogramme auf – mit anhaltendem Erfolg. Deshalb können wir sagen: Der Bulle steht uns näher als der Bär.

## „Der Aufbauprozess Ost hat mit viel Innovationskraft funktioniert“

„Every business is local.“ Jedwede unternehmerische Tätigkeit wurzelt im Lokalen, Regionalen und – mit Blick auf das Grundgesetz – im Nationalen. Diese Wurzeln haben Einfluss darauf, wie erfolgreich deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb sind. Dazu befragte **Lars Vogel**, Geschäftsführer der Ludwig-Erhard-Stiftung, den Unternehmer **Felix von Nathusius**

**Lars Vogel:** *Sie sind in Westdeutschland aufgewachsen und seit einigen Jahren im mitteldeutschen Maschinenbau als Unternehmer tätig. Wo sehen Sie den ostdeutschen Aufholprozess?*

**Felix von Nathusius:** Ich habe unter anderem in Dresden studiert und hatte damit frühzeitig einen Blick auf den Aufholprozess. Seit 2003/2004 bin ich hier in der Region unternehmerisch tätig, erst im Familienunternehmen, das mein Vater 1992 gegründet hat, und seit 2016 mit einer Beteiligungsgesellschaft im Maschinenbau. Ein Stadtrat aus Haldensleben hier in Sachsen-Anhalt hat mir 1992 ans Herz gelegt, die CDU-Zeitschrift mit den blühenden Landschaften aufzubewahren. Er sagte, daran würde man sich in einigen Jahren nicht mehr erinnern. Jetzt, 30 Jahre nach der Wende, ist genau das eingetreten, was Politik und Verantwortliche seinerzeit visionär beschrieben haben: blühende Landschaften. Dieser Aufbauprozess hat mit unglaublich viel Innovationskraft funktioniert – etwas, was die Menschen hier bewahrt haben. Diese Innovationskraft ist weniger auf die Technik bezogen, sondern mehr auf den Veränderungswillen und die Bereitschaft

dazu. Die Menschen hier in der Region haben bewiesen, dass sie diese Innovationskraft umgesetzt haben. Und dieser Prozess ist noch in vollem Gange. Ich sehe das positiver als viele Menschen hier und viele der Verantwortlichen, die das häufig schlechtreden im Vergleich mit Westdeutschland. Oft werden die Dinge, die man nicht erreicht hat, hervorgehoben. Aber das, was erreicht worden ist, auf das man stolz sein darf, wird nicht erwähnt. Wenn man nicht nach Westen, sondern nach Osten schaut, ist dort in vielen Regionen weniger erreicht worden. Aber wenn ich mit Menschen in Polen oder im Baltikum spreche, spürt man dort mehr Stolz auf das Erreichte.

**Hat das auch etwas mit der Akzeptanz von Marktwirtschaft und Wettbe-**

Viele reden die Dinge schlecht. Das, was erreicht worden ist, auf das man stolz sein darf, wird aber nicht erwähnt

**werb zu tun, die mit der Wende über Ostdeutschland kamen?**

Mitteldeutschland hat eine lange und bedeutende Industriegeschichte. Lange vor Bayern und Baden-Württemberg gab es hier gut funktionierende Industriestrukturen. Die sind nach dem Zweiten Weltkrieg abgebaut worden. Hier wurden die Betriebe deindustrialisiert, und Maschinen sind als Reparationszahlung abtransportiert worden. Damit fehlten nicht nur die Arbeitskräfte, sondern auch die Industrieanlagen. Das prägte noch die Ausgangslage zur Wendezeit. Die bereits angesprochene Innovationskraft hier in der Region hat das aber relativ schnell wettgemacht. Es sind Unternehmen entstanden mit tüchtigen Unternehmern an der Spitze, aber sicherlich nicht so zahlreich. Ein Manko im Aufholprozess ist die geringere Bereitschaft, ins Risiko zu gehen und sich selbstständig zu machen. Das ist der Situation in den 1990er-Jahren geschuldet, als hier kaum Arbeit zu finden war. Damals sind viele gute Leute weggegangen. Ein anderer Punkt ist die Vermögenssituation: Hier ist nicht zwei Generationen lang nach dem Krieg vererbt worden. Weil mit weniger Vermögen weniger Sicher- ►►



**Felix von Nathusius (r.)  
mit Lars Vogel,  
Geschäftsführer der  
Ludwig-Erhard-Stiftung**

►► heiten zur Verfügung stehen, sind die Banken zögerlicher bei der Kreditvergabe. Und die Menschen zögern, weil sie vielleicht gerade dabei sind, ihr Haus abzubezahlen oder sich ein Vermögen aufzubauen. In dieser Phase ins Risiko zu gehen und Unternehmer zu werden, ist schwierig.

All das lag und liegt weniger an der Mentalität oder daran, sich gedanklich vom Sozialismus zu lösen und marktwirtschaftliche Strukturen verstehen zu lernen, sondern an der anderen Ausgangssituation. Da hat die Politik vielleicht nicht die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt, um hiesige Unternehmer stärker zu fördern. Hier in Mitteldeutschland gibt es deutlich weniger Selbstständige und mittelständische Unternehmen und viel mehr verlängerte Werkbänke von westdeutschen oder internationalen Unternehmen.

***Ich habe gelesen, dass Sie ein globales Technologie-Unternehmen aufbauen wollen. Das heißt, Ihre Konkurrenz ist international. Inwieweit spielen Ihre Wurzeln in der mitteldeutschen Industrie eine Rolle für Ihre unternehmerische Tätigkeit?***

Das Unternehmen lebt davon, dass hier Menschen arbeiten, die Dinge bewegen können. Die DNA der Region ist Technik und Technologie. Es gibt exzellente Hochschulen und andere Unternehmen, die aus diesen Strukturen in den letzten 30 Jahren entstanden sind, mit denen man in Netzwerken zusammenarbeitet. Und auf dieser Technik-DNA aufbauend kann man ein erfolgreiches Unternehmen entwickeln, dessen Produkte eben über die Region hinaus Zuspruch finden. Für mich gibt es da einen ganz direkten Link. Wir haben exzellente junge Absolventen von der Technischen Universität Magdeburg, bei denen bereits die Eltern oder Großeltern

Ein Manko im Aufholprozess ist die geringe Bereitschaft, ins Risiko zu gehen und sich selbstständig zu machen

in den großen technischen Unternehmen gearbeitet haben. Und diese Enkelkinder, die jetzt bei uns arbeiten und mit Auszeichnung im Maschinenbau oder in vergleichbaren technischen Studiengängen abgeschlossen haben, wollen in der Region bleiben und zu Unternehmen gehen, die ein Stück weit an diese Tradition anknüpfen. Da gibt es einen ganz klaren roten Faden für mich.

***Wie fruchtbar ist das Zusammenspiel zwischen Politik, Wissenschaft und Forschung und der Wirtschaft in der mitteldeutschen Region rund um Magdeburg?***

Ich würde sagen, die Universität hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich für Kollaborationen mit der Wirtschaft geöffnet. Da gab es lange Zeit auch ein Stück weit eine Wettbewerbssituation: Die besten Leute gehen entweder an die Universität und bleiben da oder sie gehen ins Unternehmen. Meine Einstellung ist, dass die Universität den Auftrag hat, auch Personal für die Wirtschaft und nicht nur für die Wissenschaft auszubilden. Für diese positive Entwicklung setzt die Politik gute Rahmenbedingungen, auch bei der Förderung. Das Netzwerk mit der Politik funktioniert hervorragend. Es ist auch für mittelständische und kleinere Unternehmen möglich,

mit Entscheidern in der Politik ins Gespräch zu kommen. Als Unternehmen unserer Größenordnung in Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen würden wir wahrscheinlich am Portier nicht vorbeikommen. Hier gibt es einen sehr guten Austausch.

***Wirtschaftspolitisch ist derzeit viel im Umbruch. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat mit seiner „Nationalen Industriestrategie 2030“ ein industriepolitisches Konzept vorgestellt. Dazu gehören für ihn auch europäische Champions und der Schutz nationaler Schlüsselindustrien wie Maschinen- und Anlagenbau, Automobilindustrie, aber auch 3-D-Druck und künstliche Intelligenz. Was halten Sie von diesen wirtschaftspolitischen Ideen, die viel Kritik erhalten?***

Ich finde es hervorragend und richtig, dass man diese Diskussion führt. Die Frage ist, in welche Richtung es geht. Ist es das Ziel, den Einfluss der Politik auf die Wirtschaft zu vergrößern, dann halte ich das für problematisch. Die Unternehmen sollten weitestgehend frei sein in ihren Entscheidungen. Aber ich glaube, dass es in globaler Sicht bestimmte Schlüsselbereiche gibt, die aus eigener Kraft nicht funktionieren würden, wenn es nicht eine klare Industriepolitik und gute Rahmenbedingungen gibt. Ich sehe da ein Stück weit eine Schutzfunktion der Politik.

***Haben Sie dafür ein Beispiel?***

Das klassische Beispiel sind Airbus und die europäische Luftfahrtindustrie. Der Erfolg von Airbus ist aber sicherlich, dass das Unternehmen am Ende als Wirtschaftsunternehmen und eben nicht als Staatskonzern agiert. Das ist ein Beispiel, wie so etwas aussehen könnte. Ich glaube, im globalen Wettbewerb spielt Größe eine Rolle. Und da stellt sich die Frage, ob man europäische Champions er-

lauben will. Ich meine, das sollte man im Einzelfall prüfen und nicht nur schwarz oder weiß sehen, wie zum Teil im aktuellen europäischen Wettbewerbsrecht. Industriepolitik soll bestimmte Rahmenbedingungen verändern. Beim Thema Automobilindustrie und Elektromobilität wird es eine große Anstrengung geben müssen, um speziell die deutsche Industrie zu schützen.

***Ist es Ihr Ziel, ein europäischer Champion à la Altmaier zu werden?***

Nein. Wir sind ein überschaubares mittelständisches Unternehmen. Unser Anspruch ist es, global aktiv zu sein. Unsere Zukunftsmärkte liegen eben nicht hier in der Region und in Sachsen-Anhalt; wir müssen auch auf den Märkten in Nordamerika und Asien unterwegs sein, wenn wir hier am Standort Erfolg haben wollen.

***Und da ist Unternehmensgröße wichtig?***

Richtig, das gilt auch für uns. Wenn wir als Maschinenbauunternehmen global aktiv sein wollen, dann können wir das nur ab einer bestimmten Größe leisten. Wir haben gerade eine Inbetriebnahme einer unserer Anlagen in China, da sind vier Mitarbeiter zwei, drei Wochen vor Ort. Bei kleineren Unternehmen würde sich am Stammsitz weniger bewegen, wenn vier Schlüsselpersonen irgendwo auf der Welt sind. Wir haben zeitgleich eine Maschine, die nach Mexiko geht. Mit unseren 180 Mitarbeitern können wir das stemmen. Bei kleineren Unternehmen würde sich gar nichts mehr bewegen.

***Was würden Sie der Bundesregierung mitgeben, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf den Weltmärkten zu verbessern?***

Sinnvoll ist Bürokratieabbau, um die Unternehmen von Bürokratiehemmnissen oder -aufwänden zu

entlasten und damit wiederum Freiheit und Kapazität zu schaffen, sich anderen Aufgaben zu stellen. Wichtig sind auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der deutschen Finanzindustrie. Die Industrie braucht starke Finanzpartner, das heißt Banken, die der Industrie zur Seite stehen. Es gab eine gut funktionierende Symbiose über viele Dekaden; das ist heute anders. Die deutschen Finanzinstitute sind zum Teil überreguliert, zum Teil stark geschwächt, und das strahlt auf die Industrie aus. Wenn ich das vergleiche mit den US-Finanzinstituten, die mehr erwirtschaften: Dort ist mehr Spielraum, um Industrieunternehmen zu begleiten. Ich glaube, dass hierbei die politischen Rahmenbedingungen eine große Rolle spielen. Und natürlich sollten Zukunftstechnologien mit dem Willen der Politik und der Finanzierungsunterstützung seitens der Politik gefördert werden: künstliche Intelligenz, Elektromobilität et cetera. Ein wichtiger Punkt dabei ist, dass eine starke Industriepolitik an den Rahmenbedingungen ansetzt und nicht dazu führt, dass sich die Politik in Zukunft stärker in die Wirtschaft einmischt und so vielleicht den freien Lauf der Kräfte hemmt.

***Welche Rolle spielt die Politik im Bereich Innovation? Welche Aufgabe sollte sie hierbei haben?***

Auf einen Exportschlager der deutschen Wirtschaft sollten wir uns besinnen: die duale Ausbildung

Politik sollte die Rahmenbedingungen so setzen, dass die Freiräume größtmöglich sind, und als Förderer zur Verfügung stehen. Staatliche Projekte oder Programme können den Anschub leisten und dann Freiraum geben. Ich bin aber überzeugt davon, dass mehr Freiraum wichtig ist. Politik muss an dieser Stelle flexibel agieren. Wenn mehr Freiraum notwendig ist, dann sollte sie diesen auch gewähren; und wenn Innovationen offensichtlich eine staatliche Förderung benötigen, dann gilt dafür eben das Gleiche.

***Die Soziale Marktwirtschaft hat international betrachtet einen guten Ruf. Wenn Sie einen Aspekt aussuchen müssten, was würden Sie als Exportschlager der deutschen Wirtschaftsordnung sehen?***

Auf einen Exportschlager der deutschen Wirtschaft sollten wir uns auch in Deutschland wieder besinnen: das duale System der Ausbildung und darauf, dass wir wieder verstärkt ins Handwerk, in die Facharbeiter investieren. Da haben uns andere Regionen kopiert, während hier das System ein Stück weit abgeschafft wird. Eine Schlüsselrolle spielen für mich auch das Meister-System und die Technologieausbildung auf dem zweiten Bildungsweg. Im Grunde genommen hat dieses ganzheitliche System der Experten-Ausbildung in Deutschland exzellent funktioniert und war eine starke Basis. Seit 20 Jahren aber bilden Betriebe weniger aus, vor allem wegen der geringeren Motivation der jungen Leute, eine Ausbildung zu machen. Alles ist direkt in Richtung Universität getrimmt. Auf diesen Aspekt sollte man sich zurückbesinnen in Deutschland. Andere Länder machen es heute schon.

***Vielen Dank.***



# Die (un)endliche Geschichte vom Soli

**Reiner Holznagel** hält den 1991 eingeführten Solidaritätszuschlag für nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar und fordert deshalb: „Schluss mit dem Soli!“ Die von der Großen Koalition geplante Abschaffung für 90 Prozent der Zahler der Ergänzungsabgabe hält er für halbherzig

Was hat Ludwig Erhard mit dem Solidaritätszuschlag zu tun? Erst einmal nicht viel, denn der Solidaritätszuschlag wurde 1991 eingeführt, also lange nach Erhards Zeit. Die Grundlage für die heutige Ergänzungsabgabe stammt allerdings aus dem Jahr 1955, als Erhard Bundeswirtschaftsminister war. Seitdem erwähnt das Grundgesetz eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, die allein dem Bund zusteht.

Nach dem Gesetz war sie dazu bestimmt, „Bedarfsspitzen“ im Bundeshaushalt zu decken, die anderweitig nicht ausgeglichen werden können. Zugleich sollte sie dem Bund „im begrenzten Rahmen eine elastische, der jeweiligen Konjunkturlage und dem jeweiligen Haushaltsbedarf angepasste Finanzpolitik“ ermöglichen. Nähere Angaben, etwa zu Höhe und Dauer der Abgabe, enthält das Grundgesetz nicht. Mit Sicherheit hatte sich die damalige Bundesregierung nicht träumen lassen, dass ihre Nachfolger ein solches Instrument als dauerhafte Einnahmequelle nutzen.

Der sogenannte Soli wurde 1991 befristet für ein Jahr eingeführt. Er sollte zur Finanzierung für den Golfkrieg, für die Unterstützung der Länder in Mittel-, Ost- und Südeuropa sowie für die Kosten der Deutschen Einheit dienen. Ab 1995 wurde er zur Finanzierung des „Aufbau Ost“ erneut installiert – und besteht bis heute. Eine Zeit ohne den Solidaritätszuschlag kennen nur noch die



**Reiner Holznagel** ist Präsident des Bundes der Steuerzahler Deutschland e. V.

älteren Arbeitnehmer und Unternehmer. Knapp 20 Milliarden Euro bringt er dem Bund jährlich ein.

Die Sympathie, die der eine oder andere Steuerzahler in den Anfangsjahren für die Ergänzungsabgabe gehabt haben mag, ist längst verflogen. Auch juristisch steht die Abgabe auf wackeligen Füßen: Inzwischen gibt es triftige Argumente, dass der Solidaritätszuschlag nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

## Drei Argumente gegen den Soli

■ Eine Ergänzungsabgabe darf nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden! Die dauerhafte Erhebung widerspricht jenem Ausnahmecharakter, den der Gesetzgeber damals vor Augen hatte. Allein die Tatsache, dass der Solidaritätszuschlag seit 1995 ohne Unterbrechung erhoben wird, be-

legt, dass der Bund damit dauerhaft sein Budget aufbessert.

■ Eine Ergänzungsabgabe ist gerechtfertigt, wenn sie als letztes Mittel in außergewöhnlichen Haushaltssituationen eingesetzt wird. Das heißt, dass die Notlage nur durch die Abgabe vermieden werden könnte. Doch vor allem zuletzt ging es der deutschen Wirtschaft und damit dem Fiskus prächtig, solide Verdienste und Gewinne ließen die Einkommen- und Körperschaftsteuer ansteigen. Von einer Haushaltsnotlage kann keine Rede sein.

■ Bund und Ländern steht das Aufkommen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Einkommensteuer auch den Gemeinden zu. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag fließt hingegen nur in den Bundeshaushalt.

Diese Argumente überzeugten vor einigen Jahren das Niedersächsische Finanzgericht. Es legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob der Solidaritätszuschlag noch mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Entschieden ist die Sache bisher nicht, den Druck auf die Politik erhöht das Verfahren allemal. Spätestens, wenn die Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer Ende 2019 auslaufen, muss der Soli enden! Schließlich hatte ihn die Politik stets mit diesen Hilfen verknüpft.

Die im Koalitionsvertrag versprochene Abschaffung der Abgabe für 90 Prozent der Zahler ist halbherzig! Die Politik muss ihr Versprechen halten: Schluss mit dem Soli!



# Digitalisierung und Arbeitsmarkt

Es stellt sich nicht die Frage, ob wir den Weg der Digitalisierung weitergehen, sondern wie, meint **Michael Hüther**. Der Wandel muss seiner Auffassung nach aktiv gestaltet werden, statt ihn unkontrolliert geschehen zu lassen

Ob menschenleere Roboterfabriken, digitale Tagelöhner oder künstliche Intelligenz: Die Angst vor einem fremdbestimmten Wandel der Arbeitswelt scheint allgegenwärtig. Glaubt man den Unkenrufen, käme gar das Versprechen der Sozialen Marktwirtschaft ins Wanken: die Aussicht, auf Wettbewerbsmärkten genügend Verteilungsspielräume erwirtschaften zu können, um Wohlstand und Teilhabe für alle Teile der Bevölkerung zu ermöglichen. Stattdessen drohten Massenarbeitslosigkeit und eine damit einhergehende soziale und politische Spaltung der Gesellschaft.

Die Angst vor technischem Fortschritt gab es bereits zur Einführung der Dampfmaschine, des Fließbandes oder der Robotik und IT. Langfristig haben sich die technischen Errungenschaften als segensreich für breite Bevölkerungsgruppen erwiesen: durch höhere Gehälter, körperlich weniger anstrengende Tätigkeiten und mehr Freizeit. Insbesondere seit der Digitalisierung nehmen die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitsgestaltung zu.

In der Retrospektive erforderte technischer Fortschritt allerdings individuelle sowie gesellschaftliche Anstrengungen. So war bei Etablierung neuer technologischer Hilfsmittel meist ein Anstieg an Komplexität und Anforderungen in der Arbeitswelt zu beobachten. Mit Entwicklungen wie dem Internet der Dinge, vernetzter Produktion, 3-D-Druck oder künstlicher Intel-



**Prof. Dr. Michael Hüther** ist Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln und Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.


ligenz wird sich dieser Trend fortsetzen. Dies wird Arbeitnehmern ein höheres Maß an persönlicher Anpassungsfähigkeit sowie Interdisziplinarität abverlangen und zu einem stärkeren Bedarf an kontinuierlicher Weiterbildung führen.

Auch wenn sich einige Berufsbilder durch die Digitalisierung verändern oder wegfallen werden, sind die zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffekte unter Wissenschaftlern umstritten. In der Vergangenheit hat der vermehrte Einsatz von Robotern zu weniger Neueinstellungen in der Industrie geführt. Dieser Rückgang wurde jedoch durch einen Stellenaufbau insbesondere im wirtschaftsnahen Dienstleistungssektor kompensiert.

Der Strukturwandel wirkt also in Deutschland zu großen Teilen über

eine Tertiärisierung der Wertschöpfungsketten. Auch künftig wird einem Rückgang der klassischen Industriebeschäftigung ein Aufbau in der Informations- und Kommunikationstechnik sowie in den Dienstleistungssektoren gegenüberstehen. Angesichts aktueller Beschäftigungsrekorde inklusive einer stabilen Entwicklung von Normalarbeitsverhältnissen, des hohen Fachkräftemangels sowie des demografischen Wandels bieten die Digitalisierung und damit einhergehende Produktivitätsfortschritte daher wenig Anlass zu Pessimismus.

Über kurz oder lang wird sich nicht die Frage stellen, ob wir den Weg der Digitalisierung weitergehen, sondern wie. Die Digitalisierung ist bestenfalls kein exogener Schock, der über eine Marktwirtschaft hereinbricht, sondern sie sollte gestaltet und in der Breite getragen werden. Ähnlich bedeutsam wie die Einschätzung, welchen Einfluss die Digitalisierung auf die Beschäftigung haben könnte, ist daher die Frage, welche Auswirkungen sich auf dem Arbeitsmarkt ergäben, wenn wir den technologischen Wandel nicht aktiv mitgestalten.

Die Digitalisierung zu ignorieren, scheint keine Option zu sein. Es gilt, die Produktivitätspotenziale der Digitalisierung zu nutzen und den Wandel zu gestalten, statt ihn unkontrolliert geschehen zu lassen. Neben Breitbandausbau sind verstärkter Wissenstransfer sowie mehr Aus- und Weiterbildung vonnöten. 

# Ist die Tarifautonomie noch relevant?

**Hilmar Schneider** beobachtet einen schleichenden Machtverlust der Gewerkschaften. Immer weniger Arbeitnehmer fühlen sich adäquat vertreten. Der Markt sorgt auch ohne gewerkschaftliche Vertretung für ansprechende Löhne

Globalisierung und Digitalisierung führen zu einem Verschwinden von Jobs, entweder durch Verlagerung an kostengünstigere Standorte oder durch Automatisierung. Das Verschwinden bestimmter Jobs bedeutet aber nicht, dass insgesamt Jobs verloren gehen. Trotz Globalisierung und Digitalisierung steigt die Beschäftigung in allen Industrieländern an. Allerdings gehen damit strukturelle Veränderungen einher. Statt mit Routinetätigkeiten erzielen immer mehr Menschen ihr Einkommen mit Tätigkeiten, die neben Fachkompetenz Kreativität, Entscheidungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit sowie räumliche und zeitliche Flexibilität erfordern. Dabei handelt es sich um Eigenschaften, die weder durch Verlagerung noch durch Automatisierung substituierbar sind.

## Rollenkonflikt für Arbeitnehmer

Abhängige Beschäftigung verändert dadurch partiell den Charakter. An die Stelle einer standardisierten und weisungsgebundenen Ausübung tritt eine zumindest teilautonome Form der Ausübung. In dem Maße, wie Arbeitnehmer Entscheidungsverantwortung übernehmen, wird Arbeit als Mittel der Einkommenserzielung latent zu einer Dauerbeschäftigung, ähnlich wie bei Selbstständigen. Entscheidungsverantwortung belastet das Gehirn rund um die Uhr, auch wenn man nicht ständig bewusst über Entscheidungsprobleme nachdenkt. Gifford



**Prof. Dr. Hilmar Schneider** ist Vorsitzender der Geschäftsführung des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn.

Pinchot hat das Phänomen in den 1980er-Jahren mit dem Terminus „Intrapreneurship“ umschrieben. Gemeint ist damit, dass von Arbeitnehmern erwartet wird, dass sie wie Unternehmer (Entrepreneurs) denken und agieren, auch wenn ihre Entscheidungskompetenz innerhalb des Unternehmens begrenzt ist.

Für Arbeitnehmer erwächst daraus ein Rollenkonflikt. Sie müssen ihr Eigeninteresse und das Interesse ihres Arbeitgebers gleichzeitig wahrnehmen. Das stellt auch gewerkschaftliche Interessenvertretung vor neue Herausforderungen. Damit tun sich Gewerkschaften schwer. Ihre Antworten wirken rückwärtsgewandt, als ließe sich die Arbeitswelt von gestern durch Zementierung alter Rahmenbedingungen zurückholen. So klingt es

jedenfalls, wenn der Porsche-Betriebsratschef die Löschung von E-Mails verlangt, die außerhalb der Bürozeiten verschickt werden.

Hier entsteht eine Bedrohung für die Tarifautonomie. Tarifautonomie braucht starke Tarifpartner. Den Gewerkschaften kommt allmählich die Basis abhanden, weil sich ein stetig wachsender Teil der Arbeitnehmerschaft nicht mehr adäquat vertreten fühlt. Hinzu kommt, dass die Bedeutung von kleinen und mittleren Betrieben insbesondere im Dienstleistungsgewerbe zunimmt. Kleine und mittlere Betriebe sind aber für die gewerkschaftliche Basisarbeit von jeher ein schwieriges Terrain.

In Anbetracht ihres schleichenden Machtverlusts haben die Gewerkschaften schon vor Jahren einen strategischen Schwenk vorgenommen. Hatten sie sich bis vor einem Jahrzehnt strikt gegen einen gesetzlichen Mindestlohn ausgesprochen, gehören sie inzwischen zu dessen Befürwortern, auch wenn sie damit ihre Rolle als Tarifpartner weiter untergraben. So verändern sie sich allmählich hin zu Lobbyorganisationen der Geringverdiener.

Für die wachsende Zahl von Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer Qualifikation gefragt sind, sorgt der Markt auch ohne gewerkschaftliche Vertretung für ansprechende Löhne. Individuelle Verhandlungsmacht drängt das kollektive Verhandlungsmodell allmählich an den Rand. Eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht zu erkennen. **G**

# Stärke der Schweiz durch Wettbewerb

Die Schweizer Verfassung gilt als Erfolgsmodell für direkte Demokratie und wettbewerblichen Föderalismus. Wenn Deutschland Lehren daraus ziehen möchte, dann empfiehlt **Peter Rásonyi** den wettbewerblichen Föderalismus

Den meisten Beobachtern, die von außen auf das politische System der Schweiz blicken, fällt zuerst die Bedeutung der direkten Demokratie auf. In der Schweiz hat das Volk auf allen Ebenen – im Bund, in den Kantonen und in den Gemeinden – zu allen wichtigen Fragen das letzte Wort oder die Möglichkeit, auf Wunsch darüber abzustimmen. Die Schweiz ist gewissermaßen das Laboratorium der direkten Demokratie, deren Bedeutung in den letzten dreißig Jahren weltweit stark zugenommen hat.

Volksabstimmungen über politische Fragen liegen im Trend. In den vergangenen dreißig Jahren hat die Zahl kräftig zugenommen, auf einen Rekord von knapp 500 nationalen Referenden in den 1990er-Jahren. Nach der Jahrtausendwende hat sich die Volksabstimmung als Instrument der politischen Entscheidungsfindung zumindest als ad hoc einsetzbare Option weltweit auf hohem Niveau etabliert.

Dennoch ist vor der Vorstellung zu warnen, die direkte Demokratie lasse sich gewissermaßen als Exportschlager auf andere Staaten übertragen. Das jahrelange Drama in Großbritannien nach dem Referendum über den EU-Austritt vom Juni 2016 muss als Warnung gelten, dass willkürlich aus politischem Kalkül von der Regierung angesetzte Volksabstimmungen ohne entsprechende Verfassungstradition zur Lähmung der etablierten politischen Institutionen führen können.




**Dr. Peter Rásonyi** ist Leiter der Auslandsredaktion der „Neuen Zürcher Zeitung“. 2018 erhielt er den Ludwig-Erhard-Preis für Wirtschaftspublizistik.

In der Schweiz ist die direkte Demokratie ein Erfolgsmodell. Sie funktioniert dort vorzüglich, weil sie sich auf einen kompatiblen Verfassungsrahmen und eine eingespielte politische Kultur stützen kann. Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren ist die tiefgreifende föderale Struktur des Landes, der Zwilling der direkten Demokratie. Nur dank der verfassungsrechtlich abgesicherten weitreichenden Autonomie der Kantone und Gemeinden ist es den Bürgern möglich, über die für sie relevanten Geschäfte selbst zu bestimmen.

Zentral ist dabei die weitgehende Finanz- und Steuerautonomie der Kantone und Gemeinden, die in intensivem Standortwettbewerb stehen. Die Einwohner mit Schweizer Pass können über Volksinitiativen und Referenden die Steuersätze und

die Ausgaben ihrer Wohngemeinde, ihres Wohnkantons sowie des Bundes direkt und detailliert festlegen. Sie tun dies in aller Regel verantwortungsbewusst, weil Fehlentwicklungen auf sie selbst zurückfallen: So führen überzogene Ausgaben für ein neues Schwimmbad zu höheren Steuersätzen in der Zukunft. Diese wiederum können zur Abwanderung gutverdienender Einwohner in Nachbargemeinden und damit zu höheren Steuersätzen führen.

Auch auf Bundesebene sind sich die meisten Stimmbürger bewusst, dass die Schweiz als kleine offene Volkswirtschaft mitten in Europa über wettbewerbsfähige Institutionen verfügen muss, um erfolgreich zu sein. Deshalb wird auch auf Bundesebene bei Ausgaben und Steuern Maß gehalten. Zahlreiche ökonomische Studien belegen, dass der föderale Wettbewerb der Hauptgrund für die vergleichsweise moderate Steuer- und Abgabenbelastung ist.

Wollte die Bundesrepublik Lehren aus der Schweizer Politik ziehen, so läge der wettbewerbliche Föderalismus viel näher als die direkte Demokratie. Mit ihren Bundesländern baut sie bereits auf einer historischen föderalen Struktur auf. Diese ließe sich ergänzen durch eine Stärkung der Finanzautonomie der Länder inklusive dem Recht, selbst Einkommensteuern zu erheben. Der Forderung des Grundgesetzes nach gleichwertigen Lebensverhältnissen könnte mit einem angepassten Finanzausgleich weiterhin gefolgt werden. 

# Wettbewerb sichert Freiheit und schützt vor Machtmissbrauch

Seit Gründung des Bundeskartellamtes im Jahr 1958 übernimmt Deutschland in Wettbewerbsfragen eine Vorreiterrolle – in Europa und weltweit. **Andreas Mundt** resümiert, dass die Mitarbeiter des Amtes echte Pionierarbeit geleistet haben

Das Grundgesetz zeichnet mit den Grundrechten der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie und der Allgemeinen Handlungsfreiheit eine wettbewerbliche Ausrichtung des Wirtschaftslebens vor. Der allgemeine Rahmen des Grundgesetzes wird maßgeblich durch ein Gesetz konkretisiert, das die Basis für unsere Wirtschaftsordnung ist: das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dessen 60. „Geburtstag“ wir im vergangenen Jahr gefeiert haben. Der damalige Wirtschaftsminister Ludwig Erhard bezeichnete dieses Gesetz als „Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft“.

Und nichts weniger als das ist es auch. Es soll sicherstellen, dass Unternehmen im Wettbewerb stehen und um ihre Kunden werben müssen. Kartellabsprachen, Monopolbildung durch Fusionen und der Missbrauch von Marktmacht sind grundsätzlich verboten. Letztlich soll das GWB damit in der Wirtschaft dafür sorgen, was das Grundgesetz im politischen Raum schaffen soll: dass nicht zu viel Macht in den Händen Einzelner liegt. Der ökonomische Vordenker Franz Böhm bezeichnete Wettbewerb als das „genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte“.

Deutschland war mit der Einführung des GWB und der Gründung des Bundeskartellamtes im Jahr 1958 ein Vorreiter in Europa. Bis



**Andreas Mundt** ist Präsident des Bundeskartellamtes. Er ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

heute zählt Deutschland zu den weltweit führenden Ländern in Wettbewerbsfragen, etwa wenn es darum geht, die Wettbewerbspolitik und das Kartellrecht fit für das digitale Zeitalter zu machen. Wie kam Deutschland zu dieser Rolle und welchen Nutzen hat dies für die deutsche Volkswirtschaft?

## Kampf gegen Konzentration

Bis zum Zweiten Weltkrieg wurden vonseiten der Wirtschaft, aber auch von Politik und Wissenschaft ökonomische Machtkonzentrationen und Größe weitgehend gefördert. Nach dem Ende der Nazi-Diktatur drängten die Alliierten darauf, dass die deutsche Wirtschaft dekartelliert würde. Das dem modernen Kartellrecht zugrunde liegende Ge-

dankengut hatte sich im Angloamerikanischen schon einige Jahrzehnte vorher verbreitet. Zugleich gab es auch in Deutschland Politiker und Wissenschaftler wie Ludwig Erhard, Franz Böhm oder Walter Eucken, die sich für eine Neuordnung der Wirtschaft einsetzten.

Dass sich diese Kräfte in Deutschland durchsetzen würden, war keineswegs ausgemacht. Die Erkenntnis, dass wirtschaftliche Prosperität nicht allein durch Größe erreicht werden kann, war in der von Versorgungsnoten geplagten Nachkriegszeit zunächst schwer zu vermitteln. Der „Spiegel“ überschrieb 1957 einen Artikel über den Einsatz von Ludwig Erhard für das neue Gesetz mit dem Titel „Der siebenjährige Krieg“. Sowohl vonseiten der Industrie als auch in der eigenen Partei gab es gegen Erhards Pläne großen Widerstand. Die Unternehmerschaft war es bis dahin gewohnt, Absprachen zu treffen. Der damalige Präsident des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), Fritz Berg, meinte gar: „Freier Wettbewerb ruiniert die freie Unternehmerschaft.“

Die Hauptaufgabe der 53 Mitarbeiter, die 1958 im Bundeskartellamt ihre Tätigkeit aufnahmen, bestand daher zunächst darin, zu einem Sinneswandel beizutragen. Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte setzte sich der Wettbewerbsgedanke jedoch immer mehr durch.

Das Kartellrecht wurde fortlaufend modernisiert und ausgebaut, etwa im Jahr 1973 mit der Einführung der Fusionskontrolle. Auch dieser Änderung lag die inzwischen wissenschaftlich mehr und mehr unterfütterte Erkenntnis zugrunde, dass unternehmerische Größe viele Vorteile haben kann – etwa günstigere Produktionskosten durch Skaleneffekte –, aber zu viel Marktmacht zulasten der Kunden gehen kann. Der Missbrauch von Marktmacht war zwar ohnehin schon verboten, durch die Fusionskontrolle sollte aber auch das Erlangen zu großer Marktmacht etwa durch Aufkäufe von Wettbewerbern verhindert werden.

So wie beim Aufbau des Bundeskartellamts standen auch beim Aufbau der Fusionskontrolle die Mitarbeiter der Behörde wieder vor einer großen Herausforderung. Es gab keine Präzedenzfälle und keine Rechtsprechung zu dem neuen Aufgabengebiet und kaum internationale Vorbilder, an denen man sich hätte anlehnen können. Alles musste neu erarbeitet und aufgebaut werden. Die Mitarbeiter leisteten echte Pionierarbeit.

Das deutsche Modell stieß auch international auf viel Interesse. So haben Mitarbeiter des Amts in den 1990er Jahren die Einführung der Fusionskontrollverordnung auf europäischer Ebene begleitet und hierbei viel Aufbauarbeit geleistet.

Der Erhalt wettbewerbsfördernder Marktstrukturen ist bis heute Kernbestandteil des deutschen Kartellrechts. Als Ende der 1990er-Jahre weltweit eine zunehmende Ökonomisierung des Kartellrechts einsetzte, mit der die konkreten ökonomischen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Verhaltens in den Fokus rückten, nahm das Bundeskartellamt diese neue Entwicklung auf und baute seine

Ludwig Erhard bezeichnete das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als „Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft“

ökonomischen Kompetenzen aus. Zugleich hielt das Amt daran fest, die Marktmacht der betroffenen Unternehmen im Blick zu behalten. Die Skepsis, dass zu viel Macht in den Händen einzelner Akteure nicht gut sein kann, ist über all die Jahre und Jahrzehnte geblieben.

### Leitplanken auch fürs Internet


Heute steht das Kartellrecht vor neuen Herausforderungen. Die Digitalisierung revolutioniert die Wirtschaft. Dies wirft neue wettbewerbsrechtliche Fragen auf. Auch hier hat das Bundeskartellamt eine Führungsrolle übernommen. Beispielsweise wurde Anfang 2015 ein Thinktank eingerichtet, in dem sich Juristen und Ökonomen mit der aktuellen Forschung zu Plattformen und Netzwerken sowie deren Übertragbarkeit auf die kartellrechtliche Fallpraxis auseinandersetzten.

Gerade in der Internetwirtschaft kommt die Marktmachtprüfung verstärkt zum Tragen. Oft geht es beispielsweise darum, sich gegen die durch Netzwerkeffekte und Datensammlung beförderte Tendenz zu einsamen Marktführern zu stemmen und Märkte für neue Wettbewerber offenzuhalten.

Das Bundeskartellamt beschränkt sich dabei nicht auf die Veröffentlichung von Berichten und Positionspapieren, sondern hat bereits früher als viele andere Behörden

zahlreiche Fälle in der Internetwirtschaft aufgegriffen. So ging das Amt beispielsweise frühzeitig gegen Beschränkungen des Internetvertriebs durch Hersteller oder gegen die sogenannten Preisparitätsklauseln von Amazon und Hotelbuchungsportalen vor, die günstigere Preise auf anderen Plattformen verhindern.

Im Frühjahr dieses Jahres hat das Bundeskartellamt ein auch international stark beachtetes Verfahren gegen Facebook abgeschlossen. Das Verfahren gibt Antworten auf neue Fragen, die die Schnittstelle von Datenschutzrecht, kostenlosen Internetdiensten und Kartellrecht betreffen. Das Amt kam zu dem Ergebnis, dass Facebook im Bereich der sozialen Netzwerke marktbeherrschend ist und seine Marktmacht durch unangemessene Nutzungsbedingungen missbraucht. Facebook wurden daher weitreichende Beschränkungen bei der Verarbeitung von Nutzerdaten auferlegt. Da das Unternehmen Rechtsmittel eingelegt hat, wird nun das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden müssen.

Wie die Beispiele zeigen, hat das Bundeskartellamt im Laufe seiner mehr als 60-jährigen Geschichte bewiesen, dass es wandlungsfähig ist und sich auf neue Entwicklungen schnell einstellen kann. Für die deutsche Volkswirtschaft hat sich die konsequente Anwendung des Kartellrechts nicht als nachteilig erwiesen. Im Gegenteil: Unternehmen, die auf ihrem Heimatmarkt in intensivem Wettbewerb stehen, sind so wettbewerbsfähig, dass sie auch auf den Weltmärkten bestehen können. Die erfolgreiche Anwendung des Wettbewerbsrechts hat somit vielfältige Vorteile: Sie nutzt dem Verbraucher, sie verhindert zu hohe Machtkonzentrationen in den Händen weniger – und sie nutzt der Volkswirtschaft als Ganzes. 

# Freiheit und Verantwortung stehen in untrennbarem Komplementärverhältnis

Ist das Grundgesetz einseitig auf Freiheitsrechte ausgerichtet? Woraus ergibt sich auch ohne explizite Benennung von „Grundpflichten des Bürgers“ die Pflicht zur Übernahme von Verantwortung? Diesen Fragen geht **Hans-Jürgen Papier** nach

An der Spitze des Grundgesetzes stehen das Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1) und der Grundrechtekatalog (Artikel 2 bis Artikel 19), die die Freiheitsrechte als Menschen- und Bürgerrechte gewährleisten. Anders als die Weimarer Reichsverfassung von 1919, die im Zweiten Hauptteil von „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“ (Artikel 109 ff.) spricht, enthält das Grundgesetz keine allgemeinen Aussagen zu „Grundpflichten“ der Bürgerinnen und Bürger. Nur bei der Gewährleistung des Privateigentums in Artikel 14 ist davon die Rede, dass „Eigentum verpflichtet“ und „sein Gebrauch (...) zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ soll.

Das Grundgesetz geht mithin von Freiheit und Selbstbestimmung, aber auch von der Eigenverantwortung der Menschen aus, sowohl als Grundlage ihrer persönlichen Entfaltung wie auch als Grundlage ihrer sozialen Beziehungen. Diese freiheitliche Ausrichtung der Verfassung schließt aus, dass der Staat für den Einzelnen und für die Gesellschaft insgesamt eine „Vollversicherung“ und einen „Lebensplan“ bietet. Der Sozialstaat soll dem Menschen diejenigen elementaren Risiken abnehmen, die er nicht allein schultern kann. Er hat aber die Verantwortung bei den Privaten zu stärken, anstatt sie zu verstaatli-



**Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier**  
war von 2002 bis 2010  
Präsident des Bundes-  
verfassungsgerichts.

chen. Der freiheitliche Rechtsstaat darf nicht in die Rolle eines „Vollversicherers“ privater Lebensrisiken gedrängt werden.

## Freiheit und Gemeinwohl

Thomas Mann formulierte in seiner berühmten Rede „Von Deutscher Republik“ im Jahre 1922, die Freiheit sei kein bloßer Spaß und kein Vergnügen, der andere Name für Freiheit laute vielmehr „Verantwortlichkeit“. Damit sollte der auch heute noch richtige Gedanke in den Vordergrund gestellt werden, dass der demokratische Staat nicht die Sache einiger weniger ist, sondern alle etwas angeht, und dass jeder Bürger eine Verantwortung für Staat und Verfassung trägt. Es soll damit aber auch zum Ausdruck ge-

bracht werden, dass Freiheit niemals schrankenlos ist und keinen Freibrief für grenzenlose individuelle Bedürfnisbefriedigung und egoistische Selbstverwirklichung gewährt. Freiheit und Verantwortung stehen in einem untrennbaren Komplementärverhältnis.

Freiheit und Gemeinwohl sind stets in eine Balance und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. In einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie hat dies vorrangig durch den vom Volke legitimierten Gesetzgeber zu geschehen. Juristisch lässt sich das kurz und knapp so ausdrücken: Beschränkungen von Freiheit und Eigentum muss der Einzelne (nur) hinnehmen, wenn sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen oder zugelassen werden.

Es gibt nicht das „Gemeinwohl a priori“; in einer pluralistischen Gesellschaft wie der heutigen ist das Allgemeinwohl vielmehr das Ergebnis von Wertentscheidungen und Abwägungsprozessen, die in einem demokratischen Rechtsstaat weder dem Einzelnen noch einer apokryphen Autorität überantwortet sind, sondern entweder von der Verfassung selbst oder von den zur Gesetzgebung berufenen Organen vorzunehmen sind.

Auch wenn das Grundgesetz „nur“ von Grundrechten und nicht zugleich von „Grundpflichten“ spricht, so hat es sich doch implizit für einen Ausgleich des Span-

nungsverhältnisses von Freiheit und Gemeinwohl, von Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und der Gemeinschaftsgebundenheit des Einzelnen entschieden. Bei der Eigentumsgarantie des Artikel 14 ist diese Sozialpflichtigkeit im Absatz 2 ausdrücklich benannt worden: „Eigentum verpflichtet“. Gleichwohl lassen sich daraus keine unmittelbaren rechtlichen Pflichten des Eigentümers herleiten. Diese Sozialbindungsklausel wendet sich vielmehr primär an den Gesetzgeber, der bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2) diese Sozialpflichtigkeit des Eigentums in rechtlich verbindliche Normen umzusetzen hat.

### Gesetz und Moral

Ohne diesen Akt der Konkretisierung der Sozialbindung durch den demokratisch gewählten Gesetzgeber stellen unmittelbare rechtliche Beschränkungen der Grundrechte eine Beeinträchtigung von Demokratie und Rechtsstaat dar. Denn Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verlangen für jede rechtlich verbindliche Beschränkung von Freiheitsrechten eine vom Parlament beschlossene Grundlage oder Ermächtigung.

Das Grundgesetz kennt auch keine Rechtspflicht jedermanns zur Loyalität gegenüber einer grundgesetzlichen oder sonst wie bestimmten Werteordnung. Die Verfassung anerkennt aber die allgemeine Rechtspflicht der Bürgerinnen und Bürger zum Rechtsgehorsam. Denn diese Rechtspflicht folgt aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip, das zu den tragenden und identitätsstiftenden Strukturprinzipien unserer Verfassung gehört.

Die Grundrechte des Grundgesetzes und andere Verfassungsprin-

Der Gesetzgeber  
hat bei der  
Bestimmung von  
Inhalt und Schranken  
des Eigentums die  
Sozialpflichtigkeit  
des Eigentums  
in rechtlich  
verbindliche Normen  
umzusetzen

zipien sind zwar Ausdruck einer normativen Werteordnung, diese gewährleistet aber gerade auch und vor allem die Freiheit der Gedanken und Meinungen, die religiöse, politische und kulturelle Vielfalt – also nicht Homogenität, sondern Pluralität und Heterogenität –, selbstverständlich innerhalb der für alle geltenden Gesetze.

Zur grundgesetzlichen Werteordnung gehören eben beispielsweise auch die Religions- und die Weltanschauungsfreiheit, sowie die Meinungs- und Gewissensfreiheit. „Die Bürger sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern“, so das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahre 2009. Es gibt in unserer Verfassung also keine rechtlich verbindlichen Grundpflichten, bis auf die Pflicht, die Gesetze und das Gewaltmonopol des Staates zu achten.


Eine Grundrechtsausübung, die nicht durch Rechtsnormen eingeschränkt ist, kann somit auch nicht unter einen allgemeinen Moralvorbehalt oder einen Vorbehalt der gemeinwohlorientierten Tugendhaftigkeit gestellt werden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass der ange-

sprochene Vorbehalt des Gesetzes bei Freiheitsbeschränkungen die Gefahr einer stetig wachsenden Verrechtlichung heraufbeschwört.

Mehr Gesetze bedeuten aber nicht automatisch mehr Recht und mehr Gerechtigkeit; man wird daher an Entlastungen des Staates zu denken haben, um einer dauerhaften Überanstrengung des Staates und seiner Rechtsordnung entgegenzuwirken. Hier bieten sich Formen der Selbstregulierung an, bei denen Private Raum für autonome Entscheidungen erhalten, um in Ausfüllung oder Ergänzung rechtlicher Normen Regeln einer Sozialbindung aus ethisch-moralischen Gründen aufzustellen.

### Selbstregulierung

Ein Beispiel für eine solche gesetzlich geregelte Selbstregulierung seitens der betroffenen Wirtschaftskreise stellt Artikel 40 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union dar. Nach dieser Vorschrift fördert der Staat die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.

Solche Akte der ethisch-moralischen Selbstverpflichtung und Selbstregulierung, man spricht in diesem Zusammenhang vielfach von einem „Code of Conduct“, haben nicht nur die bereits angesprochene Entlastungsfunktion für den Staat und seine Regelsetzung, sie bieten auch den Vorteil, auf die Besonderheiten der jeweiligen Branche besser, zielgenauer und frühzeitiger eingehen zu können als die staatliche, für alle geltende Regelsetzung. Dass es hier nicht um die Ersetzung, sondern nur um die Ergänzung der staatlichen Normierung geht, ist selbstverständlich. 

# Wirtschaftsfreiheit und Ordnungsrahmen

Der Freiheitsgedanke ist Grundlage unserer Prosperität, so **Paul Kirchhof**. Das dem Grundgesetz seit 70 Jahren zugrundeliegende Freiheitsprinzip – bewährt und erprobt – fordere den schlanken, in der Ordnungsgewähr aber starken Staat

Wir wirtschaften in einer wirren Welt. An die Stelle von Binnenmarkt und neuen Freihandelsabkommen treten Schutzzölle, Handelsbarrieren und Regulierungen. Weltweit tätige Unternehmen wollen auf allen Märkten heimisch werden, für die Pflichten des Steuerrechts, des Verbraucherschutzes und des Umweltrechts aber möglichst ortlos sein.

Der freiheitliche Staat belässt das Wirtschaften in privater Hand, finanziert sich deshalb durch Teilhabe am individuellen wirtschaftlichen Erfolg durch Steuern und erbringt Leistungen aus Steuererträgen. Dennoch fordern die Freiheitsberechtigten vom Staat mehr Leistungen und zugleich geringere Steuern.

Wenn immer mehr Massengüter maschinell produziert werden, fehlt der Partnerschaft von Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Grundlage. In Zeiten fehlender Arbeitskräfte regelt der Gesetzgeber einen vorzeitigen Ruhestand. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nicht mehr frei auswählen und seine Auswahlkriterien nicht mehr unbeschwert benennen. Häufig setzt nicht der Staat den Ordnungsrahmen für freies Wirtschaften, sondern überlässt die Definition der Regelungsaufträge und die Bestimmung der Regelungsinhalte Verbänden und Nichtregierungsorganisationen.

Das Ordnungsdenken Ludwig Erhards baut auf Freiheitsvertrauen. Dieses folgt der praktischen Erfahrung, dass die Begegnung von An-



**Prof. Dr. Dres. h. c. Paul Kirchhof**, Bundesverfassungsrichter a. D., ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung. 2007 erhielt er die Ludwig-Erhard-Medaille für Verdienste um die Soziale Marktwirtschaft.

bieter und Nachfrager jeweils im Eigeninteresse dem Wirtschaftsleben die wesentlichen Impulse gibt – vorausgesetzt, der Mensch bleibt auf dem Weg des ehrbaren Kaufmanns und anständigen Bürgers und macht dadurch die Soziale Marktwirtschaft möglich. Der Staat garantiert in diesem Konzept den Rahmen von Markt und Wettbewerb, verhindert Monopole und Unlauterkeit, regelt einen Ausgleich zwischen selbstbestimmter Freiheit und den Gemeinwohlangelegen von Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Versorgungssicherheit, Steuerrecht, heute auch Umweltrecht. Er anerkennt den Unternehmergewinn als gerechtfertigt, wenn der Unternehmer den Bedarf eines anderen so befriedigt, dass dieser bereit ist, dafür zu bezahlen.

Der freiheitliche Staat belässt die wesentlichen Aufgaben den Bür-

gern. Diese bestimmen ihr Leben selbst bei ihrer Ausbildung, in ihrem Beruf, bei der Pflege und Erziehung der Kinder, der Befriedigung der biologischen und geistigen Bedürfnisse und im Wirtschaftsweisen. Selbst wenn die Erfüllung dieser Aufgaben für die Existenz des Staates zur Überlebensfrage werden kann, vertraut der Staat der Freiheit der Bürger. Jedes Paar trifft mit der Entscheidung für oder gegen ein Kind eine Entscheidung über die Zukunft des Gemeinwesens.

## Freiheit durch Sicherheit

Der innere Zusammenhalt des Staatsvolkes in Religion, Weltanschauung und Ethos ist dem freien Menschen und seinem Gewissen überlassen. Gleiches gilt für die Suche nach wissenschaftlicher Erkenntnis, beim künstlerischen Schaffen, der öffentlichen Verbreitung von Meinungen und Nachrichten. Auch die Versorgung der Menschen mit Gütern – Lebensmitteln, Medikamenten und ärztlicher Hilfe, Kleidung, Häusern und Fahrzeugen – steht in der Verantwortung der Privatwirtschaft. Das Fundament des Gemeinwesens ist die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheit.

Dabei steht der Staat nicht als Beobachter am Rande dieses Geschehens, sondern greift gestaltend ein. Er gewährleistet Freiheit durch Sicherheit. Er schützt Freiheit gegen Missbrauch, Monopole und Wettbewerbsverzerrungen. Er gewährleistet den Zugang zur Freiheit und



Chancengleichheit unter den Freien, sucht Missgeschick und Unglück auszugleichen, auch die Lebensbedingungen der Menschen einander anzugleichen. Die staatliche Schule bildet die Kinder und entwickelt ihren Charakter. Staatliche Förderung, Planung, Beratung, Zusammenarbeit, auch staatliche Aufklärung und Warnung sind Instrumente, mit denen der Staat das tatsächliche Geschehen leitet. Die Bürger erwarten von ihrem Staat einen Bebauungsplan, eine Gründungshilfe beim Aufbau einer Firma, eine Beratung und Bürgschaft bei Auslandsinvestitionen, die Zusammenarbeit bei der Energieversorgung und Verkehrsinfrastruktur sowie die Stabilität von Geld und Währung.

Der Staat verlockt durch Subventionen und bedroht durch Sondersteuerlasten, lenkt global durch Währungspolitik und Staatshaushalt. Die allgemeine Aufmerksamkeit gilt den Wachstums- und Inflationsraten. Für den Finanzmarkt ist die Staatsverschuldung mittlerweile zu einem Erwerbsmodell geworden, das auch auf Überschuldungen spekuliert, allerdings bei überschuldeten Banken eine Existenzgarantie fordert. Die Erwartung Erhards, ein Unternehmergewinn rechtfertige sich, weil er den Bedarf eines anderen befriedige und dieser zum Entgelt bereit sei, ist hochaktuell.

Wettbewerb setzt auf den Gedanken der Verteilungsgerechtigkeit durch freie Vereinbarung. Er ist ein Rechtfertigungsverfahren: Wenn mehrere Menschen dasselbe Ziel – im Sport die Goldmedaille, in der Politik das Mandat, im Wirtschaftsweisen den Auftrag – erreichen wollen, das Ziel aber nur für einen von ihnen erreichbar ist, organisiert der Wettbewerb ein faires Verfahren, in dem der Beste sich als Sieger durchsetzt, die anderen aber künftig die Chance haben, Sieger zu werden. Dieser fas-

## Markt und Wettbewerb setzen auf den Gedanken der Verteilungsgerechtigkeit durch Vereinbarung

zinierende Freiheitsgedanke ist die Grundlage unserer Prosperität.

Dieser Gedanke ist allerdings gefährdet. International tätige Unternehmen diktieren mit allgemeinen Geschäftsbedingungen und digitalen Vorgaben den Leistungsaustausch so, dass der einzelne Nachfrager jeden Einfluss auf die Bedingungen des Leistungsaustausches verliert. In den digitalen Medien erhalten die Veranstalter die erwünschte Leistung, die Daten des Teilnehmers, ohne dessen Wissen und ohne jedes Entgelt. Anonymität aber ist die organisierte Unverantwortlichkeit.

Im Finanzmarkt tauschen nicht nur zwei Menschen einvernehmlich ein Wirtschaftsgut. Vielmehr erfassen Computer die weltweiten Wertbewegungen an den Börsen schneller, als jeder Mensch es könnte, saugen aufgrund dieses Wissens die Gewinne ab und weisen sie demjenigen zu, der den Computer aufgestellt hat. Wenn Massenprodukte durch Computer und Roboter, kaum noch durch menschliche Hand hergestellt werden, der Ertrag dieser Maschinenproduktion aber allein den Kapitalgebern zugesprochen wird, haben wir bald keinen kaufkräftigen Nachfrager mehr. Wir müssen über neue genossenschaftliche Strukturen, den Wert der Familienarbeit, die Entgeltfähigkeit des durch Computernutzung vermittelten Wissens, das geistige Eigentum als Eigentum der Denker und Erfinder nachdenken.

Das Grundgesetz vertraut auf das immer wieder erneuerte Unternehmerrwissen von dem, was Kunden wollen, was die Technik leisten soll, wie die Entwicklung von Branchen und Märkten verändert werden kann. Auch in der Bedrohung des Weltmarktes durch Schutzzonen, staatliche Industrielenkung und Anmaßung von Wissen gilt die Regel, dass der Staat das Recht des Wettbewerbs setzt und durchsetzt, aber nicht als Wettbewerber auftritt.

### Schlanker, aber starker Staat

Der Verantwortungswettbewerb belässt das unternehmerische Risiko beim Unternehmen, fängt es nicht durch staatliche Hilfen auf. Wenn Europa einen Nachholbedarf im Internet hat, ein Unternehmen eine Übernahme abwehren oder ein Präsident eine im Wettbewerb zurückgefallene Volkswirtschaft stärken will, kann eine staatliche Intervention – vorübergehend – vertretbar sein. Sie stellt das Wettbewerbsprinzip nicht prinzipiell infrage. Der Unternehmer ist freiheitsberechtigter, der Staat freiheitsverpflichtet.

Der Staat ist als Umverteiler überfordert, als Ordnungsgarant neu herausgefordert. Das dem Grundgesetz seit 70 Jahren zugrunde liegende Freiheitsprinzip fordert den schlanken, in der Ordnungsgewähr aber starken Staat. Zu dieser Stärke gehört, dass der Staat die neuen Anfragen an Freiheit, Markt und Wettbewerb erkennt und parlamentarisch zu beantworten, ihren Vollzug in der EU und der Völkerrechtsgemeinschaft zu vereinbaren sucht. Freiheit fordert mehr Distanz zum Staat bei Finanzleistungen, Globalsteuerungen, Wirtschaftshilfen und -planungen. Freiheit bleibt aber Freiheit durch und dank des Staates, wenn ein gegenwartsgerechter Ordnungsrahmen für freies Wirtschaften zu gewährleisten ist. 

# Christliche Soziallehre im Grundgesetz

Die Soziale Marktwirtschaft ist als Wirtschaftsordnung im Grundgesetz nicht vorgeschrieben. Aber als „Stilgedanke“ ist sie durch und durch am Geist des Grundgesetzes orientiert, meint **Wolfgang Ockenfels**. Die christliche Soziallehre fordert dabei in subsidiärem Sinne Gemeinwohlbindung

Vor siebzig Jahren ist im rheinisch-katholischen Milieu der Stadt Bonn das Grundgesetz aus der Taufe gehoben worden. Es verdankt sich allerdings nicht allein einer christlichen Milieuprägung und kirchlichen Traditionsverbundenheit. Der erste Verfassungstext der Bundesrepublik Deutschland ist in seiner freiheitlichen und zugleich sozialen Ausrichtung erst verständlich, wenn man seinen geschichtlichen Kontext, seine Entstehungsgeschichte – und die Wertintention seiner Verfasser in den Blick nimmt. Deutlich sichtbar sind neben den christlichen auch die liberalen und sozialdemokratischen Spuren.

Heute kann man sich kaum noch das Ausmaß der Zerstörungen vorstellen, welche der Nationalsozialismus und der von ihm verschuldete Weltkrieg hinterlassen hatte. Und zwar in materieller wie auch ideeller Hinsicht: ein einziges Ruinenfeld, das allen sichtbar vor Augen lag. So etwas sollte sich „nie wieder“ ereignen, versicherten ehemalige NS-Mitläufer und Mittäter, deren späte Reue sie nicht selten in die offenen Arme der christlichen Kirchen trieb. Dort waren die begehrten „Persilscheine“ erhältlich, mit denen sich dunkle Flecken der Vergangenheit reinwaschen ließen.

Zu jener Zeit wurde den Kirchen umso mehr Vertrauen entgegengebracht, je stärker sie vom Naziregime verfolgt worden waren. Dieses immense Vertrauen ist heute unvor-



**Prof. Dr. Dr. Wolfgang Ockenfels** ist Vorsitzender des Instituts für Gesellschaftswissenschaften Walberberg in Bonn und war Professor für Christliche Sozialwissenschaft an der Theologischen Fakultät Trier. Er ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

stellbar, da die Kirchen inzwischen einen gewaltigen Glaubwürdigkeits- und politischen Relevanzverlust erleiden. Damals wuchsen die von den Nazis verbotenen christlich-sozialen Vereinigungen (wie etwa die Kolpingfamilien und die Katholische Arbeiterbewegung) zu neuer Stärke heran.

Auch dem vormaligen „politischen Katholizismus“, bis 1933 in der Zentrumspartei organisiert und schon gegen den Bismarck’schen Kulturkampf erfolgreich aufgetreten, gelang es nach 1945, in einer überkonfessionellen Transformation namens CDU/CSU erneut Tritt zu fassen. Und zwar in Koalitionen mit liberalen Kräften, welche

nicht nur das Grundgesetz, sondern auch die Soziale Marktwirtschaft beförderten.

Die christlich-sozialen und damit auch westdeutsch-liberalen Kräfte haben sich damals bei der Entstehung des Grundgesetzes kräftig hervorgetan. Konrad Adenauer hatte dafür gesorgt, dass die kleine Beamten- und Universitätsstadt Bonn zur provisorischen Bundeshauptstadt erklärt wurde. Hier hat unter Adenauers Federführung der Parlamentarische Rat das Grundgesetz beschlossen und verkündet.

Die damals daran Beteiligten standen immer noch unter dem Eindruck der Weimarer Reichsverfassung, deren Mängel sie zu kompensieren suchten. Dazu gehörte auch die Einführung eines Verfassungsgerichts, das die Vollmachten des Reichspräsidenten ablöste. Beibehalten wurden die verfassungsrechtlichen Ansprüche der Kirchen.

Deren Privilegien werden jedoch in dem Maße, wie die kirchlich-politischen Wirkkräfte nachlassen, infrage gestellt. Die Frage ist, ob dieser Bedeutungsverlust auch jene ethisch-geistigen Grundlagen betrifft, welche bei der Formulierung des Grundgesetzes eine tragende Rolle gespielt haben.

## „Ewigkeitsgarantie“

Es sah zunächst alles wie ein Provisorium aus. Der Ort des Geschehens: das „Museum Koenig“ – ein zoologisches Institut, in dem bis heute die Besucher umgeben sind

von ausgestopften Tieren und den Skeletten der Dinosaurier. Einige linke Kritiker haben das symbolisch gedeutet: Als ob das Grundgesetz mitsamt der Adenauer-Ära eine Sache musealer Restauration längst versunkener Vergangenheit gewesen sei.

Jedoch erwies sich das Grundgesetz nicht als flüchtiges Provisorium, sondern bewährte sich als ein Gefüge klassischer Werte und zukunfts-trächtiger Normen, denen teilweise sogar eine „Ewigkeitsgarantie“ zugesprochen wird. Etwa in Fragen der Grund- und Menschenrechte sowie des staatlichen Föderalismus, der logisch aus dem Subsidiaritätsprinzip hervorgeht. Einem Gefüge insgesamt, dem sich nach der Wiedervereinigung auch die ehemalige DDR anschloss.

Mit dem metaphysisch-theologischen Anspruch der Ewigkeit sollte man freilich vorsichtig umgehen, vor allem in der politischen Arena. Dort waltet eher der „Wertewandel“. Übrigens steht vor dem Lichthof des „Museum Koenig“ in goldenen Lettern: „O Jehovah, quam ampla sunt tua opera“ (Oh Gott, wie groß sind Deine Werke).

### Unantastbare Würde

Adenauer wie die meisten anderen Autoren des Grundgesetzes bestanden darauf, den Namen Gottes in der Präambel zu erwähnen. Dort heißt es: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen be-seelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Das war mehr als eine rhetorische Pathosformel. Dieser Transzendenzbezug war notwendig, um die personale Menschenwürde und die ihr ent-

Jedoch erwies sich das Grundgesetz nicht als flüchtiges Provisorium, sondern bewährte sich als Gefüge klassischer Werte und zukunfts-trächtiger Normen

sprechenden freiheitlichen Grundrechte fest zu verankern und sie vor innerweltlich-totalitären Vereinnahmungen zu schützen.


Der kürzlich verstorbene Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde hat in seinem berühmten Diktum gerade auf jene transzendenten Voraussetzungen hingewiesen, auf die ein freiheitlicher Rechtsstaat notwendig angewiesen ist. Aber welchen Gott haben die Verfasser des Grundgesetzes angesprochen? Paul Kirchhof, der langjährige Bundesverfassungsrichter, hat mit Blick auf die überwiegend christlichen Autoren des Verfassungstextes und des religiösen Kontextes darauf hingewiesen, dass es sich bei „Gott“ nicht um ein zivilreligiöses Konstrukt oder politisch verfügbares Numinosum, sondern primär um den trinitarisch-personalen Gott der Christen handelt, dessen Schöpfungswerk und Menschwerdung ja gerade die Menschenwürde begründet und hervorhebt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, heißt es demzufolge in Artikel 1 des Grundgesetzes, das hinzufügt: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Bloß ein frommer Wunsch? Inzwischen mehren sich die Zweifel an der

Gültigkeit dieser Aussagen. Der metaphysisch-ethische Anspruch der Verfassung scheint immer mehr durch eine gesellschaftlich-politische Wirklichkeit demontiert und verdrängt zu werden.

Wie antastbar de facto die personale Menschenwürde inzwischen geworden ist, zeigt sich am weiter nachlassenden Lebensschutz für ungeborene Menschen, an den Bestrebungen zur Euthanasie und Eugenik. Inzwischen wird eher ein „Recht auf Abtreibung“ als ein „Recht auf Leben“ gefordert, und unter dem Vorwand der „Menschenwürde“ verkleidet sich ein „Recht auf Selbstmord“ unter staatlicher Assistenz. Hier werden postmoderne Vorstellungen willkürlicher Konstruktion wirksam, welche die Rationalität der Aufklärung wie vor allem die abendländisch-christlichen Wertvorstellungen weit hinter sich lassen.

Gerade die jüdisch-christlichen Imperative der Zehn Gebote bildeten die naturrechtlich-vernünftigen Voraussetzungen für die Geltung des Grundgesetzes. Darunter vor allem der Schutz von Ehe und Familie, das Tötungsverbot, der Schutz des Eigentums und das Wahrheitsgebot. Was ist davon noch übrig geblieben? Das ist eine Frage, die auch unser freiheitliches Wirtschaftssystem berührt.

Zwar ist die Soziale Marktwirtschaft als konkretes Modell im Grundgesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Aber als „Stilgedanke“ ist sie durch und durch am Geist des Grundgesetzes orientiert. An erster Stelle steht da die Eigentums-garantie, natürlich in sozialer Gemeinwohlbindung, wie es die christliche Soziallehre ständig gefordert hatte – dies aber in einem subsidiären Sinne, also unter Ausschluss einer staatlich-zentralistischen Planwirtschaft. 

# Gemeinsame Verantwortung

Das Wettbewerbsprinzip als zentraler Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft muss wieder stärker in den Fokus rücken, fordert **Simone Bagel-Trah**. Nur so könne die Balance zwischen Wirtschaftswachstum und sozialer Verantwortung beibehalten werden

Das Grundgesetz ist eine Erfolgsgeschichte, die in diesem Jahr den 70. Geburtstag feiert. Keine andere Verfassung der deutschen Geschichte hat uns eine derartige Stabilität verschafft. Und auch für die deutsche Wirtschaft bietet das Grundgesetz einen Rahmen, in dem sie sich seit vielen Jahren erfolgreich im internationalen Wettbewerb bewegt. Auch wenn die Soziale Marktwirtschaft nicht explizit im Grundgesetz genannt ist, so ist sie untrennbar mit dem freiheitlich-demokratischen Geist der Verfassung verknüpft.

Im Mittelpunkt des wirtschaftspolitischen Handelns steht der Mensch und sein eigenverantwortliches Handeln. Dieses Leitbild hat Ludwig Erhard betont: „Eine freiheitliche Wirtschaftsordnung kann auf die Dauer nur dann bestehen, wenn und solange auch im sozialen Leben der Nation ein Höchstmaß an Freiheit, an privater Initiative und Selbstvorsorge gewährleistet ist.“ Damit ist kein Manchester-Kapitalismus gemeint – im Gegenteil. Vielmehr sieht unsere Wirtschaftsordnung vor, dass der Staat Verantwortung übernimmt. Er fängt die Menschen im Krisenfall auf, soll ihnen helfen, wieder für sich selbst zu sorgen, und ermöglicht ihnen so eine faire Chance auf Teilhabe.

Diese soziale Verantwortung war Erhard wichtig. Dabei ging es nicht um Umverteilung, sondern um einen Staat, der sich dafür einsetzt, dass es in der Marktwirtschaft gerecht zugeht: etwa durch ein leis-



**Dr. Simone Bagel-Trah** ist Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf.

tungsorientiertes Steuersystem oder ein exzellentes Bildungssystem.


Die zentrale Aufgabe des Staates in der Sozialen Marktwirtschaft ist, als „guter und fairer Schiedsrichter“ im Wirtschaftssystem zu wirken und Regeln für erfolgreiches Wirtschaften festzulegen. Dazu gehören zum Beispiel eine den Wettbewerb stärkende, die Märkte international öffnende Gesetzgebung, ein funktionsfähiges und effizientes Rechts- und Steuersystem sowie eine gute Infrastruktur.

Offene Märkte sind für uns als international agierender Konzern essenziell, wie für den größten Teil der exportorientierten deutschen Wirtschaft. Freier Welthandel ist die Grundlage für die erfolgreiche Entwicklung von global tätigen Unternehmen – ohne Handelsbeschränkungen oder Strafzölle.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt ist das Bekenntnis des Grundgesetzes zur europäischen Integration, zu Persönlichkeitsrechten und Gleichberechtigung. Mit Mitarbeitern aus über 120 Nationen ist die Vielfalt der Belegschaft ein Erfolgsfaktor für Henkel. Unsere Bemühungen um die Gleichstellung und Förderung von Mitarbeitern unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft erfolgen im freiheitlich-demokratischen Geist des Grundgesetzes und im Wissen, dass vielfältige Teams bessere und innovativere Arbeitsergebnisse erzielen.

## Wettbewerbsprinzip reaktivieren

Nur erfolgreiche Unternehmen können ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen, Wohlstand und Beschäftigung schaffen. Dabei gilt: Eigentum verpflichtet. Das Grundgesetz schützt das private Eigentum, leitet aus diesem aber eine gesellschaftliche Verpflichtung ab. Folgerichtig engagieren sich Unternehmen in diesem Bereich: Viele kulturelle und soziale Projekte werden erst dadurch möglich.

Bei allem Stolz auf den Erfolg des Grundgesetzes und der deutschen Wirtschaft: Das Wettbewerbsprinzip muss wieder stärker in den Fokus rücken, mit transparenten Regeln, die keinen Konzern im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Nur so werden wir auch in einem zunehmend globalisierten Umfeld die Balance zwischen wirtschaftlichem Wachstum und sozialer Verantwortung beibehalten können. 

# Ist die zunehmende Pluralität eine Gefahr?

Es sind nicht nur Gesetze, sondern auch Riten und Gepflogenheiten, die das Leben in einer Gesellschaft ausmachen. Reicht das Grundgesetz für ein friedliches Zusammenleben oder braucht es zusätzlich eine „Leitkultur“? Zu dieser Frage bezieht **Carsten Linnemann** Stellung

Vor rund zwei Jahrzehnten tobte in Deutschland eine hitzige Debatte. Der damalige Vorsitzende der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag, Friedrich Merz, hatte mit dem Begriff „Leitkultur“ darauf verwiesen, dass auch von Zuwanderern verlangt werden könne, dass sie sich an die in unserem Land geltenden Regeln des Zusammenlebens halten. Er war unter anderem mit den Worten zitiert worden, dass „Menschen mit unterschiedlicher Herkunft in einem freiheitlichen Land nur auf der Grundlage allgemein akzeptierter Werte die Zukunft gemeinsam gestalten können“.

Inzwischen löst der Begriff „Leitkultur“ keine emotionalen Aufwallungen mehr aus. Vielmehr gibt es einen gesellschaftlichen Konsens, dass sich aus unserem Grundgesetz und unserer Rechtsordnung durchaus eine Leitkultur ableiten lässt. Sie sind die schriftlich verbrieften Eckpfeiler unserer gesellschaftlichen Ordnung, die auch für jene gelten müssen, die aus anderen Kulturen einwandern.

Doch wenn es um die Frage geht, wie die einzelnen Grundrechte konkret im Alltag zu leben sind, tun sich erneut Gräben auf. Nehmen wir beispielhaft einen muslimischen Mann, der aus religiösen Gründen einer Frau den Handschlag verweigert. Die einen beharren darauf, dass der Prophet Mohammed Frauen auch nie die Hand gegeben habe, die anderen erkennen darin ein frauenfeindliches Verhalten.



**Dr. Carsten Linnemann MdB** ist stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für den Bereich Wirtschaft, Mittelstand und Tourismus. Er ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

Auch das Mädchen, das mit einem Kopftuch in die Kita geschickt wird, führt zu zwiespältigen Reaktionen. Die einen pochen darauf, dass die Religion eine solche Kopfbedeckung vorschreibe, die anderen warnen, dass auf diese Weise bereits Mädchen im Vorschulalter sexualisiert werden.


Der größte Fehler wäre, solche Fälle als Nebensächlichkeiten abzutun. Entscheidend ist, was für ein Welt- und vor allem Wertebild dahinter steckt. Der Verdacht, dass es sich um Vorstellungen handelt, die nur schwer mit dem Grundrecht auf Gleichberechtigung von Mann und Frau vereinbar sind, liegt nahe.

Nun wirkt unser Rechtsstaat in solchen Fällen nicht selten schwach, denn das Argument wiegt schwer: Religionsfreiheit. Aber

auch das Grundrecht auf freie Religionsausübung ist nicht schrankenlos. Es findet dort seine Grenze, wo andere freiheitliche Grundrechte berührt werden. Eine offene, tolerante Gesellschaft, die ihre freiheitlichen Werte bewahren will, muss – wenn nötig – die Grenze der Religionsfreiheit sichtbar machen.

Die Sichtbarmachung einer solchen Grenze könnte darin bestehen, dass an Schulen und Kitas ein Kopftuchverbot für Mädchen bis zu 14 Jahren eingeführt wird. Bis zur Religionsmündigkeit hätten die Mädchen in diesen Freiräumen die Chance, ein unbeschwertes Leben wie gleichaltrige Jungen zu führen.

Machen wir uns nichts vor: In einer Gesellschaft wirken nicht nur Gesetze, sondern auch Werte in Form von Riten und Gepflogenheiten, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Auch diese Werte gehören zur Leitkultur im weiteren Sinne.

Inwieweit die Menschen, die aus anderen Kulturkreisen kommen, bereit sind, sich an eine solche Leitkultur anzupassen, ist die dringendste Frage, der wir uns stellen müssen. Es geht um den Zusammenhalt unserer Gesellschaft und den Fortbestand unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung. Uns muss klar sein: Unser Grundgesetz ist kein Naturgesetz. Wir sind daher gut beraten, die rechtlichen Stellschrauben, die wir haben, zu nutzen. Ansonsten könnte die zunehmende Pluralität zu einem Sprengsatz werden. 

# Schutz für die Verfassung

Eine wehrhafte Demokratie muss in der Lage sein, ihre Existenz und ihre Werte zu verteidigen. Nach **Armin Schuster** trägt in Deutschland das Bundesamt für Verfassungsschutz wesentlich dazu bei

Unsere Verfassung wurde vor 70 Jahren als Gegenentwurf zum totalitären NS-Regime formuliert und ist in den folgenden Jahrzehnten ein Gegenmodell zum SED-Unrechtsstaat geworden. Das Grundgesetz ist das Fundament, auf dem unsere Demokratie aufbaut. Sein wichtigstes Anliegen ist es, Demokratie, Bundesstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit sowie die unverwundbaren Grundrechte des Einzelnen zu garantieren.

Um diese Errungenschaften zu schützen, verabschiedete der Deutsche Bundestag 1950 das „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“. Auf Grundlage dieses Gesetzes und des sogenannten Polizeibriefs der Westalliierten wurde ein Inlandsnachrichtendienst gegründet, dessen Aufgabe es war und ist, Informationen zu gewinnen, um Angriffe auf die aus dem Grundgesetz resultierende staatliche Ordnung frühzeitig erkennen und verhindern zu können. Die Erkenntnis, die seinerzeit zur Gründung des Verfassungsschutzes führte, speiste sich aus den Erfahrungen der Weimarer Demokratie, deren Institutionen es letztlich an Kraft fehlte, sich gegen demokratiefeindliche Bestrebungen zur Wehr zu setzen.

In kaum einem anderen Land ist der Auftrag des Inlandsnachrichtendienstes so eng mit dem Kern der Demokratie – der ihr zugrundeliegenden Verfassung – ver-



**Armin Schuster MdB** ist Obmann der CDU/CSU-Fraktion im Innenausschuss, Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Vorsitzender des 1. Untersuchungsausschusses zum Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz.

bunden wie in der Bundesrepublik Deutschland. Insofern war es nur konsequent, der neuen Behörde die Bezeichnung „Bundesamt für Verfassungsschutz“ zu geben. Dies schaffte gleichzeitig sprachlich Distanz zu den Geheimdienstorganisationen der NS-Diktatur. „Sicherheitsdienst“, „Staatspolizei“, „Staatsicherheit“ und andere übliche Bezeichnungen für Inlandsnachrichtendienste wären angesichts der deutschen Geschichte hierzulande unvorstellbar.

## Aktive Abwehr von Gefahren

Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Bürger die Werte ihrer Verfassung und die Institutionen ihrer Demokratie akzeptieren und aktiv

unterstützen. Gleichwohl zeichnet sich unsere Demokratie durch eine hohe Toleranzschwelle im Umgang mit Kritik an grundlegenden Werten der Verfassung aus. Sie lässt sie zu, soweit sie nicht den Bestand des Staates oder der freiheitlichen Ordnung gefährdet. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes bauten darauf, dass dort, wo die Demokratie des Grundgesetzes infrage gestellt wird, sich die Gesamtheit der Bürger mit der Kritik argumentativ auseinandersetzt und damit Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gewissermaßen im Zuge der öffentlichen Meinungsbildung abwehrt.

Genau aus dieser Haltung heraus hat der Gesetzgeber dem Verfassungsschutz die Aufgabe zugewiesen, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten sowie diese Erkenntnisse der Politik und Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, damit diese sich ein Bild von der drohenden Gefahr machen und ihr entgegentreten können. Dieses Prinzip eines „Verfassungsschutzes durch Öffentlichkeit“ steht in Zeiten, in denen die Verbreitung von politischen Fake News über digitale Medien Höchststände erreicht, vor neuen Herausforderungen.

Allerdings hat es das Grundgesetz nicht dabei belassen, demokratiefeindlichen Bestrebungen eine informierte Öffentlichkeit entgegenzusetzen. Vielmehr geht das Grundgesetz davon aus, dass eine wehrhafte Demokratie auch in der

Lage sein muss, Gefahren für die demokratische Ordnung und den Bestand des Bundes und der Länder aktiv abzuwehren.

Diese Zuständigkeit, repressiv gegen Angreifer vorzugehen, hat der Parlamentarische Rat und später der Gesetzgeber im Wesentlichen in die Hände von Polizei und Justiz gelegt und – vor dem Hintergrund des im alliierten Polizeibrief verankerten Trennungsgebots – gerade nicht zur Aufgabe des Verfassungsschutzes gemacht. Auch hier unterscheidet sich der deutsche Verfassungsschutz von den Nachrichtendiensten vieler anderer Staaten, die in bestimmten Belangen nachrichtendienstliche Befugnisse und polizeiliche Exekutivrechte gleichermaßen für sich beanspruchen können.

### Frühwarnsystem

Dem Verfassungsschutz hierzulande kommt eine in den letzten Jahrzehnten stetig wachsende Bedeutung zu. Denn einzig die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern besitzen den gesetzlichen Auftrag und die Befugnisse, Informationen und Erkenntnisse über Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die öffentliche Sicherheit bereits im Vorfeld konkreter Gefährdungen zu gewinnen und mit anderen Sicherheitsbehörden, insbesondere auch mit denen der Strafverfolgung zu teilen.

Hierzu stehen dem Verfassungsschutz nicht nur Möglichkeiten der Sammlung und Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen zu, sondern auch – innerhalb eng gezogener gesetzlicher Grenzen – nachrichtendienstliche Mittel zur Erhebung von Informationen etwa durch Telekommunikationsüberwachung, Bankdatenabfrage oder Vertrauenspersonen.

In kaum einem Land ist der Auftrag des Inlandsnachrichtendienstes so eng mit dem Kern der Demokratie – der Verfassung – verknüpft wie in Deutschland

Gerade weil die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in das Vorfeld von konkreten Gefahren oder gar Straftaten hineinreicht und aufgrund der Befugnisse zur nachrichtendienstlichen Überwachung geeignet ist, weit in geschützte Lebensbereiche vorzudringen, bedarf es einer wirksamen Kontrolle dieser Tätigkeit. Dieser Kontrolle und Aufsicht sind auf Bundesebene mehreren Institutionen zugewiesen.

Das Grundgesetz selbst kennt insbesondere zwei parlamentarische Kontrollorgane, die sich regelmäßig mit der Kontrolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz befassen. Zum einen ist dies das in Artikel 45d des Grundgesetzes verankerte Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags, das kontinuierlich und unter grundsätzlicher Geheimhaltung die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Bundes kontrolliert. Zum anderen handelt es sich um öffentlich tagende Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, die in Artikel 44 des Grundgesetzes verankert sind und in den letzten Legislaturperioden wiederholt zu Themenstellungen konstituiert wurden, die die Tätigkeit des Verfassungsschutzes betrafen.

Die nachrichtendienstliche Arbeit und ihr Erfolg bei der Abwehr von Gefahren leben davon, dass sie im Verborgenen stattfinden. Demzufolge lässt sich nur begrenzt

darüber berichten. Dieser nicht auflösbare Antagonismus führt dazu, dass die Kontrollorgane durch ihre Arbeit maßgeblich Fehler und Defizite des Bundesamtes für Verfassungsschutz zutage befördern. Legislative Kontrolle über gute, erfolgreiche Arbeit des Bundesamtes ist nicht intendiert. Es ist aber notwendig, über Probleme wie Erfolge gleichermaßen öffentlich zu sprechen, weil sich sonst eine Schieflage in der öffentlichen Wahrnehmung der Arbeit des Verfassungsschutzes einstellt und verfestigt.

Trotz aller Kritik ist der Verfassungsschutz nicht durch Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen oder Medien ersetzbar. Er hat zum einen Verfassungsrang (Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b Grundgesetz); zum anderen ist nicht erkennbar, wie eine vom Verfassungsschutz getrennte Organisation die Aufgabe der Sammlung und Auswertung allgemein zugänglicher Informationen mit der Gewinnung von Erkenntnissen aus verdeckten Quellen auf eine Weise verbinden könnte, dass ein Mehrwert gleicher Art und Güte für die Sicherheit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsteht.

Die Sicherheitslage in Deutschland ist angespannt. Das wird deutlich, wenn man auf die politisch motivierte Kriminalität im links- und rechtsextremen Milieu, die seit Jahren ansteigende Zahl islamistischer Fundamentalisten, den wachsenden Antisemitismus, das Phänomen der Reichsbürger, die Zahl erkannter Cyber-Angriffe und nicht zuletzt die terroristische Bedrohung blickt. Der Verfassungsschutz fungiert hier als unverzichtbares Frühwarnsystem sowohl für die Öffentlichkeit als auch für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in unserem Land. 

## „Nur wer sich sicher fühlt, kann frei sein“

Sicherheit ist Voraussetzung für Freiheit. **Hans-Peter Friedrich**, Bundestagsvizepräsident und ehemaliger Bundesinnenminister, beschreibt im Gespräch mit **Oswald Metzger**, stellvertretender Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung, staatliche Aufgaben und aktuelle Herausforderungen

**Oswald Metzger:** *„Der letzte Zweck des Staates ist nicht, zu herrschen noch die Menschen in Furcht zu halten oder sie fremder Gewalt zu unterwerfen, sondern vielmehr den einzelnen von der Furcht zu befreien, damit er so sicher als möglich leben und sein natürliches Recht zu sein und zu wirken ohne Schaden für sich und andere vollkommen behaupten kann. (...) Der Zweck des Staates ist in Wahrheit die Freiheit“, heißt es bei Baruch de Spinoza im Jahr 1670. Wie definieren Sie das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit?*

**Hans-Peter Friedrich:** Nur, wer sich sicher fühlt, kann sein Leben frei gestalten, also frei sein. Diese Grundüberzeugung hat mich auch als Bundesinnenminister geleitet.

Zweck des Staates war schon immer in erster Linie die Gewährleistung der Sicherheit seiner Bürger – vor Kriminellen, vor Feinden im Inneren wie von außen. Dies war die ursprüngliche Legitimation für den Staat. In der Phase, als die liberalen Grundrechte nach und nach kodifiziert wurden, hat sich dann ein bürgerliches Abwehrrecht gegenüber Übergriffen des Staates entwickelt. Im späten 19. Jahrhundert kam als neue Aufgabe des Staates die Absicherung vor materieller Not, die soziale Sicherheitsfrage, auf die Tagesordnung. Insofern hat sich das Staatsverständnis immer weiter entwickelt. Doch die Conclusio bleibt: Es gibt keine Freiheit ohne Sicherheit!

*Inzwischen spielt auch die Gewährleistung der natürlichen Lebensgrundlagen, Stichwort Klimaschutz, eine wichtige Rolle im Staatsverständnis. Entscheidet der Zeitgeist, welches Staatsverständnis jeweils im Fokus steht?*

Es ist nicht so, dass ein Staatszweck durch den anderen abgelöst wird, sondern dass einer auf dem anderen aufbaut. So muss auch die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit immer wieder neu austariert werden. Dies ist auch die These des Staatsrechtslehrers Josef Isensee. Mal ist der eine Zweck im Vordergrund, mal der andere. Wenn es einen terroristischen Anschlag gibt, steht für eine große Mehrheit die Sicherheit im Vordergrund. Verblasst die Erinnerung daran, dann gewinnen soziale oder ökologische Themen an Bedeutung. So wird der moderne Staat immer wieder mit neuen Aufgaben konfrontiert.

*Im Herbst 2015 strömten innerhalb kurzer Zeit Hunderttausende Menschen unregistriert ins Land, die dann nach und nach Asylanträge stellten. Der frühere Verfassungsrichter Udo Di Fabio stufte diese faktische Grenzöffnung damals in einem Gutachten für die bayerische Staatsregierung als rechtswidrig ein. Politisch wurde von der Bundeskanzlerin entschieden, keine nationalen Grenzsicherungsmaßnahmen zu treffen. Ist nationale Grenzsicherung im Schengen-Raum nach Ihrer Auffassung überhaupt noch möglich?*

In einer sehr turbulenten Bundestagsdebatte habe ich zu dem Thema im Oktober 2015 gesprochen und gesagt: „Jeder Staat muss in der Lage sein, sein Staatsgebiet und seine Grenzen zu schützen, sonst verliert er seine Sicherheit, seine Staatlichkeit und das Vertrauen seiner Bürger.“ In der damals herrschenden Allparteien-Willkommenskultur bekam ich dafür böse Zwischenrufe.

Schengen heißt nicht, dass die Schengen-Mitgliedstaaten ihre Staatlichkeit aufgeben. Und zur Staatlichkeit gehört zwingend, dass ein Staat in der Lage ist, sein Territorium, sein Staatsgebiet zu schützen. Innerhalb der EU haben wir diese Aufgabe zwar delegiert auf den Schutz der europäischen Außengrenzen. Doch wenn das nicht funktioniert, dann muss ein Land seine nationalen Grenzen schützen können.

*Faktisch ist die bürokratische Handhabung des Asylrechts zu einem Umgehungstatbestand für die Einreise von Menschen geworden, die in Deutschland vor allem ihr materielles Glück suchen. Fast 60 Prozent aller in Europa in den vergangenen Jahren angekommenen Flüchtlinge leben in Deutschland.*

Nicht zuletzt die deutsche Geschichte verpflichtet uns, Menschen, die politisch verfolgt werden, Schutz zu gewähren. Auch internationale Abkommen verpflichten uns zu helfen. Aber dies bedeutet nicht zwingend, dass alle





Hans-Peter Friedrich (r.), Vizepräsident des Deutschen Bundestags, mit Oswald Metzger, stellvertretender Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung

Schutzsuchenden nach Deutschland und Europa gebracht werden müssen. Der damalige Bundespräsident Joachim Gauck hat es auf den Punkt gebracht: „Unser Herz ist weit, aber unsere Möglichkeiten sind endlich.“ Übrigens: Die Anerkennungsquote nach dem Asylrecht im deutschen Grundgesetz beträgt gerade einmal zwei Prozent. Denn aufgrund der Änderung unseres Asylrechts zu Beginn der Neunzigerjahre sind alle Asylanträge von Menschen, die über europäische Nachbarstaaten auf dem Landweg nach Deutschland kommen, unbegründet.

Trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage organisieren wir aber für Hunderttausende im Land ein langwieriges und höchst aufwendiges Asylverfahren, das häufig zu einem Bleibestatus auch für Menschen führt, die im Grunde kein Schutzbedürfnis geltend machen können. Diese Praxis sollten wir einmal grundsätzlich hinter-

fragen. So wie es jetzt ist, läuft das Asylrecht Gefahr, durch Missbrauch diskreditiert zu werden.

*In einer Diskussion mit Alice Schwarzer, noch vor dem Herbst 2015, erstaunte mich ihre pointierte Haltung, als sie vor der Veränderung des Frauenbildes in unserer Gesellschaft warnte, die durch junge Männer aus dem islamischen Kulturkreis massiv befördert werde.*

Junge Männer mit einer tief patriarchalischen Prägung sind mit der Situation, die sie in Deutschland vorfinden, teilweise komplett überfordert. In ihrer Vorstellungswelt existieren keine Frauen in Miniröcken. Dies führt zu massiven Konflikten, auch zu Straftaten. Dies ist es, was Alice Schwarzer meint, wenn sie sagt, dass diese „verrohten jungen Männer nicht schon als Täter geboren“ wurden.

Das bedeutet aber, dass sie nur hier bleiben können, wenn wir sie aus ihrer Kultur in unsere Kultur integrieren können. Ohne funkti-

onierende Integration entstehen Parallelgesellschaften, die sowohl die Sicherheit wie auch die Freiheit gefährden, zum Beispiel die Freiheit von Frauen, die schon heute aus Angst vor Übergriffen bestimmte Orte im öffentlichen Raum meiden.

*Vox Populi lästert dann: „Bei den Flüchtlingen sind sie fix, für die Einheimischen tun sie nix.“ Hat die Angst vor kultureller Überfremdung durch Massenmigration das Potenzial, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und auch die demokratische Stabilität der Republik zu erschüttern?*

Das Wort „Angst“ gefällt mir überhaupt nicht. Das Gegenteil von Sicherheit ist Unsicherheit. Unsicherheit entsteht, wenn in kurzer Zeit viele Menschen kommen, die ihre Lebensgewohnheiten, ihre eigenen Wurzeln und Prägungen infrage stellen. Dann hört man nicht selten: Ich fühle mich fremd in meiner eigenen Stadt. Diese verbreitete Unsicherheit ist ►►

►► auch eine Form von Unfreiheit. Und dann existiert natürlich auch, gerade bei Menschen, die für ihr tägliches Brot hart arbeiten müssen, das Gefühl, nicht gerecht behandelt zu werden. In dieser Situation haben populistische Parteien leichtes Spiel.

**Die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit führt zu mancher Merkwürdigkeit: In manchen Kitas und Schulen gibt es kein Schweinefleisch mehr, damit muslimische Kinder nicht damit konfrontiert werden. Kinder mit Kopftüchern werden schon in Grundschulen toleriert. Wie sehen Sie das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und unserer Wertordnung?**

Religion und Glaube sind zunächst und vor allem etwas sehr Individuelles. Dann gibt es eine zweite Ebene, die Instrumentalisierung der Religion für machtpolitische Zwecke. Ich spitze mal zu: Das ist im Endeffekt Missbrauch von Religion. Dies muss man sauber auseinanderhalten. Religionsfreiheit ist zu Recht ein Grundrecht, weil es den Menschen uneingeschränkt zugestanden werden muss, sich in existenziellen Situationen ihres Lebens Gott oder einer höheren Macht zuzuwenden. Dieses Menschenrecht gilt für Christen wie Muslime oder Angehörige anderer Religionen. Dort, wo Konflikte zwischen Religionen bestehen, geht es aber selten um Glaube, sondern vielmehr um Macht. Natürlich prägen Religionen immer auch Kulturen. Deshalb unterscheidet sich auch die christlich geprägte von der islamisch geprägten Kultur. Unsere Kultur ist nicht nur aus dem Christentum entstanden, sondern auch aus der Aufklärung, der Idee des Humanismus. Auch in islamischen Ländern gibt es neben der Religion gewiss andere kulturstiftende Faktoren.

Staatliche  
Überwachung  
darf den  
Kernbereich  
privater  
Lebensgestaltung  
nicht beschneiden

**Ich fasse noch einmal nach bei der Kita-Speisekarte.**


Niemand in Deutschland würde Muslime zwingen, Schweinefleisch zu essen. Doch deshalb muss es nicht gleich aus den Kitas, Schulen oder Kantinen verbannt werden. Ich halte es generell für einen Fehler, anderen Kulturen dadurch entgegenzukommen, dass wir unsere Kultur und unsere Lebensgewohnheiten voraussetzend aufgeben. Die Verleugnung der eigenen Kultur trägt zur Verunsicherung bei.

**Jetzt noch ein Schwenk zur staatlichen Umweltpolitik, die ja auch im Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und lenkender Verbotspolitik steht.**

Ich bin erstaunt, dass sich Leute, die immer von Freiheit reden, plötzlich als diejenigen entpuppen, die mit Regulierungen und Verboten, also mit staatlichem Zwang, andere zu erziehen versuchen. Das ist für mich ein erstaunliches Phänomen. Entlarvend war für mich eine Interview-Aussage von Katharina Schulze, der bayrischen Grünen-Fraktionschefin, die auf die Frage, ob sie wegen ihrer Interkontinentalflüge kein schlechtes Gewissen habe, sinngemäß antwortete: Es gehe ja nicht um das schlechte Gewissen von Einzelnen, sondern um den Zwang für alle, für einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu sorgen. Das zeigt für mich die ideologische Aufla-

dung dieses Themas. Ich bin genau gegenteiliger Auffassung. Ich will, dass jeder Bürger in eigener Verantwortung entscheiden kann, ob er auf Flugreisen verzichtet. Wenn er das tut, ist das für mich eine sehr respektable persönliche Entscheidung. Aber kategorisch zu behaupten, diese Überzeugungsarbeit schaffen wir ohnehin nicht, wir müssen den Menschen ihre freie Entscheidung abnehmen, weil sie es eh nicht begreifen – und deshalb verdoppeln wir für sie die Kosten ab dem fünften Flug im Jahr, so der Grünen-Bundestagsabgeordnete Dieter Janecek –, ist anmaßend und falsch. Das zeigt für mich, wie schnell Leute aus ideologischen Gründen bereit sind, persönliche Freiheitsrechte zu beschränken. Ich wollte als Innenminister damals die Vorratsdatenspeicherung nur zur Durchsetzung von Sicherheit einführen, nicht um eine Ideologie durchzusetzen. Mir ging es darum, die Menschen vor Verbrechen zu schützen.

**Da drängt sich eine Abschlussfrage auf: In China wird zunehmend sozialadäquates Verhalten verlangt und systematisch kontrolliert. Wo liegen für Sie die Grenzen der Totalüberwachung?**

Staatliche Überwachung darf den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht beschneiden. Dies ergibt sich schon aus dem grundgesetzlich garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Totalüberwachung mit dem Ziel staatlicher Erziehung der Bürger widerspricht der Idee der Freiheit, wie sie unserer Kultur und unserer Verfassung zugrunde liegt. Wenn der Eingriff in die Freiheitsrechte zur Herstellung von Sicherheit schon strengen Schranken unterliegt, dann erst recht der Eingriff zum Zwecke der Volkserziehung. 

# Soziale Marktwirtschaft als Richtschnur

Die Soziale Marktwirtschaft war Bestandteil der Gründungsidee Europas. Doch sie wurde durch wohlfahrtsstaatliche Umverteilung ersetzt. **Wolfgang Steiger** fordert von der CDU als Partei der Sozialen Marktwirtschaft mehr Profil in der Europapolitik

Seit acht Jahren feiert Deutschland Erfolge: ein ansehnliches Wirtschaftswachstum, die Arbeitslosigkeit im Vergleich zu 2005 halbiert, Beschäftigungsrekord mit rund 44 Millionen Erwerbstätigen. Rekord-Steuereinnahmen bescheeren Bund und Ländern finanzielle Spielräume. Die Reallöhne haben zugelegt, das Armutsrisiko geht zurück. Die Zahl der Arbeitslosengeld-II-Empfänger ist 2018 die niedrigste seit Einführung von Hartz IV.

Gleichzeitig bescheinigt die OECD Deutschland die zweithöchste Steuer- und Abgabenlast aller Industrienationen. Trotz guter Konjunktur werden die Sozialausgaben in diesem Jahr voraussichtlich erstmals die Billionengrenze erreichen. 1991 lagen sie noch bei rund 400 Milliarden Euro, 2000 waren es rund 600 Milliarden Euro.

Seit 1948 sorgt das Erfolgsmodell der Sozialen Marktwirtschaft für Wohlstand. Doch nach drei Großen Koalitionen in vier Legislaturperioden hat es Risse bekommen. Statt Überschüsse den Bürgern und Unternehmen in Form von Entlastungen zurückzugeben oder angesichts der drohenden demografischen Lücke nachhaltig einzusetzen, werden sie für Wahlgeschenke ausgegeben.

Die solide Wirtschaft stützt sich auf Deutschlands Industrie und seine mittelständische Struktur. Andere Länder beneiden uns um den mit 23 Prozent hohen Industrieanteil am Bruttoinlandsprodukt. Noch behaupten sich unsere Betriebe im



**Wolfgang Steiger**  
ist Generalsekretär des  
Wirtschaftsrates der CDU e.V.

harten internationalen Wettbewerb – aber Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit hat durch immer höhere Standortkosten und ausufernde Bürokratie stark nachgelassen.


## Internationaler Steuerwettbewerb

Seit Jahren reinvestiert die deutsche Industrie nur knapp um die Marke ihrer laufenden Abschreibungen. Vor allem energieintensive Branchen liegen deutlich darunter. Deutschland hat sich mit seinen überambitionierten Klimazielen in eine schwierige Lage manövriert. Unternehmen bezahlen schon heute die höchsten Strompreise Europas – der Kohleausstieg ist da noch gar nicht eingepreist.

Die Industrie muss durch eine umfassende Strategie gestärkt werden. Nur wenn die Soziale Marktwirtschaft wieder zur Richtschnur politischen Handelns wird, schaffen wir die Grundlagen für das

Wachstum von morgen. Dabei gilt vor allem: Steuerpolitik ist Standortpolitik. Andere Industrieländer wie die USA, Großbritannien, die Niederlande, Frankreich und Belgien senken derzeit die Steuern für Firmen auf Sätze von höchstens 25 Prozent. Sie schaffen damit Anreize zur Unternehmensansiedlung.

Im Gegensatz dazu steigt in Deutschland Jahr für Jahr die absolute steuerliche Belastung für die Wirtschaft auf Sätze jenseits der 30 Prozent. Zudem hat Deutschland kein Fachkräfte-Anwerbengesetz, lässt aber jeden über den Asylparagrafen in die Sozialsysteme einwandern. Jüngst gestiegene Hartz-IV-Ausgaben sind zuwanderungsbedingt. Ein Sozialstaat kann auf Dauer nur überleben, wenn er die Zugänge definiert.

Auch in der Europapolitik erwarten die Bürger klare Antworten. Die Soziale Marktwirtschaft war Bestandteil der Gründungsidee Europas. Sie wurde durch wohlfahrtsstaatliche Umverteilung ersetzt: Wenige solide Partnerländer sind Nettozahler des EU-Haushalts und garantieren zudem künstlich niedrige Zinsen und indirekte Staatsfinanzierung durch die EZB. Das senkt die Motivation schwächerer Staaten, wettbewerbsfähig zu werden und den Haushalt nachhaltig auszugleichen. Handlung und Haftung dürfen nicht weiter auseinanderfallen. Die CDU wäre als Partei der Sozialen Marktwirtschaft gut beraten, mehr Profil zu zeigen. 

# Macrons Aufruf passt nicht zum deutschen Grundgesetz

Das Subsidiaritätsprinzip hat zwei Dimensionen: eine wohlfahrtsstaatliche und eine freiheitliche. In den Vorstellungen des französischen Präsidenten Emmanuel Macron zur Europapolitik dominiert die wohlfahrtsstaatliche Komponente, meint **Joachim Starbatty**

Emmanuel Macron beruft sich in seinem am 5. März 2019 veröffentlichten Aufruf an die Bürger Europas („Für einen Neubeginn in Europa“) auf ein historisches Mandat: „Wenn ich mich direkt an sie wende, dann tue ich das nicht nur im Namen der Geschichte und der Werte, die uns einen, sondern weil dringend gehandelt werden muss.“ Ein hoher Anspruch.

Aber wie passt das von ihm konzipierte Europa zum deutschen Grundgesetz? Das Bundesverfassungsgesetz betont die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes – es schreibe weder die Soziale Marktwirtschaft noch eine bestimmte Wirtschaftspolitik vor –, doch schließen die verbrieften Freiheitsrechte der Bürger eine Wirtschaftsverfassung aus, die diese Freiheitsrechte beschneidet. Damit schafft das Grundgesetz einen Rahmen, in dem sich Freiheit und Verantwortung entfalten können.

Dies ist auch die Basis der Europaverträge. Als konstitutives Element wird an zentralen Stellen das Subsidiaritätsprinzip genannt: „Die Gemeinschaft wird nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf



**Prof. Dr. Joachim Starbatty** ist emeritierter Professor für Volkswirtschaftslehre und Mitglied des Europäischen Parlaments. Er ist Mitglied der Ludwig-Erhard-Stiftung.

Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“ Dieser Artikel ist so weit gefasst, dass die Gemeinschaft auch tätig werden kann, wenn zwar einzelne Mitgliedsstaaten die geforderten Aufgaben erfüllen können, aber eben nicht alle. Daher ist entscheidend, wer über die Kompetenz-Kompetenz verfügt, also zuordnen kann, was auf Mitglieds- oder Gemeinschaftsebene erfolgt.

Das Subsidiaritätsprinzip hat zwei Dimensionen: eine wohlfahrtsstaatliche und eine freiheitliche. Wenn die Gemeinschaft handelt, weil bessere Ergebnisse erzielt würden, so entspricht dies der wohlfahrtsstaatlichen Dimension. Die freiheitliche behält die Kompetenz

auch dann den Mitgliedsstaaten vor, wenn diese Ergebnisse im Vergleich zunächst schlechter abschneiden. Die Handlungskompetenz wird auf der Ebene „überschaubarer Regelkreise“ verankert. Es wird angenommen, dass die Lernkurve steil nach oben verläuft und die Interessen der Akteure an Problemlösungen stärker ausgeprägt sind.

Die wohlfahrtsstaatliche Komponente dominiert in Macrons Aufruf, ist aber auch bei deutschen Politikern ausgeprägt, wenn sie für nationale Souveränitätsverzicht eintreten, um auf gemeinschaftlicher Ebene nationale Interessen wirksamer zur Geltung zu bringen. Die Begründung lautet: Bei nationalem Souveränitätsverzicht könnten auf zentraler Ebene Konzepte entwickelt und Instrumente geformt werden, die für die Mitgliedsstaaten im globalen Wettbewerb wirkungsvoller als nationale eingesetzt werden könnten. Der Verlust an nationaler Souveränität sei ein Gewinn. Als Beispiel wird die Europäische Währungsunion genannt. Macron behauptet, wir könnten ohne den Euro, der die gesamte EU stark mache, den Krisen des Finanzkapitalismus nicht widerstehen. Doch ist die gemeinsame Währung ein Einschnitt in die Rechte nationaler Regierungen und Bürger und schränkt deren Freiheit ein.

Der Vergleich mit der Währungsreform von 1948 belegt das. Beide

Male wurde neues Geld eingeführt; 1948 hat Ludwig Erhard zugleich die Preise freigegeben. Deswegen gewann das neue Geld sogleich Kaufkraft, die schwarzen Märkte verschwanden über Nacht und alle behördlichen Interventionen wurden überflüssig. Waren die Bürger vorher Objekt politischer Planung und Kontrolle, so bestimmten sie nun selbst mittels ihrer Kaufkraft über die Ausrichtung der Produktion. Entscheidend war also nicht die Ausgabe neuen Geldes, sondern der Ersatz der Warenbewirtschaftung durch freie Preise. Die Welt änderte sich von heute auf morgen. Das war für alle Menschen damals ein wahrhaftes Freiheitserlebnis.

Bei Einführung des Euro verhielt es sich umgekehrt: Marktbestimmte Preise – Wechselkurse und Zinsen – wurden durch politische Entscheidungen ersetzt. Weil die Mitgliedsstaaten bei ihrer jeweiligen Politik blieben, hat der Euro die Währungsunion in Gläubiger- und Schuldnerstaaten gespalten, und die Einkommensniveaus haben sich gegenläufig entwickelt. Hätten die Mitgliedsstaaten während der jüngsten Finanzkrise die Freiheit gehabt, durch nationale Wechselkurse die Schocks auszubalancieren, hätten sie elastisch auf die Weltfinanzkrise reagieren können. Die Konsequenzen des Verzichts, Wechselkurse und Zinsen im nationalen Interesse steuern zu können, erleben die Bürger in der südlichen Peripherie der Eurozone täglich. Ist das Wechselkursventil verstopft, vollzieht sich der Anpassungsprozess über Arbeitslosigkeit, Steuererhöhungen, Kürzung von Sozialleistungen, Einkommenseinbußen und Abwanderung der Jugend, die im eigenen Land keine Perspektiven mehr für sich sieht.

Das ist also die Kehrseite des Kompetenzzuwachses auf zentraler Ebene: Verlust an wirtschaftspoli-

Die Konsequenzen von politischer Vergemeinschaftung kennen wir: Wenn alle haften, fühlt sich der Einzelne nicht mehr verantwortlich


tischer Freiheit in den Mitgliedsländern selbst. Da die Währungsunion weiterhin fragil ist, soll die politische Vergemeinschaftung nationaler Risiken – gemeinsame Arbeitslosenversicherung, separater Haushalt für die Eurozone samt Finanzminister und Europäische Einlagensicherung für Bankeinlagen – die Eurozone zusammenhalten. Die Konsequenzen kennen wir: Wenn alle haften, fühlt sich der Einzelne nicht mehr verantwortlich.

### Geist der Planification

Die Forderung Macrons nach einem gemeinsam verhandelten europäischen Mindestlohn und einer sozialen Grundsicherung entspricht der wohlfahrtsstaatlichen Komponente des Subsidiaritätsprinzips. Hohe oder niedrige Löhne und Sozialleistungen sind nicht die Folge politischer Entscheidungen, sondern der jeweiligen nationalen Produktivität. Da diese in der EU sehr unterschiedlich ist, läuft Macrons Forderung auf massive Umverteilung hinaus. Aber auch Jean-Claude Juncker und die meisten Staats- und Regierungschefs stehen hinter Macrons Forderung. Sie alle sollten wissen, dass solche Aktionen nicht dem Prinzip überschaubarer Regelkreise entsprechen. Die Tarifpartner vor Ort wissen am besten, welche Löhne und Sozialleistungen das jeweilige Mitgliedsland verkraften kann.

Die Vorsitzende der CDU, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat daher in ihrer Antwort auf Macron auf Eigenverantwortung und Haftung gesetzt: „Europäischer Zentralismus, europäischer Etatismus, die Vergemeinschaftung von Schulden, eine Europäisierung der Sozialsysteme und des Mindestlohns wären der falsche Weg.“ Ja, so ist es; doch ist sie damit im Europäischen Parlament und bei der Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten in der Minderheit.

Der Aufruf Macrons atmet den Geist der totgesagten Planification: „Um Arbeitsplätze zu schaffen, muss Europa vorausplanen.“ Nicht nur, dass Macron die Schaffung von Arbeitsplätzen für eine Aufgabe von Regierungen hält; er nimmt auch an, dass sie wüssten, wo ertragreiche Arbeitsplätze zu finden seien. Zu diesem Zweck will er einen Europäischen Innovationsrat einrichten, um sich an die Spitze der neuen technologischen Umwälzungen wie der künstlichen Intelligenz zu setzen. Vielleicht will Macron dem zusammengefassten Investitionsvolumen privater amerikanischer Firmen eine entsprechende Summe entgegensetzen. Wer die Geschichte amerikanischer Technologieunternehmen untersucht, wird feststellen, dass dahinter kein Masterplan der US-amerikanischen Regierung steckt; der „Wettbewerb als Entdeckungsvorgang“ begründet deren Erfolg.

Bemerkenswert ist, dass sich Wirtschaftsminister Peter Altmaier am Konzept der französischen Planification orientiert und nicht mehr an dem von Ludwig Erhard, der mit seinem mutigen Schritt 1948 die Menschen in die Freiheit entlassen und so ihre schöpferischen Kräfte freigesetzt hat. Macrons Vision einer Erneuerung Europas entfernt sich vom Rahmen, den das Grundgesetz zur Entfaltung von Freiheit und Verantwortung gesetzt hat. 

# Wie die EU die Demokratie beschädigt – und was man dagegen tun kann

Die demokratische Legitimation der EU-Institutionen wird seit Jahrzehnten diskutiert. Insbesondere die europäische Gesetzgebung leidet unter Defiziten. **Dietrich Murswiek** macht Vorschläge, wie die Mängel behoben werden könnten

Die europäische Integration stellt die Demokratie vor schwierige Probleme – sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch auf der Ebene ihrer Mitgliedsstaaten. Die Mitgliedsstaaten leiden unter Auszehrung ihrer Kompetenzen und unter dem daraus resultierenden Bedeutungsverlust der nationalen Parlamente: Wenn ein großer Teil der nationalen Gesetzgebung heute durch EU-Richtlinien determiniert ist und der Bundestag dann nur umzusetzen hat, was in Brüssel schon beschlossen worden ist, dann ist das eine schwere Einbuße an nationaler Demokratie.

Diese Einbuße könnte – jedenfalls weitgehend – kompensiert werden durch Demokratie auf EU-Ebene. Aber die demokratische Legitimation der EU-Gesetzgebung leidet unter schwerwiegenden Defiziten. Das ist seit Jahrzehnten bekannt, aber anstatt die Defizite zu verkleinern, lässt man sie ständig größer werden. Der letzte wesentliche Reformschritt, den die EU unternommen hat, um ihr Demokratiedefizit zu verringern, bestand darin, die Kompetenzen des Europäischen Parlaments zu erweitern und es zum zweiten, fast gleichberechtigten Gesetzgebungsorgan neben dem Rat zu machen, der aus Regierungsvertretern der Mitgliedsstaaten besteht.



**Prof. Dr. Dietrich Murswiek** ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg im Breisgau.

Das Problem ist aber: Das EU-Parlament ist kein demokratisches Parlament. Es setzt sich nach dem Prinzip der „degressiven Proportionalität“ aus Abgeordnetenkontingenten der Mitgliedsstaaten zusammen. Infolge dieses Prinzips sind die Bürger kleiner Mitgliedsstaaten im Europaparlament überrepräsentiert. Ein Wähler in Luxemburg hat bei Europawahlen ein 15-mal so großes Stimmgewicht wie ein Wähler in Deutschland. Das ist mit dem Prinzip der demokratischen Gleichheit unvereinbar. Je mehr Macht das EU-Parlament bekommt, desto undemokratischer wird die EU, solange es die degressive Proportionalität gibt.

Kann also das Europäische Parlament in seiner jetzigen Struktur den Erlass von EU-Richtlinien und -Ver-

ordnungen nicht demokratisch legitimieren, dann müsste das doch der Rat können. Denn im Rat fließen die demokratischen Legitimationsströme zusammen, die von den Völkern der Mitgliedsstaaten ausgehen und über ihre Parlamente an die nationalen Regierungen weitergeleitet werden. Es sind demokratisch legitimierte Regierungsmitglieder, die im Rat entscheiden.

Doch ein Bruch in der demokratischen Legitimation, die der Rat vermittelt, besteht schon darin, dass der Rat seit geraumer Zeit nicht mehr nach dem Einstimmigkeitsprinzip entscheidet, sondern nach dem Prinzip der qualifizierten Mehrheit. Wird ein Regierungsmitglied im Rat überstimmt, dann geht die Legitimation für das betreffende EU-Gesetz nicht von seinem Staatsvolk aus. Dieses Problem lässt sich lösen, wenn man den Mitgliedsstaaten zugesteht, in Fragen von wichtigen nationalen Interessen ein Veto einlegen zu können, wie das der „Luxemburger Kompromiss“ früher vorsah.

Die Demokratie auf EU-Ebene krankt aber vor allem an der Macht der Europäischen Kommission und verschiedenen Verfahrensstrukturen, die als „Sperrklinkeneffekte“ bezeichnet werden können. Obwohl die Kommission das Machtzentrum der EU ist, ist sie nicht wirklich demokratisch legitimiert. Eine echte parlamentarische Verantwortlich-

keit der Kommission gibt es nicht – ein Misstrauensvotum ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich –, und soweit man von einem gewissen Maß an parlamentarischer Verantwortlichkeit sprechen kann, ist es die Verantwortlichkeit vor einem seinerseits nicht demokratisch legitimierten Parlament.

### Die Macht der EU-Kommission

Die Kommission nun hat in der EU das Monopol der Gesetzesinitiative. Weder das Parlament noch der Rat – also die eigentlichen Gesetzgebungsorgane – können eigene Gesetzesvorschläge einbringen. So etwas ist in einer parlamentarischen Demokratie undenkbar. Das EU-System war in gewisser Weise verständlich, als die EWG noch eine reine Wirtschaftsunion war und die Kommission als Expertengremium verstanden werden konnte, dessen Aufgabe es war, die im EWG-Vertrag von den Mitgliedsstaaten schon festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zu verwirklichen. Wenn es jetzt aber in der EU um ganz andere Politikbereiche geht – um soziale Fragen, um Migrationspolitik, um innere Sicherheit etwa –, dann muss ein demokratisch legitimates Organ auch Gesetzesvorschläge machen können.

Das Initiativmonopol gibt der Kommission zudem eine Schlüsselstellung für die „negative Gesetzgebung“, also die Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze. Zum Demokratieprinzip gehört, dass die Wähler mit ihrer Entscheidung eine Richtungsänderung herbeiführen können. Wenn sie mit einem Gesetz nicht einverstanden sind und mit ihrer Wahlentscheidung eine neue Parlamentsmehrheit installieren, dann muss die neue Regierung beziehungsweise Parlamentsmehrheit das Gesetz nach ihren Vorstellungen ändern können.

## Die nationalen Gerichte sollten dem Europäischen Gerichtshof bei Kompetenzüberschreitungen entgegentreten

Auf EU-Ebene aber funktioniert das nicht, selbst dann nicht, wenn sich in allen oder den meisten Mitgliedsstaaten die politischen Mehrheiten geändert haben oder wenn aufgrund einer Europawahl im EU-Parlament neue Kräfteverhältnisse gegeben sind. Auch für die Aufhebung oder Abänderung eines von der Mehrheit nicht mehr gewollten EU-Gesetzes ist ein Vorschlag der Kommission erforderlich. Die Kommission ist der Hüter der „Sperrklinke“: Die Kurbel der europäischen Gesetzgebung lässt sich nur in eine Richtung drehen, in Richtung auf immer mehr EU-Zentralismus – sofern sich die Kommission nicht dazu bewegen lässt, die Klinke zu lösen.

Ähnliche Sperrklinkeneffekte ergeben sich für das Parlament im Verhältnis zum Rat und für die jeweilige Sperrminorität im Rat. Bei Gesetzesvorhaben, für die das Einstimmigkeitsprinzip gilt, kann sogar ein einzelner Mitgliedsstaat die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes blockieren, das alle anderen inzwischen für überflüssig oder für änderungsbedürftig halten.


Diese Legitimationsmängel der negativen Gesetzgebung ließen sich durch eine einfache Maßnahme beheben: Alle Richtlinien und Verordnungen müssten mit einem Verfallsdatum versehen werden, zu dem sie automatisch außer Kraft treten,

wenn ihre Gültigkeit nicht durch einen neuen Gesetzgebungsakt bestätigt wird. Das würde nicht nur die Fortdauer der demokratischen Legitimation sicherstellen, sondern zugleich der Versteinerung der Gesetzgebung und dem Wildwuchs der Regelungen entgegenwirken, durch den auch Experten kaum noch durchblicken können.

### Subsidiarität nicht angewendet

Daneben diene das Verfallsdatum auch der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips. Dieses Prinzip ist eine hervorragende Idee, die als Leitprinzip im EU-Recht steht, aber praktisch nicht angewendet wird: Auf EU-Ebene soll nur geregelt werden, was die Mitgliedsstaaten nicht selbst hinreichend regeln können. Das Verfallsdatum würde dafür sorgen, dass die Mitgliedsstaaten in gewissen Abständen darüber nachdenken müssten, ob sie eine EU-Regelung wirklich noch brauchen; könnten sie sich darauf nicht einigen, fiel die Materie automatisch in die nationale Zuständigkeit zurück.

Ein weiteres großes Demokratieproblem der EU ist der Europäische Gerichtshof, der die Kompetenzen der EU ständig ausdehnt, ohne hierfür demokratisch legitimiert zu sein. Die Begrenzung seiner Macht ist ein zwingendes demokratisches Gebot. Beispielsweise könnte ein aus Richtern der nationalen Verfassungsgerichte zusammengesetzter Kompetenzkonfliktgerichtshof die Zuständigkeit für die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten erhalten.

Vorerst kann man nur an die nationalen Verfassungsgerichte appellieren, dem Europäischen Gerichtshof bei Kompetenzüberschreitungen entgegenzutreten. Dazu sind sie legitimiert und zur Wahrung der Demokratie auch verpflichtet. 

# Zur Notwendigkeit einer transparenten europäischen Finanzverfassung

**Friedrich Heinemann** beschreibt, wie die Weichen in Richtung einer europäischen Finanzverfassung gestellt werden können, die zwei wichtige Bedingungen erfüllt: demokratische Legitimität und ökonomische Funktionsfähigkeit

Auf den ersten Blick ist Europas Finanzverfassung im Vergleich zu entwickelten Föderalstaaten in einem embryonalen Stadium. So stehen der EU für ihren Kernhaushalt Ressourcen im Umfang von einem Prozent der Wirtschaftsleistung zur Verfügung. In Deutschland verfügt der Bund ohne Einbezug der Sozialversicherungen über ein Volumen von etwa zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Die EU hat damit nicht nur geringe Mittel für die Bereitstellung öffentlicher Güter. Auch bleiben die aus dem Budget finanzierbaren Transfers zwischen Mitgliedsstaaten überschaubar, zumal ein Drittel des Haushalts für den Agrarsektor reserviert ist. All dies beschränkt überdies die Möglichkeiten zur Absicherung von Mitgliedsstaaten gegen asymmetrische konjunkturelle Schocks.

Allerdings ist die europäische Finanzverfassung durch den Blick auf den EU-Kernhaushalt nicht genau beschrieben. Schon immer hat es mit Institutionen wie der Europäischen Investitionsbank oder dem Europäischen Entwicklungsfonds Instrumente außerhalb des Budgets gegeben. In den vergangenen zehn Jahren ist es darüber hinaus zu Innovationen gekommen, die Europas Finanzverfassung in quantitativer und qualitativer Hinsicht umgestaltet haben. Die neuen Instrumente sind nicht alle eindeutig der fiskalischen



**Prof. Dr. Friedrich Heinemann** leitet den Forschungsbereich „Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirtschaft“ am Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim und lehrt Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg.

Ebene zuzurechnen, haben dennoch Bedeutung für die Finanzierbarkeit nationaler Haushalte gerade in hoch verschuldeten Eurostaaten.

Erstens wurde mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in der Euro-Schuldenkrise ein Notfall-Kreditgeber etabliert, dessen Kreditgewährung für einzelne Länder eine erhebliche Größenordnung erreicht hat. So wurden Griechenland aus Mitteln des ESM und anderen Instrumenten des „Rettungsschirms“ Kredite im Umfang von knapp 290 Milliarden Euro

zur Verfügung gestellt. Dies entspricht gut 150 Prozent der aktuellen Wirtschaftsleistung des Landes. Die Kredite sind mit Vorzugskonditionen weit unter dem risikoadäquaten Zins ausgestattet und haben ungewöhnlich lange Laufzeiten.

Zweitens hat die EZB mit ihrem groß angelegten Staatsanleihekaufprogramm von 2015 bis 2018 zur indirekten Finanzierung der Euro-Mitgliedstaaten beigetragen. Der aktuelle Bestand an Euro-Staatsanleihen in der Bilanz der EZB beträgt zum (vorläufigen) Abschluss des Kaufprogramms am Jahresende 2018 rund 2,17 Billionen Euro. Die höchsten Bestände gemessen am jeweiligen BIP entfallen auf Spanien (21,3 Prozent) und Italien (20,9 Prozent).

Drittens stabilisiert das Target-System, über das der Liquiditätsausgleich unter den Zentralbanken der Eurozone erfolgt, die Fähigkeit der südeuropäischen Banken zur Kreditgewährung an den eigenen Fiskus. Die Refinanzierung dieser Kredite erfolgt zu einem guten Teil durch die über Target fließenden Kredite des Eurosystems. Die Verbindlichkeiten der Banca d'Italia zum Beispiel gegenüber dem Target-System beliefen sich zum Jahresende 2018 auf gut 480 Milliarden Euro. Hinzu kommen Verbindlichkeiten der Zentralbanken Portugals, Spaniens und Griechenlands von zusammen gut 510 Milliarden Euro. Dem



stehen Forderungen der Deutschen Bundesbank in Höhe von knapp 970 Milliarden Euro gegenüber; weitere Forderungen liegen bei den Zentralbanken Luxemburgs, der Niederlande und Finnlands.

### Hohe De-facto-Transfers

Der alleinige Blick auf das geringe Volumen des EU-Haushalts erweckt den Eindruck, als ob die EU-Staaten eigenverantwortlich für ihre nationale Fiskalpolitik seien und ohne Transfer- und Versicherungselemente auskommen müssen. Tatsächlich verfügt die Eurozone jedoch mit den genannten Mechanismen über Stabilisierungsinstrumente, die in Einzelfällen mit dauerhaften Transferleistungen in beträchtlicher Größenordnung einhergehen. Beispiel Griechenland: Angesichts der langen Kreditlaufzeiten und des fehlenden Risikoaufschlags durch Vorzugszinsen erreicht der verdeckte Transfer an Griechenland eine Größenordnung von gut 50 Prozent des Nominalwerts der ausstehenden Forderungen und damit einen Betrag von deutlich über 100 Milliarden Euro. Die Stabilisierung des Landes haben sich die staatlichen Kreditgeber einen De-facto-Transfer kosten lassen, der etwa der Größenordnung eines jährlichen EU-Budgets entspricht.

Im Fall der EZB-Staatsanleihekäufe und des Target-Systems ist die Transferkomponente nicht so leicht zu beziffern. In den Eigenkapitalvorschriften der europäischen Banken fehlt eine risikoadäquate Behandlung von Staatsanleihen; in der Eurozone gilt die Fiktion, dass Forderungen an Eurostaaten risikofrei sind. Dies begünstigt eine Risiko-Klumpung in den Bilanzen. Die EZB wird für das Risiko, das sie in ihrer Kreditgewährung an Banken eingeht, nicht ausreichend kompensiert. Dies gilt abgemildert auch für

die unmittelbaren Anleihekäufe des Eurosystems am Markt. Die Ankaufpreise der Staatsanleihen sind durch die Finanzierungszusage der EZB und das Fehlen von Risikoerwägungen in der Anleiheauswahl verzerrt, sodass die Zentralbanken im Ankauf einen zu hohen Preis zahlen.

Es zeigt sich somit: Die Finanzverfassung der EU ist zumindest für die Länder der Eurozone längst durch umfangreiche Versicherungssysteme gekennzeichnet. Außerdem ermöglicht sie Transfers an Mitgliedsstaaten in einer Größenordnung, die an das Transfervolumen innerhalb entwickelter Föderalstaaten heranreichen oder darüber hinausgehen.

Nun lässt sich argumentieren, dass das gut für die Funktionsfähigkeit der Währungsunion ist. Auch implizit errichtete Versicherungs- und Transfersysteme können eine sinnvolle ökonomische Funktion erfüllen. Tatsächlich ist es dem Zusammenspiel von ESM und EZB zu verdanken, dass die Eurokrise eingedämmt und Europa vor unabsehbaren ökonomischen und sozialen Kosten bewahrt werden konnte. Die Hilfsleistungen an Krisenstaaten waren mitnichten „Geld in ein Fass ohne Boden“, sondern haben die Eurozone vor einer Abwärtsspirale bewahrt und im Fall von Ländern wie Irland auch wieder zu einer selbst tragenden Erholung geführt. Diese Sichtweise dürfte jedoch mit

Die Herausforderung ist, die intransparenten Versicherungs- und Transfersysteme in transparente und demokratisch kontrollierte zu wandeln

Recht als einseitig ökonomisch und als undemokratisch kritisiert werden. Eine Finanzverfassung für Europa kann nur demokratische Legitimität beanspruchen, wenn sie ein Mindestmaß an Transparenz aufweist. Versicherungsleistungen und Transfers sind legitime Bestandteile einer das Solidaritätsprinzip bejahenden Union, wenn diese Elemente von den Wählern bejaht werden.

Transparenz ist auch ökonomisch hilfreich: Wenn solidarische Ausgleichsinstrumente sichtbar und demokratisch kontrolliert bleiben, schmälert dies die Risiken von Fehlanreizen und „Moral Hazard“. Steuerzahler können den verantwortungsvollen Umgang mit Hilfsleistungen an andere Eurostaaten nur überprüfen, wenn sie diese Leistungen auch wahrnehmen.

Die große Herausforderung für die Fortentwicklung der EU-Finanzverfassung ist, die intransparenten Versicherungs- und Transfersysteme in transparente und demokratisch kontrollierte Mechanismen umzuwandeln. Dabei ist die Grenze zwischen Geld- und Fiskalpolitik wieder deutlicher zu markieren. Die zu starke Rolle der EZB für die Haushaltsfinanzierung wird nur zurückgedrängt werden können, wenn der fiskalische Instrumentenkasten der Eurozone fortentwickelt wird.

Es ist richtig, über Instrumente wie eine Europäische Arbeitslosenversicherung oder ein Eurozonen-Budget nachzudenken. Diese Innovationen sollten allerdings in einem Paket mit einer Insolvenzordnung für Eurostaaten und Entprivilegierung von Staatsanleihen in der Bankenregulierung kommen. Ein solches Paket könnte die Weichen stellen in Richtung einer europäischen Finanzverfassung, die zwei zentrale Bedingungen erfüllt: demokratische Legitimität und ökonomische Funktionsfähigkeit. 

## On the Future of the Euro – a View from a Small and Open Economy

The euro is better suited for robust economies, concludes **Ardo Hansson**. While there may be benefits in more harmonisation and in mutualising responsibility, the future of the single currency depends first and foremost on the policy discipline of the euro area member states

The past 20 years have shown that a common currency has several advantages for open economies like those of the euro area. However, these advantages may lead to policy complacency, which can have ruinous effects.

Estonia has had a rigid form of fixed exchange rate for nearly 27 years now. It launched the Estonian kroon as its own currency in 1992, soon after independence was restored, and pegged it to the Deutsche Mark under a currency board regime, and then adopted the euro in 2011. The Estonian economy could not have prospered with a fixed exchange rate had it not had supportive economic policies. The Estonian version of the *Wirtschaftswunder* was modelled on the ideas of Ludwig Erhard of a sound and reliable monetary system, personal freedom, privatisation, free markets with unrestricted foreign trade, a sound fiscal policy underpinned by the principle of budget balance, and a tax system that encourages private enterprise.

This combination resulted in a rapid shift from a centrally planned economy to a competitive free market economy, in which GDP has grown by over 4% a year on average and surging inflation quickly subsided. The economy was able to recover from the crises of 1997 and 2008-2009 relatively rapidly. A



**Ardo Hansson** has been the Governor of Eesti Pank since 2012. He worked for the World Bank from 1998 to 2012. He advised the Prime Minister of the Republic of Estonia from 1992 to 1994 and in 1997, and was a member of the Monetary Reform Committee in 1992.

responsible fiscal policy has been sustained, and public debt is in consequence below ten percent of GDP.

### The euro is better suited for robust economies

A clue to how the euro will best succeed in future is that support for the single currency is generally greatest in more robust economies with faster average output growth, such as Luxembourg, Ireland, Slovenia and Estonia. These are not necessarily the economies that have benefitted most from the single monetary policy or done so all the time. As the ECB's monetary policy stance is formulated for the euro area average, it has at times been too loose from the narrow perspective of economies like Estonia's. The countries where the euro is more popular are those that have relatively flexible economies that have been able to adjust to output shocks more quickly.

Euro area economies that suffer from asymmetric shocks need to adjust not through monetary policy or other EU measures, but through the policies that each country has in its own tool kit. Fiscal policy is potentially the most effective countercyclical measure, but only if there is enough fiscal space to use it. This is not the case for countries that have a history of erratic fiscal behaviour or a public debt that is considered too large.

In the long term though, an economy's capacity for adjustment in the euro area depends on how flexible its product and labour markets are, because when the exchange rate is fixed, prices and wages must adjust. Several euro area economies have needed or now need structural reforms to improve their flexibility.

Paradoxically, while membership of the euro area requires flexibility, it can also reduce the incentives to carry out the structural reforms needed to achieve such flexibility. Several smaller countries benefited when they joined the euro area from its overall credibility and saw their interest rate spreads narrow over Germany. This borrowed credibility let their current account and fiscal deficits widen, while their structural weaknesses were allowed to persist for much longer than they could have without the shield offered by the common monetary policy. The history of the euro area shows that the fear of the short-term pain of structural reforms combined with the hope of a bail-out can lead to an accumulation of problems that ultimately become overwhelming. Gaining public support for the structural reforms required to prevent this needs high-quality and effective communication. The authorities need to explain clearly the short-term and long-term impacts of the measures they must take and the responsibilities and areas of authority of the member states and the euro area.

### **Discipline has no on/off switch**

The change in the stimuli must also be considered when institutional changes are designed for the EU and the euro area. In discussions about risk-sharing in the banking union and about fiscal transfers in the euro area we usually fear that shif-


The change in the stimuli must also be considered when institutional changes are designed

ting responsibility to the euro-area level will weaken discipline in the countries that are more exposed to non-performing loans or have larger fiscal deficits. Why should we presume though that the member states that are currently known for keeping their house in order will continue to do so? After all, such self-restraint limits their options for taking measures that may bring immediate political benefits in elections or in popular support. Once discipline has been relinquished, it is not easily regained – there is no on/off switch that can simply be flicked to bring it back.

### **Financial markets are key in encouraging policy discipline**

Financial markets and investors are key in encouraging the self-discipline of policy makers. It is hard to price in political risks and this allowed the markets to be too sanguine in the first decade of the euro. The crises in the second decade have, however, made investors more vigilant. The recent dynamics of interest rate spreads in Italy show that markets monitor the actions of governments quite closely now and are quick to demand compensati-

on for any moves that may damage the longer-term economic outlook. Market discipline has clearly become an important supplement to the Maastricht rules and the Fiscal Compact. However, the more the responsibility for fiscal policy is shifted to the European level, the harder it is for the markets to read the signals, and the less market discipline there will be. While the ECB's extraordinary monetary policy measures have played a key role in stabilising the euro area economy, they have also managed to blur the signals between governments and markets. When the ECB decided to buy government bonds, it communicated clearly that the governments should make use of what it called a window of opportunity to make reforms. However, such purchases not only pushed interest rates down but may also have made them less sensitive to policy action or inaction, thus reducing the urgency to reform. This offers a clear lesson for the future institutional design of the euro area. While there may be benefits in more harmonisation and in mutualising responsibility by building the capital markets union, the banking union or the fiscal union, we should weigh the costs and benefits carefully when doing so.

It is no surprise then that we Estonians are among the greatest euro-enthusiasts in the EU. We have tasted the benefits of it, and we like what we have seen. Because the euro is seen as contributing to general public prosperity, support for the euro is greater in the euro area than it is in the rest of the EU, and it has grown considerably in the countries that have adopted the single currency in more recent years. This is the foundation on which we can build the successful future of the euro. 

# Über den Paternalismus des vorsorgenden Sozialstaates

Der Paternalismus des vorsorgenden Sozialstaates wird den Menschen nicht nur aufgezwungen, so **Norbert Bolz**. Sie begehren ihn auch, denn er entlastet sie von der Bürde der Freiheit. Sie empfinden die totale Vorsorge als Wohltat. Politik mutiert so zum Glückszwangsangebot

Warum ist eine Politikerin wie Margaret Thatcher mit ihrem Kampf gegen den „nanny state“ in den 1980ern gescheitert? Wollen die Bürger von den Betreuern des Staates tatsächlich an die Hand genommen werden – von der Wiege bis zur Bahre?

„Nanny state“ ist eine gute polemische Formel für das, was im sozialdemokratischen Deutschland „vorsorgender Sozialstaat“ heißt. Dessen Wohlfahrtspolitik erzeugt Unmündigkeit, also den Geisteszustand, gegen den jede Aufklärung kämpft. Und so, wie man Mut braucht, um sich des eigenen Verstandes zu bedienen, so kann man nur mit Stolz das eigene Leben selbstständig leben. Wie für das Mittelalter ist deshalb auch für den Wohlfahrtsstaat persönlicher Stolz die größte Sünde. Vater Staat will nämlich nicht, dass seine Kinder erwachsen werden.

Mit dem Terror seiner Wohltaten rückt uns der vorsorgende Sozialstaat derart auf den Leib, dass die Distanz der Kritik eingezogen wird. Wir haben es dann mit Bürgern zu tun, die den Politikern zutiefst misstrauen und zugleich alles vom Staat erwarten. Nicht die sogenannte „Politikverdrossenheit“ ist aber das Problem, sondern die infantile Haltung gegenüber dem Staat. Der Paternalismus des vorsorgenden Sozialstaates wird den Menschen nämlich nicht nur aufgezwungen,



**Prof. Dr. Norbert Bolz** war bis zu seiner Pensionierung im Juli 2018 Professor für Medienwissenschaften an der TU Berlin. Er gehört dem wissenschaftlichen Beirat des Wirtschaftsrats der CDU an.

sondern sie begehren ihn auch, denn er entlastet sie von der Bürde der Freiheit. Die verwaltete Welt ist für viele eine Wunscherfüllung.

## Demokratischer Despotismus

Der Paternalismus des vorsorgenden Sozialstaates behandelt die Bürger als Kinder, Patienten oder Heiminsassen und verwandelt sie allmählich in fröhliche Roboter und glückliche Sklaven. An die Stelle von Freiheit und Verantwortung treten Gleichheit und Fürsorge. Der demokratische Despotismus ist die Herrschaft der Betreuer, eine gewaltige, bevormundende Macht,

die das Leben der Vielen überwacht, sichert und vergnüglich gestaltet. Die umfassend Betreuten brauchen gar keinen freien Willen mehr und empfinden die totale Vorsorge als Wohltat. Der demokratische Despotismus entlastet sie nämlich vom Ärger des Nachdenkens genauso wie von der Mühe des Lebens.

Ein Netz präziser, kleiner Vorschriften liegt über der Existenz eines jeden und macht ihn auch in den einfachsten Angelegenheiten abhängig vom vorsorgenden Sozialstaat. Die Überregulierung des Alltags verwandelt die Befolgung des Gesetzes aus einem Sollen in ein Gehorchen.

Paternalistisches Staatshandeln „im Interesse der Bürger“ ignoriert indes das Interesse der Bürger. Jeder Paternalismus behandelt Menschen als Material. Das gilt gerade auch für die wohlmeinenden Reformer, die Belohnungen und Strafen zu einer Technik der Heteronomie organisieren. Ihr Erfolgsprodukt sind die Gutmenschen. Mittlerweile benutzen sie sogar schon das Glück der Ungeborenen, um uns die Freiheit zu rauben. Wir sollen Energie sparen, den Müll trennen, sozial sein und nicht rauchen. So schützt uns der Paternalismus des vorsorgenden Sozialstaates vor der Freiheit zum Schlechten – und verkauft das als Befreiung.

Dass das so gut funktioniert, hat anthropologische Gründe. Hilf-

losigkeit, Abhängigkeit, Hinfälligkeit, Übermacht und Feindseligkeit machen Angst. Deshalb wollen die meisten Sicherheit statt Freiheit. Der Wohlfahrtsstaat hat den Menschen die Freiheit abgekauft: für das Versprechen der Sicherheit und Gleichheit. Und in der Tat bringt die fröhliche Sklaverei unter kapitalistischen Bedingungen fast allen einen akzeptablen Lebensstandard und sehr hohe Lebenssicherheit.

Wir können deshalb den vorsorgenden Sozialstaat als Hoheitsverwaltung der Hilflosen definieren. Die Welt der Wohlfahrt zerfällt nicht mehr in Arbeiter und Kapitalisten, sondern in Betreute und Betreuer. Dabei entwickelt sich auf beiden Seiten eine unheilvolle Eigendynamik. Die Betreuer und Sozialarbeiter haben ein Interesse an der Hilflosigkeit ihrer Klientel. Und diejenigen, die es gelernt haben, sich hilflos zu fühlen, sind nur noch mit der entlastenden Erklärung ihrer Unfähigkeit beschäftigt.

Zwar wollen auch die Menschen in modernen Massendemokratien Freiheit. Aber das Freiheitsverlangen tritt immer gemeinsam mit einer ihm feindlichen Leidenschaft auf: dem Bedürfnis, geführt zu werden. Mit der Freiheit verlieren die Vielen den Mut – und mit dem Mut die Motivation. Dann weckt die Freiheit anderer nur noch eine Wut, die sich zum Ressentiment einer hartnäckigen Knechtsgesinnung verfestigt. Und im Lauf der Jahrhunderte hat das Ressentiment der fröhlichen Sklaven eine raffinierte Dialektik ausgebildet. Wer die Freiheit als eigene Möglichkeit versäumt hat, hasst die Freiheit der anderen. Aber dieser Hass hat es gelernt, sich als paternalistische Wohltat zu verkleiden.

Der vorsorgende Sozialstaat entzieht seinen Bürgern Freiheiten, um sie zu bessern und vor sich selbst

Das ist eine  
schöne Paradoxie:  
Der Staat betreibt  
Mitbestimmung  
bei der Selbst-  
bestimmung des  
Einzelnen. So wird  
Politik zum Glücks-  
zwangsangebot

zu schützen. Der Paternalismus erscheint denen gerechtfertigt, die glauben, dass man die Menschen vor der eigenen Willensschwäche schützen müsse. Dieser Gedanke, dass eigenrichtige Freiheit für die Gesellschaft und den Einzelnen selbst unzutraglich sei und durch eine beschränkte Wahlfreiheit für Inkompetente ersetzt werden müsse, hat vor einigen Jahren einen netten Namen bekommen: „Nudge“. Das ist der Titel eines Buches von Richard Thaler und Cass Sunstein – zu Deutsch etwa: der Schubser in die richtige Richtung des aufgeklärten Verhaltens. Im Klartext geht es um eine Art Sozialvormundschaft.

Das Rezept des „Nudge“ ist rasch erklärt. Wenn es um Gesundheit, Bildung und Altersvorsorge geht, hilft es den Menschen nicht, wenn man ihnen eine Fülle von Möglichkeiten anbietet. Je komplexer die Lage, desto wichtiger ein Sozialdesign, das die Bürger und Kunden in die richtige Richtung schubst: Andere tun für mich, was ich selbst täte, wenn ich bei klarem Verstand wäre.

Die modernen Paternalisten gehen also davon aus, dass einige den legitimen Anspruch haben, das Verhalten anderer Leute so zu beeinflussen, dass diese länger, gesünder und besser leben. Was diese Wahl-


helfer eigentlich anstreben, ist ein benutzerfreundliches Design des Sozialen.

Konkret sieht das so aus, dass ein allgemeiner Konsens mit dem politisch korrekten Verhalten unterstellt wird und jedes abweichende Verhalten ausdrücklich deklariert werden muss: Ich will nicht teilnehmen am vernünftigen Leben der Guten. Ich will keine Riester-Rente. Ich will meine Organe im Todesfall nicht spenden.

### Seines Unglücks Schmied

„Nudge“ ist die Erweiterung der staatlichen Daseinsvorsorge zur Politik der positiven Wohlfahrt. Hier wird das Glück als universalisierbarer Wert verstanden, und deshalb kann sich die positive Wohlfahrtspolitik als Entwicklungshilfe eines sich selbst bestimmenden Einzelnen begreifen. Das ist eine schöne Paradoxie: Der Staat betreibt Mitbestimmung bei der Selbstbestimmung des Einzelnen. So wird Politik zum Glückszwangsangebot.

Gäbe es in Deutschland noch einen Funken Liberalismus, dann wäre klar: Der Staat muss seinen Bürgern eine sichere Lebensführung ermöglichen, also seine körperliche Unversehrtheit garantieren und sein Eigentum schützen – aber nicht mehr. Er darf niemanden zu einem bestimmten Verhalten zwingen, nur weil es besser für ihn wäre, zum Beispiel nicht zu rauchen, nicht zu trinken oder eine Diät zu halten.

Letztlich profitieren wir alle davon, dass jeder es erträgt, dass die anderen leben, wie es ihnen gefällt. Niemand darf sie zwingen, so zu leben, wie er es für richtig hält. Recht zu tun, darf man von jedem erwarten. Nicht aber: das Richtige zu tun. Wir leben nur in Freiheit, solange es jedem erlaubt ist, seines eigenen Unglücks Schmied zu sein. 

# Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz: Alles in Ordnung?

Das Grundgesetz macht die Soziale Marktwirtschaft rechtlich möglich, schreibt sie aber nicht vor. Was die Bürger aus diesem Angebot machen, obliegt ihnen – bei voller Haftung für die Konsequenzen ihrer Entscheidung, betont **Berthold Barth**

70 Jahre Grundgesetz bedeuten auch 70 Jahre Erfahrung mit der Sozialen Marktwirtschaft. Produkte werden bisweilen von den Ingenieuren stillschweigend unter Beibehaltung des Etiketts verändert, und der Kunde wundert sich, weshalb das Produkt nicht mehr so gut ist wie früher. Die Soziale Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards gehört zu den „Produkten“, die wegen ihrer bestechend einfachen Konstruktion keine Veränderung vertragen.

Die Soziale Marktwirtschaft ist „durch Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen“ bestimmt. Dieses Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft wurde 1990 im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR formuliert und so in den Verfassungsrang gehoben. Da hatte die alte Bundesrepublik zwei erfolgreiche Jahrzehnte mit der Sozialen Marktwirtschaft hinter sich – und ab 1967, einem Etikettenschwindel gleich, den bis heute quasi ungebremsten Umbau zum Wohlfahrts- und Interventionsstaat in Gang gesetzt.

Manche bezeichnen die Soziale Marktwirtschaft als Dritten Weg zwischen ungezügelter Kapitalis-



**Berthold Barth** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Ludwig-Erhard-Stiftung.

mus und Sozialismus. Diese Extreme sind wie im ersten Fall gesellschaftlich inakzeptabel oder wie im zweiten eine Utopie. Ein sich selbst überlassener Markt neigt zur Monopolisierung und begünstigt damit den Aufbau von Machtpositionen und Ausbeutung.

## Gebundene Freiheit

Die Erfahrungen mit der Industrialisierung im 18. Jahrhundert belegen das. Dass auf der anderen Seite die sozialistische Idee das Privateigentum in Kollektiveigentum verwandelt und deshalb zum Scheitern verurteilt ist, ist längst durch die Erfahrungen in den sozialistischen Ländern bewiesen: Kollektives Eigentum hat kollektive Verantwor-

tungslosigkeit und damit Misswirtschaft zur Folge.

Ludwig Erhard formulierte 1948 – also vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes – seine Vorstellung von der zu schaffenden Wirtschaftsordnung: „Nicht die freie Marktwirtschaft des liberalistischen Freibeutertums einer vergangenen Ära, auch nicht das ‚freie Spiel der Kräfte‘ (...), sondern die sozial verpflichtete Marktwirtschaft, die das einzelne Individuum wieder zur Geltung kommen lässt, die den Wert der Persönlichkeit obenan stellt und der Leistung aber auch den verdienten Ertrag zugutekommen lässt, das ist die Marktwirtschaft moderner Prägung.“

Erhard hatte die Probleme einer ungezügelter Marktwirtschaft erkannt. Im Unterschied zu den Sozialisten stellte er aber eine aus dem menschlichen Handeln abgeleitete Alternative vor, die Wettbewerb als zentrales Element beibehält. Da Wettbewerb nicht von allein Bestand hat, muss er „auch in der freiheitlichen Wirtschaftspolitik durch staatliche Autorität gesichert werden (...), denn die Marktwirtschaft ist nur insoweit politisch, sozial, moralisch und wirtschaftlich zu vertreten, als sie eine wirkliche Wettbewerbsordnung ist“. Diese zu schaffen, ist in Erhards Worten „die eigentliche und vornehmste Aufgabe des Staates“.

Mit der Abkehr von der bis dahin so erfolgreichen Ordnungspolitik wurde nach Erhards Rücktritt als Bundeskanzler in der deutschen Wirtschaftspolitik ein Paradigmenwechsel vollzogen: 1967 wurde das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, das sogenannte Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabWG), verabschiedet. Der SPD-Wirtschaftsminister Karl Schiller freute sich damals, „dass der Keynes der ‚General Theory‘ von 1935 nun endlich seinen Einzug in Deutschland hält“. Das Ziel war die „Steuerung der effektiven Gesamtnachfrage“ durch den Staat.

### Abkehr von der Ordnungspolitik

In diesem Kontext wurde zuvor Artikel 109 Absatz 2 in das Grundgesetz eingefügt, nach dem der Bund und die Länder „bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen“ haben. Bund und Länder hatten von nun an eine aktive Rolle im Wirtschaftsgeschehen, denn sie haben ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen „so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen“.

Der Erfolg der Politik wurde an den Kennzahlen „Wachstum“ und „Beschäftigung“ gemessen, die von nun an in die Verantwortung des Staates fielen; zuvor waren Wachstum und Beschäftigung das Ergebnis von Marktprozessen gewesen. Das Fatale daran: Jede politische Maßnahme konnte von da an mit dem Erfordernis des Erreichens dieser Ziele gerechtfertigt werden.

## Kollektives Eigentum hat kollektive Verantwortungs- losigkeit und damit Misswirtschaft zur Folge

Schiller betonte aber auch, dass „die Spontaneität des Marktes und des Wettbewerbs ihre zentrale Funktion [behält]. Der Wettbewerb ist und bleibt entscheidende Triebkraft der wirtschaftlichen Dynamik und des wirtschaftlichen Wachstums und damit auch der Stabilität. Kein noch so ausgeklügelter zentraler Investitionsplan mit noch so detaillierten Rechnungen und Empfehlungen kann den ‚eingebauten Expansions- und Stabilitätsmechanismus‘ Wettbewerb ersetzen. Wir haben keinen Grund, die Linie der Wettbewerbspolitik zu verlassen...“ Der sozialdemokratische Wirtschaftsprofessor Karl Schiller war also ein überzeugter Verfechter des Wettbewerbs. Diese Tatsache wird heute gern unterschlagen.


Die psychologischen Wirkungen des Stabilitätsgesetzes sind kaum zu überschätzen. Allmacht und Allzuständigkeit sind die Eigenschaften, die seitdem dem Staat attestiert werden. Das Vertrauen in Marktprozesse wird von staatlicher Seite eher unterwandert als gefördert. Wer heute auf dem Markt tätig wird, tut das mit der Gewissheit, dass der Staat sich einmischt. Und er tut es mit der Erwartung, dass auch Privatunternehmen auf Kosten der Allgemeinheit gerettet werden.

In der persönlich von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier unterschriebenen Einleitung sei-

ner „Industriestrategie 2030“ heißt es: „Seit Ludwig Erhard hat unser Staat unmittelbar Verantwortung für die Schaffung und den Erhalt von Wohlstand übernommen. Sein Programmsatz ‚Wohlstand für alle‘ formuliert ein weitreichendes politisches Versprechen an alle Bürgerinnen und Bürger, über alle sozialen Schichten hinweg.“ Diese Aussage ist richtig, wenn mit dem Versprechen die staatliche Organisation der Wettbewerbsordnung gemeint ist. Wenn nicht, ist sie falsch.

Peter Altmaier bezieht sich auf Ludwig Erhard, betreibt aber das Gegenteil von Ordnungspolitik, denn die vorgelegte Industriestrategie „definiert, in welchen Fällen ein Tätigwerden des Staates ausnahmsweise gerechtfertigt oder gar notwendig sein kann“. Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen nennt man Interventionen, der Wirtschaftsminister aber nennt das „Industriestrategie“, welche einen „Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfesten Marktwirtschaft“ leistete. Das ist ein Widerspruch in sich, wenn dem Interventionismus ein Beitrag zur Sicherung der Marktwirtschaft zugesprochen wird.

Warum schreien die Bürger nicht auf? Entweder sie verstehen nicht, was der Minister sagt, oder sie sind mit seiner Politik zufrieden. In einer Demokratie haben die Bürger die Freiheit, ihre Freiheit selbst zu beschneiden. So wird die marktwirtschaftliche Ordnung seit gut fünf Jahrzehnten in freier Entscheidung geschädigt und ächzt unter den staatlichen Einmischungen.

Wer mit dem heutigen Zustand unzufrieden ist, kann aber sofort beginnen, durch Argumente eine Mehrheit für eine Zustandsverbesserung zu organisieren. So gesehen ist zumindest mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung alles in Ordnung. 

# Das Grundgesetz – Vom Provisorium zur Verfassungswirklichkeit

Verfassungen fallen nicht vom Himmel, so **Siegfried F. Franke**. Sie formen sich aus der Situation politischer Umbrüche und versprechen einen Neuanfang, der kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche, religiöse und historische Erfahrungen widerspiegeln muss, um erfolgreich zu sein

Demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungen gehen idealtypisch vom Volk als Souverän aus. Es wählt eine Verfassungsversammlung und segnet den erarbeiteten Entwurf direkt durch ein Referendum oder indirekt durch Delegation an die Verfassungsversammlung ab. Die Verfassung gibt Auskunft über die Staatsorgane, ihre Befugnisse und wechselseitige Kontrolle. Darüber hinaus enthalten demokratisch-rechtsstaatliche Verfassungen Grund- beziehungsweise Menschenrechte sowie Verfassungsgrundsätze, etwa die Bestimmung des Volks oder die Gestaltung des Wahlrechts.

Das am 23. Mai 1949 verkündete Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland krankte an einigen Legitimationsmängeln: So kam die Weisung zur Verfassung nicht vom Souverän, dem deutschen Volk, sondern von den drei Westalliierten. Und die Ministerpräsidenten lehnten die Wahl einer Nationalversammlung ab und widersetzten sich einem Referendum. Sie befürchteten, dass dies den Übergangscharakter der Verfassung bis zur Wiedervereinigung nicht genügend hervorheben und diese gar vereiteln könnte. Zudem scheuten sie den Begriff „Verfassung“ und beharrten auf dem Begriff „Grundgesetz“, um den provisorischen Charakter deutlich zu machen.



**Prof. Dr. Siegfried F. Franke** ist Gastprofessor an der Fakultät für Internationale Beziehungen, Andrassy Universität Budapest.

Die Westalliierten mischten sich nachhaltig in die Beratungen ein, um den Föderalismus zu stärken. An die Stelle eines Referendums trat die Genehmigung der Militärgouverneure am 12. Mai 1949 mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Drittel der westdeutschen Parlamente dem Verfassungsentwurf zustimmen müssten und die Berliner Abgeordneten im Deutschen Bundestag kein Stimmrecht ausüben dürften. Der von den deutschen Länderparlamenten – mit Ausnahme von Bayern, das sich der Stimme enthielt – angenommene Verfassungsentwurf trat dann am 24. Mai 1949 in Kraft.

Mit der sogenannten Legitimationskette kann dabei kaum argu-

mentiert werden, denn die Länder entstanden zwischen 1945 und 1947 auf Drängen und nach den Vorstellungen der Westalliierten, und nicht alle besaßen eine durch Volksabstimmung legitimierte Verfassung. Zudem bekamen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg erst nach Gründung der Bundesrepublik eine Verfassung.

## Heilung der Mängel

Das Grundgesetz wird gleichwohl als beispielhafte demokratische Verfassung gewürdigt, an der sich viele Verfassungen der jüngeren Zeit orientierten. So hat zum Beispiel Ungarn seine neue Verfassung von 2012 „Grundgesetz Ungarns“ (Magyarország Alaptörvénye) genannt. Dass das Grundgesetz eine solche Bedeutung erlangen konnte, liegt daran, dass Deutschland und seine Bundesländer hinsichtlich der Parteienbildung, der Formung von Parlamenten und der Entwicklung demokratischer Verfassungen ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen müssen.

Das erwachende Freiheitsstreben ihrer Bevölkerungen führte schon Anfang des 19. Jahrhunderts zu konstitutionellen Verfassungen in den süddeutschen Staaten. Zwar scheiterte die „Paulskirchenverfassung“, aber dem in ihr zum Ausdruck kommenden Willen zur nationalen Einheit konnte und wollte sich auch der preußische König nicht verweigern.



So kam es zu der – wenn auch oktroyierten – preußischen Verfassung von 1850 und der vom König verfolgten Vereinigungsstrategie.

In der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern und in der Verfassung für Preußen sind weitreichende Grundrechte enthalten, die denen des Grundgesetzes kaum nachstehen. Zu erwähnen ist auch der Grundrechtekatalog der Paulskirchenverfassung mit weitreichenden Klagemöglichkeiten. Trotz ihres Scheiterns aufgrund der Weigerung des preußischen Königs, die Kaiserwürde anzunehmen, entfalteten die dort niedergelegten Grundrechte und Verfassungsgrundsätze eine beträchtliche Wirkung. Zwar behielten die Monarchen eine starke Stellung, sie reichte indessen in keiner Weise an die absolutistische Machtausübung ihrer Vorgänger heran.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates und des zuvor von den Ministerpräsidenten berufenen Sachverständigenrates (Herrenchiemseer Konvent) konnten auf diesem Fundament aufbauen und in kurzer Zeit ein respektables Verfassungswerk formulieren. Natürlich waren ihre Mitglieder nicht völlig frei von monarchischen Prägungen, zugleich hatten sie jedoch den Untergang der Weimarer Republik und die Schrecken des nationalsozialistischen Regimes vor Augen. Sie waren vertraut mit der Demokratie- und Verfassungsentwicklung im 18. Jahrhundert und willens, bei Vermeidung ihrer Funktionsmängel den Kern der Weimarer Verfassung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das kommt insbesondere im Konstruktiven Misstrauensvotum (Artikel 67) sowie im Bekenntnis zu einer wehrhaften Demokratie in den Artikeln 9, 20 und 21 zum Ausdruck.

Vor diesem Hintergrund sollten die Mängel nicht überbewertet werden. Faktische Legitimität erlangte

das Grundgesetz durch die hohe Beteiligung bei den Wahlen zum ersten Deutschen Bundestag (78,5 Prozent). Im Vergleich zu anderen demokratisch verfassten Staaten ist sie bis heute mit stets über 70 Prozent auf hohem Niveau geblieben. Außerdem ist das Institut der individuellen Verfassungsbeschwerde nach Artikel 91 intensiv in Anspruch genommen worden.

Das Grundgesetz bedurfte nach der Wiedervereinigung Deutschlands einiger Änderungen. Der Weg zur Vereinigung wurde über Artikel 23 a.F. gewählt, weil die Gefahr nicht von der Hand zu weisen war, dass sich das unerwartet aufgetane „Zeitfenster“ schnell wieder schließen könnte. Der zeitraubende Weg über eine Nationalversammlung mit anschließendem Referendum nach Artikel 146 GG a.F. schien zu riskant.

Aus guten Gründen wurde auch von einer Überfrachtung der Verfassung mit weiteren Verfassungsgrundsätzen, wie etwa dem des Rechts auf Arbeit nach Artikel 24 DDR-Verfassung, das mit einer Pflicht zur Arbeit gekoppelt war, abgesehen. Auch am Begriff „Grundgesetz“ rüttelte man nicht, weil er inzwischen einen geachteten Eigenwert angenommen hatte.

### **Bedenkliche Entwicklungen**

Es ist jedoch nicht nachzuvollziehen, warum das Grundgesetz mit

Warum wurde das Grundgesetz nach der Vereinigung dem Volk nicht zur Abstimmung vorgelegt?

seinen vereinigungsbedingten Änderungen dem Volk nicht einmal zur Abstimmung vorgelegt wurde. Viele der von Politikern und Verfassungsrechtlern vorgebrachten Argumente verhüllten nur schwach die Angst vor dem Volk. Dabei wäre die Abstimmung sicher mit starker Mehrheit ausgegangen und hätte die Legitimation des Grundgesetzes gestärkt.

Auch fehlt erneut die explizite Möglichkeit einer Volksabstimmung. Der Hinweis auf negative Erfahrungen in der Weimarer Republik ist irreführend. Es gab lediglich drei Versuche, die allesamt scheiterten. Sicher birgt die repräsentative Demokratie bei komplexen Fragen Vorteile, dennoch sollten plebiszitäre Elemente auf Bundesebene nicht völlig ausgeschlossen werden.

Zur Verfassungswirklichkeit gehört, dass der Föderalismus weitgehend in einen Verwaltungsföderalismus abgeglitten ist. Weder der Ausschuss der Regionen noch die Konzeption der Makroregionen haben den Einfluss der Länder auf EU-Ebene verstärkt. Zu erwähnen ist zudem die Neigung, Dinge, die in einem Bundesgesetz näher ausgeführt werden sollten, in die Verfassung zu nehmen.

Nicht zuletzt steht die Gewaltenteilung zur Disposition. Immer mehr zentrale Entscheidungen werden an (Ethik-)Kommissionen delegiert und vom Parlament nur noch abgenickt. Auch ist das Wirken der zahlreichen Zivilorganisationen, die von staatlichen Mitteln leben, bedenklich. Und dass Politiker ohne Abkühlungsphase von der Exekutive (Peter Müller) respektive der Legislative (Stephan Harbarth) in die Judikative wechseln, hat sich der Parlamentarische Rat sicher so auch nicht gedacht. So nimmt es nicht wunder, dass etwa Ungarn und Polen die von Deutschland eingeforderte Rechtsstaatlichkeit als Heuchelei empfinden. 

**FÜR FREIHEIT UND  
VERANTWORTUNG!**

# MANI- FEST

## FÜR DIE SOZIALE MARKT- WIRTSCHAFT

Die deutsche Politik hat sich von der Sozialen Marktwirtschaft entfernt: Fairer Leistungswettbewerb sollte allen die eigenverantwortliche Lebensgestaltung und die Teilhabe am Wohlstand garantieren. Doch tatsächlich ist dieses Prinzip vielfach bis zur Unkenntlichkeit deformiert, und Interventionen, Paternalismus und Planwirtschaft prägen die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Vorstand der Ludwig-Erhard-Stiftung fordert eine Rückbesinnung

Viele Entscheidungsträger geben ihren politischen Vorschlägen und Maßnahmen das Etikett „Soziale Marktwirtschaft“ und berufen sich dreist auf Ludwig Erhard. Beispiele sind die Energiewende, die Subventionierung der E-Mobilität, das Zaudern beim letztlich gescheiterten TTIP-Freihandelsabkommen, die Mietpreisbremse, vermeintliche Wohltaten wie der Mindestlohn und die abschlagsfreie Rente mit 63. Soziale Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards bedeutet aber, einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der die Freiheit der Bürger schützt und Selbstverantwortung einfordert. Diese originäre Ordnungspolitik respektiert, was der Einzelne als Nutzen ansieht, und ist zum Nutzen aller. Dabei heißt Freiheit nicht Beliebigkeit: Die Freiheit des Einzelnen ist durch das Verantwortungsbewusstsein eingeghegt.

### Keine Bevormundung

Der Bürger als „sozialer Untertan“, vor dem Ludwig Erhard warnte, ist inzwischen Realität geworden. Lässt sich der Bürger tatsächlich einreden, Unterschiede zwischen Menschen seien stets verwerflich und deshalb politisch auszugleichen? Dieses – nur vermeintlich – soziale Ansinnen ist in den sozialistischen Systemen als menschenunwürdige Utopie disqualifiziert worden. In der Sozialen Marktwirtschaft ist jeder seines Glückes Schmied und trägt für sein Tun und Lassen die Verantwortung. Politik soll durch einen Ordnungsrahmen dafür sorgen, dass die Bürger dazu in der Lage sind.


### Leitlinien für die Politik

In den Worten Ludwig Erhards ist „der echte, nicht manipulierte Wettbewerb das beste und auch

wohltätigste Ausleseprinzip“. Er schafft Leistungsanreize und dadurch Innovation, Dynamik, Effizienz und Wohlstand für alle. Der Freiburger Nationalökonom Walter Eucken hat in den 1940er-Jahren die konstituierenden Prinzipien einer Wettbewerbsordnung griffig formuliert: freie Preisbildung, Geldwertstabilität, offene Märkte, Privateigentum, Vertragsfreiheit, Haftung und Konstanz der Wirtschaftspolitik. Zusammen mit einer Regulierung, die vor allem Marktmacht und deren Missbrauch verhindert, bilden sie die Leitlinien unserer Wirtschaftsordnung, die wir verteidigen müssen. Bei der **Geldwertstabilität** heißt dies: Abkehr vom Staatsanleihen-Ankauf durch die Europäische Zentralbank und von der Nullzinspolitik! Beides führt zu einer Geldschwemme und setzt Fehlanreize, die sich in Preisblasen auf Immobilien- und Aktienmärkten zeigen. Es heißt auch: Schluss mit Subventionen und Interventionen, die die fruchtbaren Kräfte des **Leistungswettbewerbs** aushebeln! Über Sinnhaftigkeit und Rentabilität von Produkten und Dienstleistungen entscheiden die Verbraucher, nicht staatliche Kommissionen. Der Staat muss dabei das **Haftungsprinzip** durchsetzen: Entscheidung und Haftung müssen in einer Hand liegen, auch bei Unternehmen. Es bedeutet auch Schutz des grundgesetzlich garantierten **Privateigentums!** Diese Garantie ist Kern der Sozialen Marktwirtschaft. Wer das ändern möchte, muss eine Mehrheit für eine neue Verfassung organisieren – und dabei bedenken, dass er das Fundament unserer Ordnung untergräbt. Die Aushandlung von Löhnen und Arbeitsbedingungen gehört wieder stärker in die Verantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern!

Staatliche Eingriffe in die **Lohnfindung** verdecken Knappheiten und Überangebote – das ist mit einer Marktwirtschaft unvereinbar. Die **Sozialordnung** ist nach dem Prinzip der Subsidiarität und „Hilfe zur Selbsthilfe“ auszugestalten! Nur dann ist das Sozialsystem mit der Menschenwürde vereinbar – und bleibt auf Dauer finanzierbar und leistungsfähig. Der **Umweltschutz** ist – entgegen vieler Behauptungen – kein Fremdkörper in der Marktwirtschaft. Wenn die Produktion nicht den umweltpolitischen Vorstellungen der Konsumenten entspricht, so haben sie, und nur sie, die Wahl des Konsumverzichts. Die Politik hat die Aufgabe, für Transparenz zu sorgen und die Flucht aus der Verantwortung zu verhindern. In **Europa** heißt es mehr Dezentralität getreu dem EU-Motto: „In Vielfalt geeint“! Die Europäischen Verträge bauen auf das Wettbewerbsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip.

### Freiheit und Verantwortung

Die Ludwig-Erhard-Stiftung fordert eine Wiederbelebung der Sozialen Marktwirtschaft. Allen, die darin nur Kosten und Mühen sehen, sei gesagt: Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft dienen dem Wohl aller und versprechen hohe gesellschaftliche Renditen. Was vordergründig als Zumutung für die Bürger erscheinen mag, ist in Wahrheit das Grundvertrauen in jeden Einzelnen, nach den Grundsätzen von Freiheit und Verantwortung über sein eigenes und unser aller Schicksal zu entscheiden. Mit dieser Haltung haben Ludwig Erhard und seine Mitsstreiter den Wiederaufbau Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg ermöglicht und die Integration Europas geprägt. Für diese Politik treten auch wir weiterhin entschieden ein! 



„Frei, wahrhaft frei als Persönlichkeit und wahrhaft frei gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen, ist nur derjenige, der gewiss sein kann, kraft eigener Leistung und eigener Arbeit bestehen zu können, ohne Schutz, aber auch ohne Behinderung durch den Staat.“ (1954)

„Wohlstand für alle' und ‚Wohlstand durch Wettbewerb' gehören untrennbar zusammen; das erste Postulat kennzeichnet das Ziel, das zweite den Weg, der zu diesem Ziel führt.“ (1957)

Ludwig Erhard

### IMPRESSUM

„Wohlstand für Alle –  
70 Jahre Grundgesetz“

Sonderveröffentlichung der Ludwig-Erhard-  
Stiftung im Finanzen Verlag München

#### Herausgeber

Ludwig-Erhard-Stiftung e.V.  
Johanniterstr. 8  
53113 Bonn

#### V.i.S.d.P.

Lars Vogel (Adresse wie Herausgeber)

#### Redaktion

Natalie Furjan (Ltg.), Berthold Barth

#### Bildredaktion

Julian Mezger

#### Fotograf

Werner Schuering

#### Bildbearbeitung

Wolfgang Kriegbaum

#### Gestaltung

Katja Hösl, Melina Lopez Ruiz

#### Lektorat

Mario Servidio (Ltg.), Natalie Furjan

#### Verlag

Finanzen Verlag GmbH,  
Bayerstr. 71-73, 80335 München

#### Verlagsleitung

Daniela Glocker, Marion Lummer

#### Anzeigen

Georg Fleischer (verantwortlich,  
Adresse wie Verlag)  
Tel. 089/272 64-160; Fax: -198

#### Sonderdrucke, Lizenzen

Marcus Batta  
Tel. 089/272 64-121; Fax: -198

#### Druck

Weiss-Druck GmbH & Co. KG  
Hans-Georg-Weiss-Straße 7  
52156 Monschau

#### Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 3 Bayerisches Pressegesetz

Alleinige Gesellschafterin der Finanzen  
Verlag GmbH, München ist die Entwurf  
Partner AG, Hauptstr. 39, CH-9054 Teufen.  
Mitglieder des Verwaltungsrats der Entwurf  
Partner AG: Guido Koller, Ruedi Zwissler

©2019 für alle Beiträge bei der Finanzen  
Verlag GmbH. Alle Rechte vorbehalten.  
Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit  
schriftlicher Genehmigung des Verlags

# Aktives Portfolio Management beginnt mit einem weißen Blatt Papier.

„Finanzielle Unabhängigkeit ist die Basis  
für persönliche Freiheit und Sicherheit.  
Deshalb sind Schutz und Wachstum  
der uns anvertrauten Vermögen unser  
täglicher Antrieb.“ DR. BERT FLOSSBACH

[flossbachvonstorch.de](http://flossbachvonstorch.de)



Flossbach von Storch

Konsequent unabhängig